

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

N. Keller/C. Keller Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 1: Grundlagen	144
T. de Vries Polen: Gesetz über die Familienstiftung – Textdokumentation mit Einführung	152
IOR-Chronik Russische Föderation, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Mongolei	164
IRZ-Bericht Filmproduktion im Rahmen der internationalen Rechtsberatung	174

9/2023

32. Jahrgang • 29. September 2023 • Seite 144–177

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 09/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

<i>Keller, N./Keller, C.</i>	Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 1: Grundlagen	144
<i>de Vries, T.</i>	Polen: Gesetz über die Familienstiftung - Textdokumentation mit Einführung	152

IOR-Chronik

Russische Föderation	Grundsätze der staatlichen Politik zur Bewahrung und Stärkung der traditionellen russischen geistigen und moralischen Werte, Gesetz über die Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung, OWiGB, ArbGB, Veteranengesetz, Staatsanwaltschaftsgesetz, u.a.	164
Polen	Gesetz über Staatliche Kommission zur Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen, Referendum, Rentenrecht, u.a.	167
Tschechische Republik	Gesetz über Bergbautätigkeiten, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Änderung der Rechtsform der Straßen- und Autobahndirektion der ČR, Erlassjahr u.a.	168
Ungarn	Gründung des Ministeriums für Angelegenheiten der EU, Lkw-Maut, Staatshauhalt 2024, Gesetz über örtliche Steuern, Gesetz über die neue Lebenslaufbahn der Pädagogen, u.a.	169
Mongolei	Verfassungsänderungen, Entwicklungs- und Planungsgesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, OWiG, Gesetz über die Rohstoffbörse, Anwaltsgesetz u.a.	170

Aus der Tätigkeit der IRZ

Filmproduktion im Rahmen der internationalen Rechtsberatung – ein Erfahrungsbericht	174
---	-----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 9/2023

29. September · 32. Jahrgang · Seite 144–177

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Dokumente und Materialien

Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 1: Grundlagen

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)*

Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Die Autorin und der Autor des vorliegenden Aufsatzes haben das InsG übersetzt. Die Übersetzung wird mit einer erläuternden Einführung als Aufsatzreihe in der WiRO erscheinen.

In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law of 2007. The authors of this paper have translated this law German. The translation will appear with an explanatory introduction as a series of articles in WiRO.

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte des Gesetzes

Das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen¹ trat am 1.4.2021 in Kraft. Es ersetzt das zuvor geltende Gesetz vom 15.8.2007 und enthält in 123 Artikeln das neue georgische Sanierungs- und Konkursrecht.² Es wurde bislang einmal – durch Gesetz vom 28.6.2023 – geändert, was in der nachstehenden Übersetzung berücksichtigt ist. Mit der Reform des Insolvenzrechts wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das alte georgische Insolvenzrecht nicht in hohem Ansehen stand und als ineffektiv galt. Im Jahr 2020 wies die Weltbank dem georgischen Insolvenzrecht den 64. Rang bei insgesamt 170 geprüften Insolvenzrechten zu.³ Die Modernität des neuen Gesetzes darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Insolvenzrecht in Georgien immer noch ein Schattendasein führt. Es gibt landesweit jährlich lediglich eine geringe Zahl von Insolvenzverfahren. Mit der pandemiebedingten Insolvenz der georgischen Fluglinie *Georgian Airways* wurde allerdings bereits eine Großinsolvenz nach dem neuen InsG bearbeitet. Das neue georgische Insolvenzrecht ist modern und von europäischen Einflüssen geprägt. Das ist folgerichtig, denn eines der Ziele des Assoziierungsabkommens zwischen Georgien und der EU⁴ war die Annäherung der Rechtsvorschriften Georgiens an die der EU (Art. 1 lit.

g). Auch Einflüsse speziell des deutschen Rechts scheinen in einigen Vorschriften durch, was ebenfalls nicht überrascht, da das georgische Insolvenzrecht traditionell von deutschrechtlichen Ideen geprägt war.⁵ Die Gesetzessprache ist klar und stark von der namentlich im europäischen und angelsächsischen Recht verbreiteten Definitions- und Enumerationstechnik geprägt.

2. Anwendungsbereich des georgischen Insolvenzrechts

Der zeitliche Anwendungsbereich des InsG ergibt sich aus Art. 121 Abs. 1, 123 Abs. 2: Es findet Anwendung auf alle Insolvenzanträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens – dem 1.4.2021 – gestellt werden. Insolvenzverfahren, die aufgrund zuvor gestellter Anträge eröffnet wurden, werden nach dem alten Recht durchgeführt.

Der persönliche Anwendungsbereich des InsG ergibt sich aus Art. 4: Danach findet es Anwendung auf die dem georgischen Handelsgesetzbuch unterfallenden Handelsgesellschaften, ferner auf nichtgewerbliche (nichtkommerzielle) juristische Personen, nicht eingetragene Vereine und Personengesellschaften nach dem georgischen Zivilgesetzbuch. Erfasst sind auch Scheinauslandsgesellschaften, also nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften, die ihren *Center of Main Interest* (COMI) in Georgien haben. Die Definition des COMI in Art. 3 lit. j – der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist – entspricht dabei wörtlich der in

* Nino Keller (geborene Butkhuzashvili) studierte germanistische Linguistik in München. Dr. Christoph Keller ist Rechtsanwalt ebenda.

1) Fortan kurz „InsG“. Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche des InsG.

2) Zur Entstehungsgeschichte und den Neuerungen gegenüber dem alten Recht *Amisulashvili*, Eurofenix 2020, S. 32; *Janus*, Avoiding the insolvency of Georgia's Insolvency Law, German Economic Team Georgia, Policy Paper Series (PP/01/2016); USAID, Assessment of the Insolvency System in Georgia. Governing for Growth (G4G) in Georgia v.29.6.2015.

3) <https://bti-project.org/en/reports/country-report/GEO> (abgerufen am: 25.8.2023).

4) Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits v. 30.8.2014.

5) *Janus* a. a. O., S. 7.

Art. 3 Abs. 1 S. 2 EuInsVO. Das InsG findet keine Anwendung auf natürliche Personen, auch nicht auf den Einzelunternehmer, und enthält konsequenterweise keine Vorschriften über die Verbraucherinsolvenz oder die Restschuldbefreiung. Es ist ebenfalls nicht anwendbar auf die Insolvenzen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Kreditinstituten, Einlagenehmern, die keine Kreditinstitute sind, und Versicherungen.

3. Struktur des georgischen Insolvenzrechts

Das InsG kennt verschiedene Verfahrenstypen, nämlich zwei *Insolvenzverfahren* und ein *präventives Sanierungsverfahren*.

a) *Insolvenzverfahren*. Das Insolvenzverfahren kann entweder ein auf Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens und seines Rechtsträgers gerichtetes Sanierungsverfahren oder ein auf Liquidation des Schuldners gerichtetes Konkursverfahren sein (s. Art. 43 Abs. 2 mit Art. 69 ff. bzw. Art. 97 ff.). Nur ersteres kann als Eigenverwaltungsverfahren durchgeführt werden. Die Bezeichnung „Sanierungsverfahren“ (für *reabilitatsia*) und „Konkursverfahren“ (für *gakotrebis rezhimi*) sind von uns gewählte Bezeichnungen. Es handelt sich u. E. um diejenigen deutschen Ausdrücke, die dem Sinn des übersetzten georgischen Ausdrucks am besten entsprechen. Das georgische Wort *reabilitatsia* trägt zwar den lateinischen Wortstamm *rehabilitatio* in sich, weshalb die direkte Übersetzung „Rehabilitationsverfahren“ gewesen wäre. Da der Begriff der Rehabilitation für die damit gemeinte Sanierung eines Unternehmens in einem rechtsförmigen Verfahren hierzulande ungebrauchlich ist (hier wird von Sanierung oder Restrukturierung, seltener Reorganisation gesprochen), wurde der Begriff „Sanierungsverfahren“ gewählt. Der Begriff des „Insolvenzplanverfahrens“ oder „Planverfahrens“ wäre auch denkbar gewesen, da im Zentrum des Sanierungsverfahrens ein solcher Plan steht (Art. 80). Er wurde nicht gewählt, weil er sich u. E. zu weit vom wörtlichen Sinn entfernt hätte. Ebenso denkbar wäre endlich die Übersetzung als „Restrukturierungsverfahren“ gewesen. Dieser Begriff wurde nicht gewählt, weil er in Deutschland speziell für das im StaRUG geregelte Restrukturierungsverfahren verwendet wird und sich deshalb das Missverständnis hätte ergeben können, beim Sanierungsverfahren gemäß dem InsG handle es sich um ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren – was es nicht ist. Für das auf Liquidation des Schuldners gerichtete Verfahren haben wir den Begriff „Konkursverfahren“ gewählt, weil die wörtliche Übersetzung „Liquidation“ oder „Liquidationsverfahren“ im deutschsprachigen Rechtsraum für die insolvenzferne Beendigung einer Kapital- oder Personengesellschaft verwendet wird. Der Begriff des „Insolvenzverfahrens“ war insofern belegt, als er in dieser Übersetzung als Oberbegriff für „Sanierungsverfahren“ einerseits, „Konkursverfahren“ andererseits fungiert. Dieser Logik folgend werden die handelnden Personen im Folgenden als „Sanierungsverwalter“ bzw. „Konkursverwalter“ bezeichnet. Der Oberbegriff wird „Insolvenzverwalter“ sein (näher sogleich unter 4.).

b) *Präventives Sanierungsverfahren*. Als Alternative zu den beiden Insolvenzverfahren steht dem Schuldner ein präventives Sanierungsverfahren zur Verfügung, das auf Abschluss eines Vergleichs mit einzelnen oder allen Insolvenzgläubigern gerichtet ist. Es weist, auch in der Kürze der Regelung, starke Ähnlichkeiten zum englischen *Creditors' Voluntary Arrangement* auf, ist gleichzeitig aber erkennbar von der europäischen Sanierungsrichtlinie geprägt. Die georgische Bezeichnung lautet *regulirebuli shetankhmeba*. Die wörtliche Übersetzung dieses Ausdrucks lautet „geregelte Vereinbarung“. Mit dieser Wortkombination soll u. E. zum Ausdruck gebracht werden, dass die Parteien, was Inhalt und Verfahren des Abschlusses einer solchen Vereinbarung angeht, nicht frei, sondern an die Vorschriften des InsG gebun-

den sind. Wir haben uns gleichwohl gegen die wörtliche Übersetzung entschieden. Mit dem stattdessen verwendeten Begriff des „Vergleichs“ nehmen wir stärker die Rechtsnatur der Vereinbarung und außerdem den deutschen Fachsprachgebrauch auf, der kollektive Vereinbarungen mit Insolvenzgläubigern als Vergleich bezeichnet. Noch präziser wäre das Wort „Sanierungsvergleich“ gewesen, das aber zu Verwechslungsgefahr mit dem von uns verwendeten Begriff des „Sanierungsverfahrens“ hätte führen können. Die Person, die nach georgischem Recht zur Aufsicht über den Vergleichsschluss befugt ist, bezeichnen wir als „Sachwalter“. Das ist etwas problematisch, weil der Sachwalter nach deutschem Sprachgebrauch die Person ist, die dem Schuldner im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens zur Seite gestellt wird. Mit präventiven Sanierungsverfahren hat der Begriff in Deutschland nichts zu tun (dort agiert der „Restrukturierungsbeauftragte“). Gerade die Konnotation als aufsichtführende Person war es aber, die uns zur Verwendung dieses Wortes bewogen hat.

4. Verfahren und Beteiligte

Die georgischen Insolvenz- und das Vergleichsverfahren sind Antragsverfahren, die auf Antrag bzw. Vorschlag des Schuldners oder eines Insolvenzgläubigers eröffnet werden (Art. 6 Abs. 1 S. 2; Art. 22; zur Antragsberechtigung s. Art. 43). Gewisse Personen sind – wie in Deutschland nach § 15a InsO – bei Meidung strafrechtlicher Haftung zur Antragstellung verpflichtet (Art. 16). Die böswillige Stellung eines Insolvenzantrags ist mit zivilrechtlicher Haftung bedroht. Die Eröffnung erfolgt durch Beschluss eines der beiden Insolvenzgerichte in Tiflis oder Kutaisi. Insolvenzgründe sind drohende und eingetretene Zahlungsunfähigkeit (Art. 6 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 7), nicht aber Überschuldung. Der Eröffnungsbeschluss wird im InsG regelmäßig als der Beschluss beschrieben, mit dem „der Insolvenzantrag für zulässig erklärt und ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet“ wird. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird regelmäßig beschrieben als der Zeitpunkt, in dem das Gericht „den Insolvenzantrag für zulässig erklärt und ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird“, manchmal auch beschränkt auf den ersten Halbsatz. Wir haben diese aus zwei Elementen bestehende Wendung verkürzt auf das Element der „Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens“, weil das Element der „Erklärung eines Insolvenzantrags für zulässig“ ohne Bedeutungsverlust weggelassen werden kann und für deutsche Leser den inneren Lesewiderstand senkt. Ebenso und aus denselben Gründen übersetzen wir häufig verkürzend als „Verfahrenseröffnung“ oder „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“.

Zu den Beteiligten des Insolvenzverfahrens gehören das Insolvenzgericht, der Schuldner (Art. 3 lit. k), die Insolvenzgläubiger, die Gläubigerversammlung (Art. 13), der Gläubigerausschuss (Art. 76) und, gelegentlich, das Nationale Vollstreckungsamt (s. Art. 11). Das Insolvenzgericht wird im georgischen Originaltext stets als *sasamartlo* bezeichnet, was wörtlich nur mit „Gericht“ zu übersetzen ist. Gleiches gilt freilich auch für alle anderen Gerichte, die im Gesetzestext Erwähnung finden, etwa das in Art. 9 genannte Rechtsmittelgericht. Um das Insolvenzgericht von diesen anderen Gerichten unterscheidbar zu machen, haben wir *sasamartlo* (daraus in Anlehnung an den Sprachgebrauch der deutschen InsO) mit „Insolvenzgericht“ übersetzt, wenn es um das für das Insolvenz- und das Vergleichsverfahren zuständige Gericht geht. Der Begriff des Gläubigers *kreditori* wird mit „Insolvenzgläubiger“ übersetzt, wenn der Kontext ergibt, dass es sich um einen am Verfahren teilnehmenden Gläubiger handelt, sonst als „Gläubiger“. Korrespondierend übersetzen wir den Begriff *motkhovna* – wörtlich schlicht „Forderung“ – mit „Insolvenzforderung“, wenn es um eine solche geht. Nähere

Betrachtung verdient die Person des Insolvenzverwalters: Entsprechend den drei Verfahrenstypen Sanierungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleich kennt das InsG drei Verwaltertypen: Den Sanierungsverwalter, den Konkursverwalter und den Sachwalter. Der Oberbegriff für den Sanierungsverwalter und den Konkursverwalter ist der des „Insolvenzverwalters“ (*mmartveli*, Art. 3 lit. f). Der Begriff des „Sachwalters“ (*zedamkhedveli*, Art. 3 lit. g) ist doppeldeutig: Damit ist zum einen die Person beschrieben, die Abschluss und Vollzug des Vergleiches überwacht. Zum anderen aber ist mit dem Begriff des Sachwalters die Person gemeint, die die Verfahrensführung des Schuldners in einem Eigenverwaltungsverfahren überwacht. In beiden Fällen verwendet der georgische Text dasselbe Wort.

5. Gang der Darstellung

Teil 1 und Teil 2 dieses insgesamt fünfteiligen Beitrags behandeln die allgemeinen Vorschriften für Insolvenzverfahren und Vergleich. Teil 3 behandelt das Sanierungsverfahren, Teil 4 das Konkursverfahren und das Internationale Insolvenzrecht Georgiens, Teil 5 (insoweit abweichend von der Reihenfolge des Gesetzes) den Vergleich. Aus Raumgründen nicht übersetzt wurden die Kapitel XI (Wahrung öffentlicher Interessen), XIII (Kosten des Verfahrens) und XIV (Übergangs- und Schlussbestimmungen), ferner einige technische oder für den deutschen Leser eher weniger interessante randständige Verfahrensvorschriften. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften, rechtsvergleichende Anmerkungen und Querverweise finden sich in den Fußnoten. Den einzelnen Teilen ist jeweils eine kurze Einführung vorangestellt. Hinzuweisen ist darauf, dass für viele georgische Gesetze auf der Website des Georgischen Gesetzblattes matsne.gov.ge eine *englische Übersetzung* zur Verfügung steht. Die deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) hat 2021 *deutsche Übersetzungen* zu den wichtigsten georgischen Gesetzen (aber nicht dem InsG) vorgelegt. Das Werk steht unter lawlibrary.info/ge zur Verfügung. Ferner existiert ein Grundriss des georgischen Insolvenzrechts⁶, der allerdings bislang nur auf Georgisch vorliegt.

Die in Teil 1 übersetzten §§ 1-21 InsG enthalten allgemeine Vorschriften betreffend die im InsG geregelten Insolvenzverfahren. Art. 1 legt den Zweck des Gesetzes fest, der in der möglichst weitgehenden Befriedigung der Insolvenzgläubiger liegt, entweder durch Sanierung des Schuldners und nachfolgende Befriedigung aus den Erträgen des gesunden Unternehmens oder durch Liquidation und Befriedigung aus den Erlösen der Verwertung der Insolvenzmasse. Er nimmt damit den Dualismus der Verfahrensarten – Sanierungs- und Konkursverfahren – vorweg. Art. 2 enthält eine Aufzählung allgemeiner, das Verfahren regierender Grundsätze. Art. 3 enthält – in Anlehnung an die europäische Gesetzgebungskultur – Begriffsbestimmungen. Art. 4 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Art. 5 betrifft die Insolvenzforderungen und – über die Überschrift des Artikels hinausgehend – das Verfahren ihrer Anmeldung zur Insolvenztabelle. Art. 6 etabliert als Eröffnungsgründe für das Insolvenzverfahren die eingetretene und die drohende Zahlungsunfähigkeit und bestimmt zugleich, dass das Verfahren entweder in Form eines Sanierungs- oder eines Konkursverfahrens eröffnet werden muss. Art. 7 enthält in seinen drei Absätzen eine Definition der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Dogmatisch interessant ist der Vermutungstatbestand des Art. 7 Abs. 3 lit. a, wonach die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners widerleglich vermutet wird, wenn der Schuldner bilanziell überschuldet ist, es sei denn, es ist sehr wahrscheinlich, dass er seine Geschäftstätigkeit fortsetzt und so die bilanzielle Überschuldung beseitigen kann. Überraschend ist dies, weil das, was nach deutschem Verständnis der Tatbestand der Überschul-

dung (s. § 19 InsO) ist, in Georgien kein eigener Insolvenzgrund ist, sondern lediglich eine widerlegliche Vermutung für die Zahlungsunfähigkeit begründet. Art. 8 enthält Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren. Ähnlich wie in Deutschland werden etwaige verfahrensrechtliche Lücken durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der georgischen Zivilprozessordnung⁷ geschlossen. Das Beschwerdeverfahren ist in Art. 9 geregelt. Anhängige Streitigkeiten werden nicht unterbrochen, sondern gem. Art. 10 in einem beschleunigten Verfahren entschieden. Art. 11 enthält die Vorschriften zum Insolvenzverwalter, Art. 13 die zur Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung. Art. 16 regelt die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages und entspricht im Wesentlichen § 15a InsO. Anders als das deutsche Recht enthält das georgische Recht in Art. 18 eine ausdrückliche Vorschrift zu Haftung des Antragstellers im Falle missbräuchlicher Antragstellung.⁸ Art. 20 enthält eine Beschreibung des elektronischen Insolvenzregisters. Im georgischen Original wird dieses nur als „elektronisches System“ (*eleqtronuli sistema*) bezeichnet. Weil uns dies allzu generisch erschien, die Vorschriften erkennbar eine Vorwegnahme der Verpflichtung in Art. 24 f. EuInsVO darstellen und dort vom „Insolvenzregister“ die Rede ist, haben wir uns entschieden, dies so zu übersetzen. Es darf nicht übersehen werden, dass das georgische elektronische Insolvenzregister mehr ist als ein bloßes Register (wie etwa das deutsche System insolvenzbeamtungen.de). Es erlaubt u. a. die Kommunikation der Beteiligten untereinander und die Abgabe verfahrensrechtlicher Erklärungen.

II. Textübersetzung⁹

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes. Zweck dieses Gesetzes ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger durch die Sanierung [*des Schuldners, d. Ü.*] und, wenn die Sanierung nicht möglich ist, durch die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Insolvenzmasse.

Art. 2 Verfahrensgrundsätze. Grundsätze des Insolvenzverfahrens sind:

- ordnungsgemäße Verwaltung der Geschäftstätigkeit und der Insolvenzmasse des insolventen Schuldners;¹⁰
- rasche und strukturierte¹¹ Behebung der finanziellen Schwierigkeiten des insolventen Schuldners;
- Transparenz und Vorhersehbarkeit der Durchführung des Insolvenzverfahrens;

6) *Meskhishvili/Batlidze/Amisulashvili/Djorbenadze*, Grundlagen des Insolvenzverfahrens nach dem Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen, 2021, abrufbar unter http://lawlibrary.info/ge/books/GIZ_insolvency-reader_2021.pdf (abgerufen am 25.8.2023).

7) Deutsche Übersetzung bei GIZ (Hrsg.), *Georgische Gesetze auf Deutsch*, 2020, S. 455 ff., abrufbar unter lawlibrary.info/ge (abgerufen am 25.8.2023).

8) In Deutschland wird das Problem rechtsmissbräuchlicher Antragstellungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Insolvenzantrags diskutiert (s. z. B. BGH, Beschl. v. 19.5.2011 – IX ZB 214/10, ZIP 2011, S. 1161; Rechtsmissbräuchlichkeit eines Insolvenzantrags allein zur Ausschaltung eines Wettbewerbers; BGH, Beschl. v. 7.2.2008 – IX ZB 137/07, ZIP 2008, S. 565; Antrag, mit dem der Gläubiger nur zu seinem eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer Gläubiger Vermögensgegenstände des Schuldners ermitteln lassen will, in die er dann außerhalb eines Insolvenzverfahrens vollstrecken kann), weniger im Zusammenhang mit möglichen Schadenersatzansprüchen (vgl. aber *Vogelsang* in: Kraemer/Vallender/Vogelsang, *Handbuch zur Insolvenz*, Stand 58. EL 2013, A. Grundlagen/Grundsätze des Insolvenzeröffnungsverfahrens, Rn. 107 ff.).

9) Übersetzt durch die Verfasser der Einführung.

10) Anm. d. Ü.: Diese etwas tautologische Formulierung entspricht wörtlich dem Original (*gadakhdisuunaro movale*).

11) Anm. d. Ü.: im Original „schrittweise“ (*tanamimdevruli*).

d) größtmögliche Erhaltung und Anreicherung der Insolvenzmasse und des Unternehmenswertes;

e) Unterstützung¹² der Sanierung des zahlungsunfähigen Schuldners;

f) Gleichbehandlung von Insolvenzgläubigern mit denselben Rechten.

Art. 3 Begriffsbestimmungen. Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck¹³:

a) unbestimmte Forderung¹⁴ – eine [betragsmäßig, d. Ü.] unbestimmte Forderung, die eine andere Forderung auf Schadensersatz, wegen der Verletzung oder Nichterfüllung eines Vertrags oder andere Forderungen aus einem zivilrechtlichen Verhältnis¹⁵ enthält;

b) bedingte Forderung¹⁶ – eine Forderung, deren Entstehung von einem künftigen und ungewissen¹⁷ Ereignis abhängt und die verschiedene Verbindlichkeiten, einschließlich einer Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der einem Dritten zur Sicherung einer Forderung gewährten Sicherheit¹⁸, umfasst;

c) nicht fällige (künftige) Forderung¹⁹ – eine Forderung, die zu dem Zeitpunkt, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, noch nicht fällig ist;

d) Masseforderung²⁰ – eine Forderung, die nach Insolvenzeröffnung²¹ entsteht;

e) wiederkehrende Verbindlichkeiten²² – Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Dienstverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Schuldners stehen;

f) Insolvenzverwalter – ein Sanierungsverwalter und/oder ein Konkursverwalter;

g) Sachwalter²³ – eine Person, die bestellt wurde, um die Erfüllung eines Vergleichs zu überwachen;²⁴ eine Person, die in einem Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung zu dem Zweck bestellt wird, die Tätigkeit der Organe des Schuldners zu überwachen;²⁵

h) gesicherter Insolvenzgläubiger – ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung durch ein Grundpfandrecht, ein Fahrnis- oder ein Forderungspfandrecht nach dem im georgischen Zivilgesetzbuch²⁶ dafür vorgesehenen Verfahren gesichert ist;²⁷

12) Anm. d. Ü.: *khelshetsqoba* mglw. auch „Förderung“, nicht jedoch „Ermöglichung“.

13) Anm. d. Ü.: In Anlehnung an die europäische Rechtssprache, vgl. etwa den Einleitungssatz von Art. 2 EuInsV.

14) S. Art. 5 Abs. 1 2. HS. Hier scheint der *unliquidated claim* des angelsächsischen Rechtskreises Pate gestanden zu haben. Mit diesem Begriff wird eine Forderung bezeichnet, deren betragsmäßige Höhe noch nicht bestimmt werden kann oder deren betragsmäßige Höhe im Streit steht. Das deutsche Recht kennt keine Entsprechung; eine der Höhe nach unbestimmte Forderung kann nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Ihre Höhe muss ggf. geschätzt und im Feststellungsprozess ermittelt werden.

15) Anm. d. Ü.: Im Original „bürgerliche Beziehung“ (*samoqalaqo urtiertoba*).

16) Anm. d. Ü.: S. Art. 5 Abs. 1 2. HS. Möglich wäre auch die Übersetzung „Eventualforderung“ gewesen, die sich in die Syntax des Art. 5 Abs. 1 2. HS allerdings nicht bruchlos eingefügt hätte.

17) Anm. d. Ü.: Wörtlich „unbekannt“ (*utsnobi*). Übersetzung in Anlehnung an die in Deutschland verbreitete Definition der Bedingung i. S. des § 158 BGB.

18) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Garantie“ (*garantia*). Der Begriff bezeichnet im deutschen eine bestimmte Form der nicht akzessorischen Personalsicherheit, wird im georgischen Gesetzestext aber weiter i. S. v. „Sicherheit“ verwendet. Das Wort *garantia* ist deshalb im Folgenden einheitlich mit „Sicherheit“ übersetzt, z. B. in Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und Art. 102 Abs. 15. In letztgenannter Vorschrift geht es aber weniger um eine „Sicherheit“ als um eine „Sicherheitsleistung“.

19) S. Art. 5 Abs. 1 2. HS.

20) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Neugläubigerforderung“ (*akhali kreditoruli motkhovna*). Gemeint ist das, was nach deutschem Rechtsverständnis mit dem Begriff Masseforderung bzw. -verbindlichkeit (vgl. §§ 53, 55 InsO) bezeichnet wird.

21) Anm. d. Ü.: Stark verkürzt, wörtlich: „nachdem das Insolvenzgericht den Beschluss über die Zulässigkeit des Insolvenzantrags erlässt und ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet.“

22) S. Art. 44 und Art. 45 (hier nicht abgedruckt).

23) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Aufsichtsperson“ (*zedamkhedveli*). Die Aufgaben der Aufsichtsperson ähneln, soweit die Erfüllung eines Vergleichs betroffen ist, der des Insolvenz- oder (in Eigenverwaltungsverfahren) Sachwalters im Insolvenzplanverfahren, andererseits, soweit die Überwachung der Geschäftsleitung des Schuldners betroffen ist, der des Sachwalters in einem Eigenverwaltungsverfahren.

24) Vgl. Art. 24.

25) Vgl. Art. 74.

26) S. GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 43 ff.

i) Umwandlung – Übergang von einem Sanierungsverfahren zu einem Konkursverfahren oder von einem Konkursverfahren zu einem Sanierungsverfahren nach dem dafür in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren, wobei das Verfahren ohne Unterbrechung nach den für das neue Verfahren geltenden Bestimmungen fortgesetzt wird;

j) Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen – der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist;

k) Schuldner – die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen und Gesellschaften²⁸;

l) Kosten des Verfahrens – Kosten, die von einem Insolvenzverwalter/Sachwalter getragen werden, nämlich die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführten Postsendungen, der technischen Unterstützung für die Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen, der Einholung von Sachverständigengutachten, der Anfertigung von Kopien von Akten und anderen Dokumenten sowie andere notwendige Kosten im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren;²⁹

m) wirtschaftliches Interesse – der Sach- oder Nutzwert eines Vermögensgegenstandes für die Insolvenzmasse;³⁰

n) Insolvenzmasse – das Vermögen des Schuldners im Sinne des Artikel 59 dieses Gesetzes;

o) massebezogener Rechtsstreit – ein Rechtsstreit betreffend die Aussonderung von Vermögensgegenständen aus der Insolvenzmasse oder betreffend den Erlass eines Zahlungstitels gegen die Insolvenzmasse wegen einer Insolvenzforderung³¹;

p) liquide Vermögenswerte – Geld oder Vermögenswerte, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu Geld gemacht werden können;

q) Insolvenzminimum³² – der Betrag an Geld oder anderen Vermögenswerten, den ein Insolvenzgläubiger im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens über einen Schuldner voraussichtlich erhalten wird;

r) dem Insolvenzschuldner nahestehende³³ Person:

r.a) eine zur Geschäftsführung und/oder Vertretung des Schuldners berufene Person³⁴, der Sachwalter³⁵ des Schuldners, ein Mitglied eines Aufsichtsorgans;

r.b) ein Partner³⁶, Anteilseigner³⁷, Mitglied³⁸, Aktionär³⁹ oder Genossenschafter⁴⁰, der direkt oder indirekt, mindestens 5 % der Anteile am Schuldner hält;

r.c) ein Verwandter einer unter Buchstabe r.a) oder r.b) genannten Person oder eine andere Person, die mit einer unter Buchstabe r.a) oder

27) S. Art. 254 ff. ZGB für das Fahrnispfandrecht und Art. 286 ff. ZGB für das Grundpfandrecht.

28) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Subjekt“ (*subieqti*); die Übersetzung „Subjekt“, „Rechtssubjekt“ oder „Rechtsträger“ erschienen uns unpassend. „Personen und Gesellschaften“ ist, was in Art. 4 tatsächlich aufgezählt ist. Die Wendung kehrt wieder in Art. 6 Abs. 3.

29) Vgl. zu den Kosten des Verfahrens Kapitel XIII (hier nicht abgedruckt).

30) Die Wendung wird im weiteren Verlauf des Gesetzestextes nicht mehr aufgegriffen. Von Liquidität ist in Art. 7 Abs. 3 lit. a und b (Vermutung der Zahlungsunfähigkeit) die Rede.

31) Anm. d. Ü.: Wörtlich „wegen einer vor Insolvenzeröffnung entstandenen Forderung eines Gläubigers“ (*romelits gadakhdisumarobis saqamis tsarmoebis datsqebande arsebuli kreditorita motkhovnebis dakmaqopilebas ukavshirdeba*)

32) Vgl. Art. 21 Abs. 6 und Art. 83 Abs. 2 lit. c.

33) Anm. d. Ü.: Übersetzung in Anlehnung an § 138 InsO.

34) Vgl. Art. 35 ZGB.

35) Anm. d. Ü.: Das hier verwendete Wort ist identisch mit dem zuvor als „Sachwalter“ (Art. 3 lit. g) übersetzten Wort. Diesem Wort kommen in der georgischen Rechtssprache darüber hinaus aber auch verschiedene andere Bedeutungen zu (u. a. die des Zwangsverwalters [Art. 310 ZGB] und des Nachlassverwalters [Art. 1498 ZGB]), deren gemeinsamer Kern die Verwaltung fremden Vermögens ist. Vermutlich ist an dieser Stelle aber in der Tat der insolvenzrechtliche Sachwalter gemeint.

36) Anm. d. Ü.: Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft nach Kapitel XI, XII oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Kapitel XIII des georgischen HGB.

37) Anm. d. Ü.: Es handelt sich um einen Oberbegriff für sämtliche Formen der Beteiligung an georgischen juristischen Personen, Personengesellschaften und der Genossenschaft, vgl. nplg.gov.ge [Website der Georgischen Nationalbibliothek] Stichwort *monatsile*.

38) Anm. d. Ü.: Mitglied einer nicht gewerblichen juristischen Person i. S. der Art. 27 ff. ZGB; entspricht dem deutschen Verein.

39) Anm. d. Ü.: Gesellschafter einer Aktiengesellschaft nach Kapitel XIV des georgischen HGB.

40) Anm. d. Ü.: Gesellschafter einer Genossenschaft nach Kapitel XV des georgischen HGB.

r.b) genannten Person über einen längeren Zeitraum in häuslicher Gemeinschaft lebt;

r.d) Personen, die zusammen mit dem Schuldner direkt oder indirekt an einem Unternehmen beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung insgesamt mindestens 20 % beträgt oder sie das Unternehmen anderweitig gemeinsam kontrollieren;

r.e) eine Person, an der der Schuldner direkt oder indirekt beteiligt ist⁴¹ oder die er anderweitig kontrolliert;

r.f) eine Personengesellschaft, an der der Schuldner eine Beteiligung hält;

r.g) eine Person, die eine besondere Beziehung zum Schuldner unterhält, die die Handlungen dieser Person oder einer von ihr vertretenen Person gegenüber dem Schuldner beeinflusst;

s) Verwandter – eine Person im Sinne von Artikel 31 Absatz 2⁴² der georgischen Zivilprozessordnung;

t) indirekte Beteiligung – das Halten einer Beteiligung durch einen Verwandten der betreffenden Person oder durch eine juristische Person, deren Anteile zu mindestens 20 % von der betreffenden Person gehalten werden oder die anderweitig von ihr kontrolliert wird;

u) Kontrolle – Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat oder das Innehaben von Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis oder das direkte oder indirekte Recht, eine Person in eine solche Position zu berufen, oder der Besitz von mindestens 20 % der Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien, Anteile oder Einheiten;

v) Moratorium – Bezeichnung für eine oder mehrere in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen, deren Zweck es ist, die Insolvenzmasse während des Verfahrens zu schützen und Umständen entgegenzuwirken, die die Verwirklichung des Zwecks dieses Gesetzes verhindern;

w) Anfechtungsgegner – eine Person, die gemäß Kapitel VIII dieses Gesetzes verpflichtet ist, dem Schuldner zurückzugewähren, was er infolge der anfechtbaren Handlung erhalten hat;

x) Schuldner mit Sonderstatus⁴³ – ein Schuldner, bei dem die Aussetzung/Beendigung seiner Geschäftstätigkeit staatliche und/oder öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde und der von einem Gericht als ein solcher Schuldner angesehen wird;

y) vorrangige Insolvenzforderungen – Gehalts- und Urlaubsansprüche aus den letzten 3 Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (mit Ausnahme der Gehalts- und Urlaubsansprüche der Geschäftsführer des Schuldners, der Mitglieder des Aufsichtsrates und ihrer Familienangehörigen) sowie Ansprüche aufgrund von Arbeitsunfällen (in Höhe von höchstens 1000 GEL für jeden Insolvenzgläubiger);

z) vorrangige Steuerforderungen – Forderung auf Zahlung indirekter Steuern im Sinne des georgischen Steuergesetzes⁴⁴, die in den 3 der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorangegangenen Jahren entstanden sind;

z₁) nachrangige⁴⁵ Insolvenzforderung – eine Forderung, deren nachrangige Befriedigung zwischen dem Schuldner und dem Insolvenzgläubiger im Voraus vereinbart wurde.

Art. 4 [Persönlicher] Anwendungsbereich des Gesetzes. (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Insolvenz:

a) eines Kaufmanns⁴⁶ im Sinne des georgischen Handelsgesetzbuches⁴⁷, mit Ausnahme des Einzelkaufmanns;

b) einer nach dem georgischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person⁴⁸, eines nicht eingetragenen Vereins⁴⁹ oder einer Personengesellschaft⁵⁰;

c) einer juristischen Person oder eines sonstigen Rechtssubjekts (unabhängig davon, ob es rechtsfähig ist oder nicht) nach ausländischem Recht, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und deren Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen⁵¹ in Georgien liegt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) die Insolvenz einer natürlichen Person;

b) die Insolvenz einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;

c) die Insolvenz eines Kreditinstituts, eines Einlagennehmers, der kein Kreditinstitut ist,⁵² eines Versicherungsunternehmens, eines Trägers der Rentenversicherung⁵³ und anderer nach georgischem Recht bestehender Einrichtungen, deren Insolvenz in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

(3) Das Insolvenzverfahren gegen eine Person, die an einer Verrechnungsvereinbarung oder einer Vereinbarung über Finanzsicherheiten nach dem georgischen Gesetz über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate⁵⁴ beteiligt ist, wird unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und des georgischen Gesetzes über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate durchgeführt.

Art. 5 Insolvenzforderungen. (1) Eine Insolvenzforderung⁵⁵ ist jede Forderung auf Erfüllung einer Verbindlichkeit, die in Geld bemessen werden kann, und zu deren Erfüllung der Schuldner im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet ist oder für deren Erfüllung er haftet; der Begriff der Insolvenzforderung umfasst ohne jede Einschränkung fällige, unbestimmte⁵⁶, bedingte⁵⁷ und nicht fällige (künftige)⁵⁸ Forderungen.

(2) Ein Insolvenzgläubiger kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine Insolvenzforderung bei dem Insolvenzverwalter/Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren (falls vorhanden) anmelden, sofern⁵⁹ sie betragsmäßig von der vom Schuldner anerkannten Forderung abweicht. In diese Frist kann gemäß Artikel 65 der georgischen Zivilprozessordnung⁶⁰ Wiedereinsetzung gewährt werden.⁶¹ Jede Insolvenzforderung, die nach Ablauf dieser Frist angemeldet wird, wird als verspätete Forderung angesehen.

(3) Ein Insolvenzgläubiger, der nicht ordnungsgemäß⁶² benachrichtigt wurde, kann seine Forderung innerhalb von 30 Tagen nach tatsächlicher Kenntnisnahme von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anmelden, spätestens jedoch ein Jahr nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, es sei denn, die im

41) Anm. d. Ü.: Singular im Original. Gemeint sein dürften alle Anteile (oder jedenfalls eine Mehrheitsbeteiligung), worauf auch der zweite Halbsatz betreffend sonstige Kontrolle hindeutet.

42) Verwandte sind danach der Ehegatte, der Verlobte, Verwandte direkter Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, die Eltern der Ehefrau gegenüber den Eltern des Ehemannes und Personen, die auf längere Dauer durch Familienverhältnisse miteinander verbunden sind.

43) Die Definition ist relevant in Kapitel XI des InsG, das hier allerdings nicht übersetzt wird.

44) Vgl. dort Art. 8 Nr. 3, wonach eine indirekte Steuer eine solche ist, die als zusätzlicher Betrag zum Preis der gelieferten (importierten) Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erhoben wird und vom Verbraucher (Importeur) bezahlt wird, wenn er Waren und/oder Dienstleistungen zum Preis inklusive dieser Steuer kauft (importiert). Die Verpflichtung, eine indirekte Steuer an den Staatshaushalt zu entrichten, obliegt dem Lieferanten (Importeur) von Waren und/oder Dienstleistungen.

45) Anm. d. Ü.: Wörtlich „nicht vorrangige“ Forderung (*arapriviligirebuli motkhovna*). Gemeint zu sein scheint uns aber die nachrangige Forderung, für die in der Literatur der kreditvertragliche Rangrücktritt als Beispiel genannt wird, *Meskhishvili/Batlidze/Amisulashvili/Djorbenadze*, Grundlagen des Insolvenzverfahrens nach dem Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen, 2021, S. 75.

46) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich: „eines nach dem georgischen Handelsgesetzbuch gegründeten unternehmerischen Subjektes“. „Kaufmann“ trifft es aus unserer Sicht, vgl. auch Art. 2 Abs. 1 gHGB.

47) *saqartvelos kanoni metsarmeta shesakheb* („Georgisches Unternehmensgesetz“), auf Englisch verfügbar unter <https://matsne.gov.ge/en/document/view/5230186?publication=2> (abgerufen am 25.8.2023).

48) Art. 27 ff. ZGB.

49) Art. 39 ZGB.

50) Art. 930 ff. ZGB; gemeint ist die Personengesellschaft, die keine Personenhandelsgesellschaft ist.

51) Vgl. Art. 3 lit. j.

52) Vgl. das Gesetz *saqartvelos kanoni arasabanko sadeposito datsebeulebebis – sakredito kavshirebis shesakheb* („Georgisches Gesetz über Nichtbanken-Einlagennehmer“), zu dem es, soweit ersichtlich, keine Übersetzung gibt. Abrufbar unter <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/1894?publication=16> (abgerufen am 25.8.2023).

53) Diese Alternative tritt ab 1.1.2025 in Kraft.

54) *saqartvelos kanoni pinansuri giravnobis, urtiertgaqvivisa da derivatebis shesakheb*, zu dem es, soweit ersichtlich, keine Übersetzung gibt. Abrufbar unter <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/4753907?publication=3> (abgerufen am 25.8.2023).

55) Anm. d. Ü.: Verkürzend, wörtlich „Schuld oder Forderung auf Erfüllung einer Verbindlichkeit (*vali an valdebulebis shesrulebis motkhovna*)“.

56) S. Art. 3 lit. a).

57) S. Art. 3 lit. b).

58) S. Art. 3 lit. c).

59) Anm. d. Ü.: Nicht „soweit“.

60) S. GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 455 ff.

61) Das setzt nach dem Inhalt des Art. 65 gZPO voraus, dass der Grund für die Verspätung „entschuldigbar“ oder „anerkanntswert“ oder „triftig“ ist (so GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, Art. 65 gZPO) (*sapatio*). Was triftige Gründe sind, ist in Art. 215 Abs. 3 gZPO aufgezählt.

62) Anm. d. Ü.: Wörtlich „gemäß diesem Gesetz“.

georgischen Zivilgesetzbuch⁶³ vorgesehene Verjährungsfrist ist abgelaufen.

(4) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren kann zur Prüfung von Höhe und Bestand einer Insolvenzforderung von jedem Insolvenzgläubiger zusätzliche Informationen und Nachweise verlangen.

(5) Nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist kann eine Insolvenzforderung nicht mehr angemeldet oder erhöht werden. Soweit die Höhe einer solchen [verspät angemeldet/erhöht, d. Ü.] Insolvenzforderung vom Schuldner anerkannt und nicht bestritten⁶⁴ wird, trägt der Insolvenzverwalter/Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren sie gleichwohl in die Insolvenztabelle ein.

Art. 6 Eröffnungsgrund. (1) Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit oder die drohende⁶⁵ Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Das Insolvenzverfahren wird durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens beim Insolvenzgericht eingeleitet.

(2) Das Insolvenzverfahren kann durchgeführt werden als:

- a) Sanierungsverfahren;
- b) Konkursverfahren.

(3) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet, dass eine ausreichende Rechtfertigung⁶⁶ dafür besteht, die in diesem Gesetz bezeichneten Personen und Gesellschaften den Regelungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Art. 7 Begriff der Zahlungsunfähigkeit und Vermutung der Zahlungsunfähigkeit. (1) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

(2) Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass der Schuldner zahlungsunfähig werden wird.⁶⁷

(3) Für die Zwecke der Stellung eines Insolvenzantrags beim Insolvenzgericht wird die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners widerleglich vermutet, sofern einer der folgenden Umstände vorliegt:

a) die Summe der Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich der künftigen und der bedingten Verbindlichkeiten⁶⁸, übersteigt den Wert des Aktivvermögens, es sei denn, es ist sehr wahrscheinlich, dass der Schuldner seine Geschäftstätigkeit fortsetzt und die Unterdeckung beseitigt. Für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit zählen zu den Verbindlichkeiten des Schuldners auch künftige und bedingte Verbindlichkeiten, mit Ausnahme von Darlehen, die ein Gesellschafter⁶⁹ dem Schuldner gewährt hat;

b) es ist davon auszugehen, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten 30 Tage zu decken, da die Gesamtsumme der fälligen Verbindlichkeiten die Gesamtsumme der freien Liquidität⁷⁰ um mindestens 20 % übersteigt (Liquiditätsdefizit), es sei denn, es ist sehr wahrscheinlich, dass der Schuldner das Liquiditätsdefizit innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums vollständig oder im Wesentlichen beseitigen kann;

c) der Schuldner ist oder war innerhalb der letzten 12 Monate vor der Antragstellung im Schuldnerverzeichnis eingetragen;

d) der Schuldner hat seine Geschäftstätigkeit eingestellt;

e) gegen den Schuldner wurde vor der Antragstellung wegen offener Steuerschulden mindestens 30 Tage lang die Zwangsvollstreckung betrieben;

f) zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Schuldners oder eines Dritten wurde auf der Grundlage einer Sicherungsvereinbarung oder aus anderen in den georgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen ein Verfahren zur Veräußerung des Vermögens des Schuldners eingeleitet, das, wenn es fortgesetzt wird, die Befriedigung der Insolvenzforderungen gefährden würde.

Art. 8 Zuständigkeit und Verfahren. (1) Für die Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz wird eine besondere Gerichtszuständigkeit geschaffen.

(2) Die Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz werden vom Stadtgericht Tiflis und vom Stadtgericht Kutaisi geprüft.

(3) Für die Prüfung der Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz ist für Ostgeorgien das Stadtgericht Tiflis und für Westgeorgien das Stadtgericht Kutaisi zuständig.

(4) Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich nach dem Sitz oder Wohnsitz⁷¹ des Schuldners und, wenn sich dieser nicht in Georgien befindet, nach dem Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Schuldners⁷².

(5) Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens gilt dieses Gesetz.

(6) Die georgische Zivilprozessordnung ist auf Insolvenzverfahren nur dann anzuwenden, wenn dieses Gesetz keine Vorschrift enthält, die die betreffende Frage regelt, und wenn die Anwendung der georgischen

Zivilprozessordnung dem Zweck und den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft.

Art. 9 Beschwerde. (1) Gegen die Entscheidung eines Richters⁷³ in einem Insolvenzverfahren, die in Form eines Beschlusses ergangen ist, findet nur die Beschwerde statt.

(2) Beschwerdebefugt ist jeder Beteiligte des Insolvenzverfahrens, gegen den der Beschluss ergangen ist, sowie jede Person, auf die sich der Beschluss unmittelbar bezieht.

(3) Die Beschwerde ist in schriftlicher Form bei dem Insolvenzgericht einzureichen, das den Beschluss erlassen hat.

(4) Die Beschwerde ist, soweit in diesem Gesetz keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Frist von 5 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.⁷⁴ Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) War die beschwerdebefugte Person bei der Verkündung des Beschlusses anwesend, so beginnt die Frist für die Einlegung der Beschwerde zu dem Zeitpunkt der Verkündung.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hindert nicht die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses. Das Insolvenzgericht kann die Vollziehung des Beschlusses aussetzen.

(7) Hält das Insolvenzgericht die Beschwerde für zulässig und begründet, so hilft es ihr ab. Andernfalls werden die Beschwerde und die Akten innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Beschwerde dem höheren Gericht übersandt.

(8) Das höhere Gericht prüft die Beschwerde und trifft innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung.

(9) Die Entscheidung des höheren Gerichts über die Beschwerde ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 10 Anhängige Rechtsstreitigkeiten.⁷⁵ (1) Ein zivil- oder verwaltungsrechtlicher Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Gegenstandes aus der Insolvenzmasse betrifft oder im Rahmen derer der Schuldner als Kläger auftritt und der die Insolvenzmasse betrifft, wird zügig nach Maßgabe dieses Artikels und den geltenden Verfahrensvorschriften behandelt.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für Schiedsverfahren, die nach dem georgischen Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit geführt werden.

(3) Ein Rechtsstreit im Sinne des Absatzes 1, der nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig gemacht wird, wird vom Insolvenzgericht verhandelt.

(4) Das Insolvenzgericht hat innerhalb von fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Mitteilung an das Gericht zu richten, vor dem ein Rechtsstreit im Sinne des Absatz 1 verhandelt wird. Dieses Gericht muss das Verfahren innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Mitteilung abschließen.

(5) Gegen die Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts über einen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsstreit kann innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Zustellung an die Partei Berufung beim Berufungsgericht eingelegt werden. Das Berufungsgericht entscheidet innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Berufung über die Annahme der Berufung; wird die Berufung angenommen, so schließt das Berufungsgericht die Verhandlung des Falles innerhalb von 20 Tagen nach Annahme der Berufung ab.

63) S. GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 43 ff.

64) Anm. d. Ü.: Gemeint wohl „von Dritten“.

65) Anm. d. Ü.: Wörtlich „erwartete“ (*mosalodneli*).

66) Anm. d. Ü.: *sapudzveli* eigentlich „Basis“, „Grundlage“ oder „Fundament“ (*Jelden*, Wörterbuch Georgisch, 2. Aufl. 2016), im juristischen Zusammenhang aber eher „Grund“ oder eben „Rechtfertigung“.

67) Die Vorschrift enthält anders als ihr deutsches Pendant § 18 Abs. 2. S. 2 InsO (24 Monate) und ungewöhnlicherweise kein zeitliches Element und keinen Prognosezeitraum.

68) Das Gesetz verwendet hier nicht den Begriff der „Forderung“ aus Art. 3 lit. a bis c, sondern den der „Verpflichtung“ (*valdebuleba*). Die Definitionen dürften allerdings *mutatis mutandis* gelten.

69) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Partner“ (*partniori*).

70) Vgl. die Definition in Art. 3 lit. p.

71) Anm. d. Ü.: Wörtlich „juristische Adresse“ (*iuridiuli misamarti*).

72) Vgl. die Definition in Art. 3 lit. j.

73) Anm. d. Ü.: *sic*; nicht: „Gerichts“.

74) Anm. d. Ü.: Wörtlich „kann eingelegt werden“, hier in Anlehnung an § 569 Abs. 1 S. 1 der deutschen ZPO formuliert.

75) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich: „Überprüfung von Rechtsstreitigkeiten durch allgemeines kontradiktorisches Verfahren“, Instrumental im Original.

(6) Gegen die Entscheidung eines Berufungsgerichts über einen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechtsstreit kann innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Zustellung an die Partei das Revisionsgericht⁷⁶ angeufen werden. Das Revisionsgericht verhandelt innerhalb von 5 Tagen über die Annahme der Revision; wird die Revision angenommen, so schließt das Revisionsgericht die Verhandlung des Falles innerhalb von 20 Tagen nach Annahme der Revision ab.

Art. 11 Insolvenzpraktiker.⁷⁷ (1) In jedem Insolvenzverfahren nach diesem Gesetz muss ein Insolvenzpraktiker bestellt werden.

(2) Der Insolvenzpraktiker ist eine natürliche oder juristische Person, die über angemessene Qualifikation und Erfahrung verfügt sowie in einem einschlägigen beruflichen Umfeld tätig ist. Sie muss unabhängig und unparteiisch sein und gewissenhaft handeln.

(3) Nur ein Insolvenzverwalter/Sachwalter⁷⁸ bestellt werden. Der georgische Justizminister (im Folgenden „Justizminister“) ist befugt, durch einen Erlass Kategorien von Insolvenzpraktikern festzulegen, die für Insolvenzverfahren verschiedener Art unter Berücksichtigung ihrer Schwierigkeit zugelassen werden.

(4) Die Zulassung von Insolvenzpraktikern erfolgt durch das Nationale Vollstreckungsamt, das dem georgischen Justizministerium untersteht (im Folgenden „Nationales Vollstreckungsamt“). Das Verfahren und die Bedingungen für die Zulassung von Insolvenzpraktikern sowie das Verfahren für die Führung eines einheitlichen Registers der Insolvenzpraktiker werden vom Justizminister genehmigt.

(5) Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, wird der Insolvenzverwalter/Sachwalter durch ein elektronisches Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

(6) Das Verfahren für die automatische Auswahl von Insolvenzverwaltern/Sachwaltern im Eigenverwaltungsverfahren/Sachwaltern für einen Vergleich durch das elektronische Auswahlverfahren wird vom Justizminister genehmigt.

(7) Fällt das elektronische System für die automatische Auswahl von Insolvenzverwaltern/Sachwaltern im Eigenverwaltungsverfahren/Sachwaltern für einen Vergleich vorübergehend aus, können diese auch ohne Nutzung des elektronischen Auswahlverfahrens durch Zuordnung der Insolvenzanträge in chronologischer Reihenfolge zu den im Register der Insolvenzpraktiker in alphabetischer Reihenfolge aufgelisteten Insolvenzpraktikern ausgewählt werden.

(8) Das Insolvenzgericht kann feststellen, dass aufgrund der Schwierigkeit des Falles und⁷⁹ dann, wenn der Jahresumsatz des Schuldners 100 Mio. GEL übersteigt, mehr als ein Insolvenzverwalter⁸⁰ benötigt wird.⁸¹

(9) Der Insolvenzpraktiker muss eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, um für einen etwaigen finanziellen Schaden eintreten zu können, den er dem Schuldner, einem Insolvenzgläubiger oder anderen Beteiligten zufügt.

Art. 12 Abberufung/Selbstablehnung eines Insolvenzpraktikers.

(1) Ein Insolvenzpraktiker darf in Insolvenzverfahren nicht zum Insolvenzverwalter oder Sachwalter bestellt werden, wenn er:

- ein Beteiligter ist oder mit einem Beteiligten verbunden ist, der gemeinsame Rechte oder Verpflichtungen hat;
- mit einem Beteiligten verwandt oder dessen Vertreter ist;
- persönlich direkt oder indirekt am Ausgang des Falls interessiert ist oder andere Umstände vorliegen, die an seiner Unparteilichkeit zweifeln lassen.

(2) Wenn einer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gründe vorliegt, kann jede interessierte Person, die an einem Insolvenzverfahren teilnimmt, beim Insolvenzgericht die Abberufung des Insolvenzpraktikers beantragen.

(3) Wenn einer der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gründe vorliegt, hat sich der Insolvenzpraktiker selbst abzulehnen und den Grund dafür anzugeben.

(4) Das Insolvenzgericht prüft die Frage der Abberufung/Selbstablehnung eines Insolvenzverwalters innerhalb von 5 Tagen nach Einreichung des Antrags. Wird dem Antrag stattgegeben, wählt das Insolvenzgericht im Verfahren nach Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes einen neuen Insolvenzpraktiker aus und bestellt ihn.

Art. 13 Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung. (1) Die Gläubigerversammlung wird in jedem Stadium des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht vorbereitet und durchgeführt.

(2) Beschlüsse und Protokoll der Gläubigerversammlung werden spätestens am zweiten Arbeitstag [nach der Versammlung, d.Ü.] in dem in Artikel 19 dieses Gesetzes vorgesehenen elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht.

(3) Gesicherte⁸² oder ungesicherte Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen gegen den Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist⁸³ über

das elektronische Insolvenzregister angemeldet haben, sind berechtigt, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen. Auch der Schuldner hat das Recht, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen. Insolvenzgläubiger und Schuldner, die an der Gläubigerversammlung teilnehmen, haben das Recht, Bemerkungen und Stellungnahmen abzugeben und Fragen zu den behandelten Tagesordnungspunkten⁸⁴ zu stellen.

(4) Ein Insolvenzgläubiger, der mindestens 10 % der Gesamtstimmen der Insolvenzgläubiger hält, der Schuldner, der Insolvenzverwalter und der Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren haben das Recht, die Gläubigerversammlung über das elektronische Insolvenzregister einzuberufen. Das Insolvenzgericht veröffentlicht die Mitteilung über die Einberufung der Gläubigerversammlung und deren Tagesordnung spätestens am zweiten Arbeitstag nach Eingang des Antrags auf Einberufung der Versammlung im elektronischen Insolvenzregister. Die Gläubigerversammlung findet spätestens 10 Tage nach Einreichung des Antrags statt. Jede in diesem Absatz genannte Person, die zur Einberufung der Gläubigerversammlung berechtigt ist, kann bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist oder während der Gläubigerversammlung kann ein Punkt nur mit Zustimmung des Schuldners, des Insolvenzverwalters, des Sachwalters im Eigenverwaltungsverfahren oder von 75 % der Insolvenzgläubiger auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Jeder Insolvenzgläubiger, dessen Forderung anerkannt wurde, ist stimmberechtigt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Die Gläubigerversammlung ist ordnungsgemäß konstituiert (beschlussfähig), wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Insolvenzgläubiger anwesend oder vertreten sind.

(7) Die Gläubigerversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Insolvenzgläubiger, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(8) Die Anzahl der Stimmen der Insolvenzgläubiger wird nach folgender Regel bestimmt: eine Forderung in Höhe von 1 GEL – 1 Stimme (abgerundet auf einen niedrigeren Wert).

(9) Findet die Gläubigerversammlung nicht statt oder ist sie nicht beschlussfähig oder fasst sie keinen Beschluss, so wird innerhalb von sieben Tagen über das elektronische Insolvenzregister eine zweite Gläubigerversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Insolvenzgläubiger.

(10) Findet die zweite Gläubigerversammlung nicht statt oder fasst sie keinen Beschluss, so kann für dieselbe Tagesordnung erneut die Gläubigerversammlung nach Absatz 4 einberufen werden.

(11) Die Gläubigerversammlung muss nicht einberufen werden, wenn ein Insolvenzgläubiger⁸⁵, der mehr als 50 % der Stimmen hält,

76) Anm. d. Ü.: Die Kassationsinstanz.

77) Anm. d. Ü.: Es handelt sich um einen anderen Begriff als den des „Insolvenzverwalters“ (*mmartveli*). Offenbar stand die im angloamerikanischen Sprachgebrauch verbreitete Bezeichnung *insolvency practitioner* im Rechtssinne, sondern um die Personen, die Insolvenzverwalter sein können, genannt eben Insolvenzpraktiker (*gadakhdisuunarobis praqtikosi*). In Reaktion auf diese Neugigkeit wurde in Georgien eine berufsständische Vereinigung der Insolvenzpraktiker gegründet, s. *Amisulashvili*, Eurofenix 2020, 32, 33 und <https://www.bripa.ge/>.

78) Im Original ist eine Aufzählung der beiden Sachwaltertypen enthalten, was angesichts der Definition in Art. 3 lit. g überflüssig ist und deshalb hier unterbleibt.

79) Anm. d. Ü.: *sic*, gemeint wohl: „oder“.

80) Anm. d. Ü.: *sic*, hier nicht Insolvenzpraktiker (*gadakhdisuunarobis praqtikosi*), sondern Insolvenzverwalter (*mmartveli*, wie definiert). Auffällig ist, dass der Sachwalter nicht erwähnt ist. Daraus zu schließen, dass bei Bedarf nicht auch zwei Sachwalter bestellt werden könnten, scheint nicht zwingend.

81) Anm. d. Ü.: In der Vorschrift ist tatsächlich nicht die Rede davon, dass das Gericht in den dort genannten Fällen zwei Verwalter bestellen könnte, sondern nur, dass es den Bedarf dafür feststellen (*gansazgvra*) kann. Gemeint sein dürfte aber ersteres, denn auch in Georgien wird der Verwalter vom Insolvenzgericht bestellt.

82) Vgl. Art. 3 lit. h.

83) Vgl. Art. 5 Abs. 2.

84) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Thema“ oder „Frage“ (*sakitkhi*).

85) Fraglich ist, ob die Vorschrift angewendet werden kann, wenn mehrere Gläubiger zustimmen, die den erforderlichen Schwellenwert gemeinsam überschreiten. Das georgische Original verwendet eindeutig (auch durch die Verbform erkennbar) den Singular (*kreditori*). U.E. spräche aber angesichts des Sinnes der Vorschrift (Verfahrensvereinfachung) nichts gegen eine erweiternde Auslegung.

dem zu erörternden Tagesordnungspunkt über das elektronische Insolvenzregister zustimmt. Diese Zustimmung steht dem Protokoll der Gläubigerversammlung gleich und gilt als Beschluss der Gläubigerversammlung. Entscheidet die Gläubigerversammlung über eine Frage, die eine größere Mehrheit erfordert, so gilt diese Regel vorbehaltlich des Vorliegens einer größeren Mehrheit.

(12) Wird der Beschluss der Gläubigerversammlung ohne Abhaltung der Gläubigerversammlung gefasst, so tritt dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er im elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht oder dem Insolvenzverwalter, dem Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren, dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern auf andere Weise zugänglich gemacht wird.

(13) Die Dauer der Gläubigerversammlung darf 3 Arbeitstage nicht überschreiten.

(14) Übersteigt die Zahl der Personen (Insolvenzgläubiger), die identische Forderungen haben (einschließlich der Inhaber von Wertpapieren), 20, so sind sie verpflichtet, auf Aufforderung des Insolvenzgerichts einen Vertreter⁸⁶ zu bestellen, der befugt ist, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben. Informationen, die dem Vertreter übermittelt werden, gelten als den Vertretenen übermittelt. Die Vertretungsbefugnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Einigen sich die Insolvenzgläubiger nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem das Insolvenzgericht den Insolvenzgläubigern die entsprechende Aufforderung zugestellt hat, auf die Benennung eines Vertreters, so kann das Insolvenzgericht einen Vertreter aus dem Kreis der Insolvenzgläubiger benennen. Die Zahl der in diesem Absatz vorgesehenen Vertreter darf 3 nicht überschreiten.

(15) Stammen in dem in Absatz 14 dieses Artikels vorgesehenen Fall identische Forderungen aus öffentlich gehandelten Schuldtiteln⁸⁷, die nach dem georgischen Gesetz über den Wertpapiermarkt begeben wurden, so haben die Inhaber dieser Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen einen Vertreter zu bestellen und das Insolvenzgericht davon in Kenntnis zu setzen. Ernennen die Insolvenzgläubiger innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung durch das Insolvenzgericht keinen Vertreter oder ist in den Emissionsbedingungen keine Vertretung vorgesehen, so kann das Insolvenzgericht einen Vertreter aus dem Kreis der genannten Insolvenzgläubiger ernennen.

Art. 14 Verfahren für die Übermittlung einer Mitteilung an die Insolvenzgläubiger.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Art. 15 Offenlegung von Informationen.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Art. 16 Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags. (1) Die zur Geschäftsführung und Vertretung der in Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen und Gesellschaften⁸⁸ befugten Personen müssen spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat strafrechtliche Haftung zur Folge.

(2) Als Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Sinne dieses Artikels gilt der Zeitpunkt, zu dem die Personen wussten oder hätten wissen müssen, dass der Schuldner nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes zahlungsunfähig ist.

(3) Änderungen der Angaben zu den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen oder Einschränkungen der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis, die nach diesem Gesetz vorgenommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister⁸⁹ gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren. Der Insolvenzverwalter/Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren stellt sicher, dass die Eintragung erfolgt, sobald Anlass hierfür besteht.

Art. 17 Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Interessenkonflikte.

(1) Der Insolvenzverwalter, der Sachwalter⁹⁰, ein Mitglied des Gläubigerausschusses, ein Insolvenzgläubiger oder ein Sachverständiger darf Informationen über die finanzielle Lage des Unternehmens oder Informationen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, oder andere Informationen, von denen er während des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt hat, weder an Dritte weitergeben noch für eigene Zwecke verwenden, es sei denn, derjenige, dessen Interessen durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit geschützt sind, gibt seine Zustimmung zur Weitergabe dieser Informationen oder die Weitergabe dieser Informationen ist in den Rechtsvorschriften Georgiens vorgesehen.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hindert die in Absatz 1 genannten Personen nicht daran, [die in Absatz 1 genannten, d. Ü.]

Informationen zu verwenden, wenn dies zur Ermittlung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erforderlich ist.

Art. 18 Haftung des Antragstellers. (1) Stellt sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass nie ein Insolvenzgrund vorlag, so stellt das Insolvenzgericht dem Antragsteller die Verfahrenskosten in Rechnung; hiervon ausgenommen sind die Kosten des Insolvenzpraktikers, die vom Schuldner zu tragen sind.

(2) Im Falle des Absatz 1 kann das Insolvenzgericht auf Antrag einer betroffenen Person dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegen, den dem Schuldner und/oder einem Insolvenzgläubiger entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn einer der folgenden Umstände bekannt wird:

a) der Antrag wurde vorsätzlich unter Angabe falscher Informationen oder unter Verschweigen von Informationen gestellt;

b) der Schuldner stellt den Antrag, um einen Insolvenzgläubiger daran zu hindern, Maßnahmen der Rechtsverfolgung gegen ihn zu ergreifen;

c) der Antrag wird in der Absicht gestellt, das Moratorium zu missbrauchen oder auf andere Weise die Rechte eines Insolvenzgläubigers, des Schuldners oder eines Dritten zu verletzen.

(3) Im Fall des Absatz 2 wird die Höhe des Schadens vom Insolvenzgericht festgelegt.

Art. 19 Elektronisches Insolvenzregister. (1) Das elektronische Insolvenzregister gewährleistet, dass die gesetzlich vorgesehenen Handlungen während des Insolvenzverfahrens elektronisch vorgenommen werden, einschließlich der Einreichung von Anträgen, der Veröffentlichung von Informationen und der in diesem Gesetz vorgesehenen Kommunikation zwischen den Beteiligten.

(2) Alle Beschlüsse, die das Insolvenzgericht während des Insolvenzverfahrens erlässt, werden spätestens am zweiten Arbeitstag nach ihrer Verkündung im elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht. Die Entscheidungen der Gläubigerversammlung, des Gläubigerausschusses, des Insolvenzverwalters oder des Sachwalters sowie darauf bezogene Dokumente werden ebenfalls im elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht. Die Veröffentlichung der genannten Informationen/Dokumente im elektronischen Insolvenzregister gilt als deren amtliche Bekanntmachung. In den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie nach einer gerichtlichen Entscheidung kann der Beschluss/die Entscheidung zusätzlich auf der Website des Georgischen Gesetzblattes oder in Druckwerken, einschließlich nationaler und/oder internationaler Medien, veröffentlicht werden.

(3) Informationen/Dokumente, die über das elektronische Insolvenzregister versandt werden, gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im elektronischen Insolvenzregister als dem jeweiligen Adressaten zugestellt bzw. von ihm erhalten.

Art. 20 Übermittlung von Informationen über den Missbrauch der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Ermittlungsbehörden. Eine Person, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, ist verpflichtet, den Ermittlungsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen sie Kenntnis erlangt hat, insbesondere Informationen darüber, dass ein ehemaliger oder gegenwärtiger Geschäftsleiter des Schuldners, eine zur Vertretung des Schuldners bevollmächtigte Person oder eine andere Person eine Handlung vornimmt, die die Nutzung des Moratoriums betrifft oder direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes steht, und für die strafrechtliche Haftung vorgesehen ist.

DOI: 10.61028/wiro-2023-09-08

⁸⁶ Fraglich ist, ob dieser Vertreter (wie der nach Satz 4) aus dem Kreis der Insolvenzgläubiger stammen muss. Zwingend ist das nicht, denkbar ist z.B. die gemeinsame Beauftragung eines Anwalts o. ä.

⁸⁷ Es handelt sich um eine Teilmenge der in Art. 2 Nr. 32 des zitierten Gesetzes erwähnten Wertpapiere, nämlich derjenigen, die dem Inhaber eine Beteiligung am Fremdkapital des Emittenten verschaffen, mithin etwa eine Anleihe. Wertpapiere, die Eigenkapitalbeteiligungen vermitteln, sind nicht erfasst, richtigerweise, den Eigenkapital verschafft keine Insolvenzforderung. Gedacht ist in der Vorschrift an das, was nach deutschem Recht der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger ist.

⁸⁸ S. o. Fn. 28.

⁸⁹ Anm. d. Ü.: Wörtlich „Register der juristischen Personen und nicht-kommerziellen (nicht-gewerblichen) juristischen Personen“ (*met-armeta da arasametsarneo (aracomertsiuli) iuridiuli pirebis reestri*).

⁹⁰ Siehe Fn. 78.

Polen: Gesetz über die Familienstiftung – Textdokumentation mit Einführung

Von Tina de Vries, Regensburg*

Im Mai 2023 ist in Polen das Gesetz über die Familienstiftung in Kraft getreten. Es ermöglicht die Gründung von Familienstiftungen sowohl durch Stiftungsakt als auch Testament. Es soll u. a. die Unternehmensnachfolge über mehrere Generationen erleichtern. Der Beitrag enthält eine kurze Einführung in das neue Gesetz und eine Übersetzung dieses durch die Verfasserin.

In May 2023, the Act on Family Foundations came into force in Poland. It enables the establishment of family foundations both by deed of foundation and by will. Among other things, it is intended to facilitate business succession over several generations. The article contains a brief introduction to the new law and a translation of it by the author.

I. Einführung

Das Gesetz vom 26.1.2023 über die Familienstiftung¹ wurde als Antwort auf die Forderung von Familienunternehmen geschaffen, eine neue Institution in das polnische Rechtssystem einzuführen, um die Mehrgenerationen-Nachfolge zu erleichtern und geschäftliche und private Interessen in Einklang zu bringen².

Eine Familienstiftung kann durch Testament oder auf Grundlage einer Stiftungsurkunde gegründet werden. Gemäß Art. 11³ kann der Stifter einer Familienstiftung nur eine natürliche Person sein, die voll geschäftsfähig ist und die entweder in einer Stiftungsurkunde oder in einem Testament eine Erklärung über die Errichtung einer Familienstiftung abgegeben hat.

Eine testamentarisch errichtete Familienstiftung kann nur einen Stifter haben, was sich unmittelbar aus Art. 942 ZGB ergibt, nach dem ein Testament nur die Verfügung eines einzigen Erblassers enthalten kann. Die Errichtung einer Familienstiftung auf der Grundlage einer Stiftungsurkunde unterliegt dagegen nicht diesem Erfordernis. Es gibt daher keine rechtlichen Hindernisse dafür, dass eine solche Stiftung zwei oder mehr Stifter haben kann⁴.

Art. 22 bestimmt, dass sowohl der Stiftungsakt als auch das Testament, die eine Familienstiftung gründen, in Form einer notariellen Urkunde errichtet werden müssen. Der nächste Schritt ist die Festlegung ihrer Satzung. Nach Art. 26 Abs. 1 obliegt diese Aufgabe dem Stifter. Die Satzung bedarf ebenfalls der notariellen Beurkundung⁵. Anschließend muss nach Art. 27 Abs. 1 ein Inventar des Stiftungsvermögens erstellt werden. Das Mindestkapital der Stiftung beträgt 100.000 PLN (ca. 22.350,00 EUR). Anschließend müssen die Stiftungsorgane gebildet werden.

Nach Art. 43 sind die Organe der Stiftung der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Versammlung der Begünstigten. Von den vorgenannten Organen ist nur der Aufsichtsrat ein fakultatives Organ. Es ist jedoch zu beachten, dass die Einrichtung eines Aufsichtsrats obligatorisch ist, wenn die Zahl der Begünstigten 25 Personen übersteigt⁶. Die Versammlung der Begünstigten ist dabei besetzt mit natürlichen Personen oder NGOs.

Für die Errichtung einer Familienstiftung ist es erforderlich, dass im Falle der Errichtung einer Familienstiftung

durch Stiftungsurkunde der Gründungsfonds vor der Eintragung in das Register der Familienstiftungen eingebracht wird. Im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Testament kann der Gründungsfonds noch innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Eintragung der Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen eingebracht werden⁷. Der Stifter hat die Familienstiftung in das vom Registergericht geführte Familienstiftungsregister eintragen zu lassen.

Im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Testament erfolgt die Eintragung der Familienstiftung zum Familienstiftungsregister durch den Stiftungsvorstand, wobei sämtliche Mitglieder unterschreiben. Nach Art. 85 ist zu beachten, dass eine Familienstiftung aufgelöst wird, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Errichtungsakt oder der Testamentseröffnung beim Familienstiftungsregister angemeldet wurde oder wenn die Entscheidung des Registergerichts, mit der die Anmeldung abgelehnt wurde, rechtskräftig geworden ist.

Die Haftung der Familienstiftung ist in Art. 8 geregelt. Hiernach haftet eine Familienstiftung gesamtschuldnerisch mit dem Stifter für die vor ihrer Gründung eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterhaltspflichten. Diese Haftung kann nicht ohne die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Familienstiftung haftet auch für die Erfüllung der vom Stifter nach ihrer Gründung eingegangenen Unterhaltsverpflichtung. Erweist sich die Vollstreckung einer nach der Errichtung der Familienstiftung entstandenen Unterhaltsverpflichtung aus dem Vermögen des Stifters als erfolglos, so kann der Berechtigte die Vollstreckung aus dem Vermögen der Familienstiftung betreiben.

Nach Art. 75 Abs. 1 haften Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und ein Liquidator der Familienstiftung für den Schaden, der durch eine gesetzes- oder satzungswidrige Handlung oder Unterlassung verursacht wird, es sei denn, sie trifft kein Verschulden. Das Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Liquidator verletzen ihre Sorgfaltspflicht jedoch nicht, wenn sie loyal zur Familienstiftung innerhalb der Grenzen eines vernünftigen wirtschaftlichen Risikos handeln, auch auf der Grundlage von Informationen, Analysen und Meinungen, die nach den Umständen bei sorgfältiger Beurteilung zu berücksichtigen sind. Wenn der Schaden von mehreren Personen gemeinsam verursacht wird, haften sie gesamtschuldnerisch⁸.

Das Gesetz sieht zudem eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Nach Art. 128 wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen bestraft, wer, obwohl er befugt ist, die Geschäfte einer Familienstiftung allein oder gemeinsam mit anderen Personen zu führen oder sie zu vertreten, die in Art. 84 genannte Verpflichtung (Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die nationale Steuerbehörde, wie u. a. eine Liste der Begünstigten, ein Vermögensverzeichnis) nicht erfüllt. Die gleiche Strafe wird gegen eine Person verhängt, die die Erfüllung der in Art. 84 genannten Verpflichtung behindert oder verhindert. Eine Person, die, obwohl sie befugt ist, die Angelegenheiten einer Familienstiftung allein oder gemeinsam mit anderen Personen zu verwalten oder sie zu ver-

* Tina de Vries ist Rechtsanwältin, Mediatorin und wissenschaftliche Referentin für polnisches Recht am Institut für Ostrecht, Regensburg.

1) (Dz.U. 2023, Pos. 326).

2) K. Skreczko, rechtliche Aspekte der Familienstiftung (Prawne aspekty funkcjonowania fundacji rodzinnej), BISP 2023, Nr. 2.

3) Artikel ohne Angaben beziehen sich auf das Gesetz über die Familienstiftung.

4) A. a.O., Fn. 2.

5) A. a. O.

6) A. a. O.

7) A. a. O.

8) A. a. O.

treten, falsche Angaben im Sinne von Art. 84 macht, wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen belegt.

Zur Umsetzung des Gesetzes wurden die Familienstiftung in das im ZGB geregelte Erbrecht aufgenommen. Die Änderungen betreffen in erster Linie das Pflichtteilsrecht. Hier wurde Art. 991 § 2 ZGB dahingehend geändert, dass wenn der Berechtigte den ihm zustehenden Pflichtteil weder in Gestalt eines ihm vom Erblasser gemachten Geschenks noch in Gestalt einer Berufung zur Erbschaft oder in Gestalt eines Vermächtnisses oder in Gestalt einer Leistung von einer Familienstiftung oder Vermögen in Zusammenhang mit der Auflösung einer Familienstiftung erhalten hat, ihm gegen den Erben ein Anspruch auf Zahlung des zur Deckung des Pflichtteils oder zu seiner Ergänzung erforderlichen Geldbetrags zu steht. Art. 993 wurde um §§ 2 und 3 ergänzt:

§ 2. Bei der Berechnung des Pflichtteils werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der vom Erblasser eingebrachte Gründungsstock einer Familienstiftung dem Nachlass hinzugerechnet, wenn diese Stiftung nicht durch Testament errichtet ist.

§ 3. Vermögen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Familienstiftung, dessen Wert den Betrag des vom Erblasser eingebrachten Gründungsstocks der Familienstiftung nicht übersteigt, ist bei der Berechnung des Pflichtteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ebenfalls dem Nachlass hinzuzurechnen.

Zudem wurde ein neuer Art. 994¹ ZGB eingeführt, der die Berechnung des Pflichtteils im Falle einer Familienstiftung regelt.

II. Textübersetzung⁹

Gesetz über die Familienstiftung

vom 26.1.2023 (Dz.U. 2023, Pos. 326)¹⁰

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Das Gesetz regelt die Organisation und das Funktionieren einer Familienstiftung, einschließlich der Rechte und Pflichten des Stifters und des Begünstigten.

Art. 2. (1) Die Familienstiftung ist eine juristische Person, die zu dem Zweck errichtet wird, Vermögen anzusammeln, es im Interesse der Begünstigten zu verwalten und Leistungen an die Begünstigten zu erbringen. Der Stifter bestimmt in der Satzung im Einzelnen den Zweck der Familienstiftung.

(2) Unter Leistung sind Vermögensbestandteile, einschließlich Geld, Sachen oder Rechte, zu verstehen, die auf den Begünstigten übertragen oder dem Begünstigten zur Verwendung durch die Familienstiftung oder die Familienstiftung in Gründung nach Maßgabe der Satzung und der Liste der Begünstigten übergeben wird.

(3) Die Familienstiftung kann im Falle eines Begünstigten, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, insbesondere die Kosten für seinen Unterhalt oder seine Ausbildung übernehmen, und im Falle eines Begünstigten, bei dem es sich um eine Nichtregierungsorganisation im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.4.2003 über die gemeinnützige Tätigkeit und das Ehrenamt (Dz.U. 2022, Nr. 1327, 1265 und 1812) handelt, die eine gemeinnützige Tätigkeit ausübt, eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes unterstützen.

Art. 3. (1) Der Name der Familienstiftung ist frei wählbar und muss die Zusatzbezeichnung „Familienstiftung“ enthalten.

(2) Die Verwendung der Abkürzung „F.St.“¹¹ für die in Abs. (1) genannte Zusatzbezeichnung ist zulässig.

(3) Die Zusatzbezeichnung im Namen „Familienstiftung“ und die Abkürzung „F.St.“ dürfen nur von einer Familienstiftung verwendet werden.

Art. 4. (1) Eine Familienstiftung erlangt mit der Eintragung in das Register der Familienstiftungen Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Register der Familienstiftungen wird vom Bezirksgericht in Piotrków Trybunalski, im Folgenden „Registergericht“ genannt, geführt.

(3) Das Verfahren vor dem Registergericht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17.11.1964. – Zivilprozessordnung (Dz.U. von 2021, Pos. 1805, mit späteren Änderungen) über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 5. (1) Eine Familienstiftung kann eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 des Gesetzes vom 6.3.2018 – Unternehmensgesetz (Dz.U. 2023, Pos. 221) nur im Umfang ausüben von:

1. der Veräußerung von Vermögenswerten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der weiteren Veräußerung erworben wurden;
2. der Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken zur Nutzung auf anderer Grundlage;
3. dem Beitritt zu und Beteiligung an Handelsgesellschaften, Investmentfonds, Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mit Sitz im In- oder Ausland;
4. dem Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, Derivaten und Rechten ähnlicher Art;
5. der Gewährung von Darlehen an:
 - a) Kapitalgesellschaften, an denen die Familienstiftung Anteile oder Aktien hält,
 - b) Personengesellschaften, an denen die Familienstiftung als Gesellschafterin beteiligt ist,
 - c) Begünstigte;
6. dem Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, die der Familienstiftung gehören, zum Zwecke von Zahlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Familienstiftung;
7. der Herstellung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, die auf andere Weise als industriell verarbeitet werden, mit Ausnahme von verarbeiteten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, die im Rahmen der geführten Sonderabteilungen der landwirtschaftlichen Produktion gewonnen werden, und von verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnissen, sofern die Menge der pflanzlichen oder tierischen Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Zucht oder Aufzucht, die bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, mindestens 50 % dieses Erzeugnisses ausmacht;
8. der Waldwirtschaft.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Tätigkeiten dürfen von der Familienstiftung nur im Zusammenhang mit einem geführten landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden.

(3) Die Bestimmung von Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Rechte, die sich aus dem Beitritt zu und der Beteiligung an den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen ergeben, und für die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Vermögenswerte.

Art. 6. Ist ein Begünstigter an einer Zahlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Familienstiftung beteiligt, so erfolgt deren Leistung oder Entgegennahme über ein Zahlungskonto im Sinne von Art. 2 Nr. 25 des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19.8.2011 (Dz.U. 2022, Pos. 2360 und 2640).

Art. 7. Sofern nicht andere Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, müssen die Erklärungen der Familienstiftung gegenüber dem Begünstigten, den Gerichten, den Organen der öffentlichen Verwaltung, den staatlichen Institutionen und in Handelsaufträgen Folgendes enthalten:

1. den Namen der Familienstiftung, ihren Sitz und ihre Anschrift;
2. die Nummer, unter der die Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen eingetragen ist;
3. die Steueridentifikationsnummer (NIP).

Art. 8. (1) Die Familienstiftung haftet gesamtschuldnerisch mit dem Stifter für seine vor der Errichtung der Stiftung eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterhaltungspflichten. Diese Haftung kann nicht ohne die Zustimmung des Unterhaltsberechtigten ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Die Familienstiftung haftet auch für die Vollstreckung einer Unterhaltungspflicht, die der Stifter nach der Errichtung der Stiftung eingegangen ist. Erweist sich die Vollstreckung einer nach Errichtung der Familienstiftung entstandenen Unterhaltungspflicht aus dem Vermögen des Stifters als erfolglos, so kann der Berechtigte die Vollstreckung aus dem Vermögen der Familienstiftung betreiben.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 hindert nicht daran, gegen die Familienstiftung Klage zu erheben, bevor sich die Vollstreckung in das Vermögen des Stifters als unwirksam erwiesen hat.

Art. 9. Die Haftung einer Familienstiftung im Sinne von Art. 8 ist auf den Wert des vom Stifter eingebrachten Vermögens zum Zeitpunkt der Einbringung und zum Preis zum Zeitpunkt der Befriedigung des Gläubigers beschränkt.

Art. 10. Eine Familienstiftung kann eine Gebietseinheit oder Gebiets-einheiten besitzen.

Kapitel 2

Stifter

Art. 11. Der Stifter einer Familienstiftung kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein, die die Errichtung einer Familienstiftung im Gründungsakt oder in einem Testament erklärt hat.

Art. 12. (1) Eine Familienstiftung kann von mehr als einem Stifter errichtet werden.

(2) Eine durch ein Testament errichtete Familienstiftung kann nur einen Stifter haben.

Art. 13. (1) Die Rechte und Pflichten des Stifters sind nicht übertragbar.

(2) Der Stifter kann in der Satzung eine andere Person mit der Ausübung seiner Befugnisse betrauen, wobei der Umfang dieser Be-trauung anzugeben ist.

Art. 14. (1) Hat eine Familienstiftung mehrere Stifter, so üben diese die Rechte und Pflichten des Stifters gemeinsam aus, soweit die Sat-zung nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle einer Familienstiftung im Sinne von Abs. 1 erfolgt eine Änderung des Begünstigten oder seiner Befugnisse mit Zustimmung der anderen Stifter, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Art. 15. Der Stifter kann familiäre Anmerkungen, Meinungen oder Empfehlungen an die Organe der Familienstiftung bezüglich ihrer Aktivitäten richten.

Art. 16. Der Stifter haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Familienstiftung.

Kapitel 3

Vermögen der Familienstiftung

Art. 17. Der Stifter bringt in die Familienstiftung ein Vermögen zur Deckung des Anfangsfonds mit dem in der Satzung festgelegten Wert ein, der nicht weniger als 100.000 PLN beträgt.

Art. 18. Ist der Wert des Vermögens der Familienstiftung, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss für ein bestimmtes Geschäftsjahr ergibt, niedriger als der Wert ihrer Verbindlichkeiten, wird der Gewinn dieses Geschäftsjahres zur Deckung künftiger Verluste der Familienstiftung verwendet.

Art. 19. (1) Wann immer das Gesetz auf den Wert des in die Familienstiftung eingebrachten Vermögens oder des Vermögens der Familienstiftung Bezug nimmt, ist darunter der Marktwert der Bestandteile des eingebrachten Vermögens in anderer Form als Bargeld zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Einbringung des Vermögens gemäß den im Gesetz vom 15.2.1992 über die Körperschaftssteuer (Dz.U. 2022, Pos. 2587, 2640 und 2745 und 2023, Pos. 185) festgelegten Grundsätzen ermittelt wird.

(2) Der Wert des in Form von Fremdwährung in eine Familienstiftung eingebrachten Vermögens wird in PLN zum durchschnittlichen Wechselkurs dieser Währung umgerechnet, der von der Polnischen Nationalbank am letzten Geschäftstag vor dem Tag der Einbringung des Vermögens bekannt gegeben wurde.

Art. 20. Die Familienstiftung darf das zur Deckung des Anfangsfonds eingebrachte Vermögen weder ganz noch teilweise an den Stifter zu-rückgeben, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Kapitel 4

Gründung einer Familienstiftung

Art. 21. Die Errichtung einer Familienstiftung erfordert:

1. die Erklärung der Errichtung der Familienstiftung entweder in der Gründungsurkunde oder im Testament;
2. die Erstellung der Satzung;
3. die Erstellung eines Inventars des Vermögens;
4. die Einrichtung der durch das Gesetz oder die Satzung vor-geschriebenen Organe der Familienstiftung;
5. die Einzahlung des Gründungsstocks vor der Eintragung in das Register der Familienstiftungen im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Gründungsurkunde oder die Einzahlung des Gründungsstocks innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Eintragung der Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Testament;
6. die Eintragung in das Register der Familienstiftungen.

Art. 22. Die Gründungsurkunde und das in Art. 21 Nr. 1 genannte Testament werden in Form einer notariellen Urkunde errichtet.

Art. 23. (1) Eine organisierte Familienstiftung entsteht mit der Errich-tung des Gründungsaktes oder der Verkündung des Testaments.

(2) Der Name der Familienstiftung in Gründung muss den Zusatz „in Gründung“ enthalten.

(3) Die Familienstiftung in Gründung verwaltet und schützt ihr Ver-mögen im eigenen Namen, erwirbt insbesondere Rechte, einschließlich des Eigentums an Grundstücken und anderen dinglichen Rechten, geht Verbindlichkeiten ein, klagt und wird verklagt.

(4) Eine Familienstiftung in Gründung wird durch den Stifter oder durch einen von ihm bestellten Rechtsanwalt oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Vorstand vertreten.

(5) Die Haftung der in Abs. 4. genannten Personen gegenüber der Familienstiftung erlischt, wenn ihre Handlungen durch einen Beschluss des Vorstands genehmigt werden und, im Falle von Handlungen des Vorstands, wenn dessen Handlungen genehmigt werden. Wer zur Entlastung des Vorstandes berechtigt ist, wird durch die Satzung be-stimmt.

(6) Auf die Familienstiftung in Gründung finden in den nicht durch das Gesetz geregelten Angelegenheiten die Bestimmungen über die Familienstiftung entsprechend Anwendung.

Art. 24. Eine Familienstiftung in Gründung wird mit der Eintragung in das Register der Familienstiftungen eine Familienstiftung und erwirbt Rechtspersönlichkeit. Von diesem Zeitpunkt an wird sie Gegenstand der Rechte und Pflichten einer Familienstiftung in Gründung.

Art. 25. Die Ungültigkeit der Erklärung über die Errichtung einer Familienstiftung berührt nicht die Gültigkeit der Rechtshandlungen einer eingetragenen Familienstiftung.

Kapitel 5

Satzung und Vermögensinventar

Art. 26. (1) Der Stifter legt die Satzung fest. Die Satzung wird in Form einer notariellen Urkunde abgefasst.

(2) Die Satzung muss Folgendes enthalten:

1. den Namen der Familienstiftung;
2. den Sitz der Familienstiftung;
3. den besonderen Zweck der Familienstiftung;
4. den Begünstigten oder die Art und Weise seiner Bestimmung und den Umfang der Rechte des Begünstigten;
5. die Regeln für das Führen einer Liste der Begünstigten;
6. die Regeln, einschließlich der Modalitäten, für den Verzicht des Begünstigten auf seine Rechte;
7. die Dauer der Familienstiftung, sofern sie festgelegt ist;
8. den Wert des Stiftungsfonds;
9. die Regeln für die Ernennung und Abberufung und die Befugnisse und Pflichten der Mitglieder der Organe der Familienstiftung, sowie die Regeln für die Vertretung der Familienstiftung durch den Vorstand oder durch andere Organe der Familienstiftung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
10. das Organ, das berechtigt ist, die Handlungen des Vorstands der Familienstiftung in der Organisation zu genehmigen;
11. mindestens ein Begünstigter, der zur Teilnahme an der Ver-sammlung der Begünstigten berechtigt ist;
12. die Regeln für die Änderung der Satzung;
13. die Zuweisung des Vermögens der Familienstiftung nach deren Auflösung, einschließlich der Bestimmung des Begünstigten, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung Anspruch auf das Vermögen hat.

(3) Die Satzung kann auch andere Angelegenheiten bestimmen, einschließ-lich:

1. Regeln für die Kooperation oder Zusammenarbeit der Organe der Familienstiftung;
2. besondere Umstände für die Auflösung der Familienstiftung;
3. Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Familienstiftung;
4. die Einrichtung einer Außenstelle oder von Außenstellen vor-sehen.

(4) Eine Satzungsänderung wird mit der Eintragung in das Verzeich-nis der Familienstiftungen wirksam.

Art. 27. (1) Die vom Stifter oder von anderen Personen als dem Stifter in die Familienstiftung eingebrachten Vermögensrechte werden unter Angabe der einbringenden Person und der Art und des Wertes jedes eingebrachten Vermögens in der nach dem Stand und den Preisen zur

Zeit ihrer Einbringung bestimmten Höhe sowie ihres Steuerwertes in das Vermögensinventar aufgenommen.

(2) Der Stifter erstellt ein Inventar des in die Familienstiftung eingebrachten Vermögens zur Deckung des Gründungsstocks.

(3) Der Vorstand hält das Vermögensinventar auf dem neuesten Stand und ist für seine Aktualisierung verantwortlich.

(4) Das Vermögensinventar enthält Angaben zu den aktuellen Anteilen gemäß Art. 28 Abs. 1 für jeden der Stifter und die Familienstiftung.

(5) Das Vermögensinventar ist schriftlich zu erstellen.

Art. 28. (1) Für die Zwecke der Einkommensteuer wird der Anteil des Wertes des von jedem Stifter oder von der Familienstiftung in die Familienstiftung eingebrachten Vermögens ermittelt.

(2) Vermögen, das durch Schenkung oder Erbschaft in eine Familienstiftung eingebracht wird von:

1. dem Stifter oder seinem Ehegatten, seinen Nachkommen, aufsteigenden Verwandten oder Geschwistern – gilt als vom Stifter eingebracht;

2. anderen Personen – gelten als von der Familienstiftung eingebracht.

(3) Wird Vermögen von einem gemeinsamen Nachkommen, aufsteigenden Kind oder Geschwistern mehrerer Stifter in eine Familienstiftung eingebracht, so gilt das Vermögen als von allen diesen Stiftern zu gleichen Teilen eingebracht.

Art. 29. (1) Der in Art. 28 Abs. 1 genannte Anteil bestimmt sich nach dem Teil, in dem die Summe des Wertes des von diesem Stifter oder der Familienstiftung eingebrachten Vermögens dem Wert der Summe des von allen Stiftern und der Familienstiftung eingebrachten Vermögens entspricht.

(2) Der in Art. 28 Abs. 1 genannte Anteil wird jedes Mal bestimmt, wenn Vermögen in eine Familienstiftung eingebracht wird.

Kapitel 6

Begünstigte und Liste der Begünstigten

Art. 30. (1) Der Begünstigte kann sein:

1. eine natürliche Person,

2. eine Nichtregierungsorganisation, die in Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 24.4.2003 über die gemeinnützige Tätigkeit und die Freiwilligenarbeit erwähnt wird und eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes ausübt – die im Einklang mit dem Gesetz eine Leistung aus der Familienstiftung oder ein Vermögen im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung erhalten kann.

(2) Der Begünstigte kann der Stifter sein.

Art. 31. Der Begünstigte wird in die Liste der Begünstigten aufgenommen.

Art. 32. (1) Die Liste der Begünstigten muss enthalten:

1. den Vor- und Zunamen oder den Namen des Begünstigten;

2. die Steueridentifikationsnummer (persönliche Identifikationsnummer oder Steueridentifikationsnummer) und im Falle eines Begünstigten, der eine natürliche Person ohne eine dieser Nummern ist:

a) die Nummer und Serie des Reisepasses oder eines anderen Identitätsdokuments oder einer anderen Identifikationsnummer sowie das Land, in dem diese Nummer vergeben wurde,

b) die Namen der Eltern;

3. die Anschrift des Wohnsitzes oder der Zustellungsanschrift des Empfängers;

4. sonstige Daten, die für die Erbringung der Leistung an den Begünstigten erforderlich sind, einschließlich Informationen über die Ansprüche des Begünstigten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Familienstiftung erfolgt in Form einer Erklärung des Betroffenen.

(3) Die Familienstiftung kann eine Dokumentation der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten verlangen, soweit dies zu deren Bestätigung erforderlich ist.

(4) Die Familienstiftung darf mit Einwilligung des Berechtigten andere als die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, mit Ausnahme der in Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung), wenn dies zur Wahrung der Rechte

und Interessen des Begünstigten oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Familienstiftung bewahrt die Unterlagen zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten in Papier- oder elektronischer Form so auf, dass ihre Vertraulichkeit, Integrität, Vollständigkeit und Zugänglichkeit unter Bedingungen gewährleistet ist, die kein Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung darstellen.

Art. 33. Der Stifter kann bestimmen, dass die Gegenstände, die einem minderjährigen Begünstigten aufgrund der von der Familienstiftung erbrachten Leistungen zufallen, nicht der Verwaltung durch die Eltern unterliegen. Hat der Stifter keinen Verwalter bestellt, so wird die Verwaltung durch einen vom Vormundschaftsgericht bestellten Vormund wahrgenommen.

Art. 34. (1) Eine Leistung aus einer Familienstiftung kann entweder unter einer Bedingung oder befristet gewährt werden.

(2) Die Leistung einer Familienstiftung wird gegen Vorlage eines Ausweises durch den Begünstigten oder eine Person, die den Begünstigten vertritt, realisiert.

Art. 35. (1) Ein Begünstigter, der von einer Familienstiftung eine Geldsumme erhalten soll, die zur Ergänzung des vorbehaltenen Erbteils erforderlich ist, oder gegen den die Familienstiftung die dem Stifter auferlegte Unterhaltungspflicht erfüllt, verliert bei der Auflösung der Familienstiftung den Anspruch auf Leistungen und Vermögen in dem Teil, der dieser Summe entspricht.

(2) Die von der Familienstiftung an den Begünstigten erbrachten Leistungen und das Vermögen im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung werden auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zu Lasten des Stifters angerechnet.

Art. 36. (1) Die Erfüllung der Leistung an den Begünstigten der Familienstiftung darf die Zahlungsfähigkeit der Familienstiftung gegenüber ihren Gläubigern, die nicht Begünstigte der Familienstiftung sind, nicht gefährden und richtet sich im Einzelfall nach der aktuellen finanziellen Lage der Familienstiftung. Im Falle der Einbehaltung wird die Erfüllungsfrist gehemmt, bis sich die finanzielle Lage der Familienstiftung gebessert hat.

(2) Unter Zahlungsfähigkeit ist die Fähigkeit der Familienstiftung zu verstehen, ihren fälligen Geldverpflichtungen nachzukommen, und der Verzug bei deren Erfüllung darf drei Monate nicht überschreiten.

Art. 37. Eine Familienstiftung hat zunächst die Ansprüche der Personen zu befriedigen, denen gegenüber der Stifter eine Unterhaltungspflicht hat. Dies darf nicht zum Nachteil eines Begünstigten führen, dem gegenüber der Stifter eine Unterhaltungspflicht hat.

Art. 38. Ist die vollständige Befriedigung der Begünstigten wegen Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht möglich, so nimmt der Stiftungsrat eine Kürzung der Leistungen vor, um keinen der Begünstigten zu benachteiligen. Die Frist für die Befriedigung des Restbetrages wird bis zur Besserung der finanziellen Lage der Familienstiftung gehemmt.

Art. 39. (1) Die Rechte und Pflichten des Leistungsempfängers sind nicht übertragbar. Dies gilt nicht für die Forderungen des Begünstigten.

(2) Der Verzicht des Begünstigten auf seine Rechte bedarf der Schriftform mit notarieller Unterschrift. Der Verzicht des Begünstigten auf alle Rechte ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die Begünstigteneigenschaft.

Art. 40. (1) Der Begünstigte, zu dessen Gunsten die Familienstiftung die Leistung entgegen dem Gesetz oder den Satzungsbestimmungen erbracht hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben. Für die Rückzahlung an die Familienstiftung haften die Mitglieder des Vorstands, die für die Erfüllung der Leistung verantwortlich sind, als Gesamtschuldner mit dem Begünstigten.

(2) Die Verpflichteten können von der in Abs. 1 genannten Haftung nicht befreit werden.

(3) Die in Abs. 1 genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung, mit Ausnahme der Ansprüche gegen den Begünstigten, der von der Rechtswidrigkeit der Erfüllung wusste.

Art. 41. Der Begünstigte kann an die Organe der Familienstiftung Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen zu deren Tätigkeit richten.

Art. 42. (1) Der Begünstigte hat das Recht, sich persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person über die Tätigkeit der Familienstiftung zu informieren und insbesondere zu verlangen

1. Einsicht in die Unterlagen der Familienstiftung, einschließlich der Satzung, der Jahresabschlüsse und der Buchführung, sowie die Anfertigung von Abschriften und Aufzeichnungen daraus zu nehmen;

2. Erklärungen vom Vorstand – unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten zu erhalten.

(2) Der Vorstand kann es ablehnen, dem Begünstigten Erklärungen, auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes, zu geben oder Unterlagen einzusehen, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass dieses Recht vom Begünstigten zu Zwecken genutzt wird, die den Interessen und dem Zweck der Familienstiftung zuwiderlaufen. Die Information über die Verweigerung wird dem Begünstigten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt des Antrags des Begünstigten auf Erteilung von Erklärungen oder Einsicht in die Unterlagen der Familienstiftung gemäß Abs. 1 mitgeteilt.

(3) Die in Abs. 2 genannte Ablehnung gilt nicht für den Zugang zu personenbezogenen Daten des Begünstigten, der eine Erklärung oder Einsicht in die Unterlagen der Familienstiftung beantragt hat.

(4) Ein Begünstigter, dem eine Erklärung oder der Zugang zu den Unterlagen der Familienstiftung verweigert wurde oder der innerhalb eines Monats ab dem Datum des Antrags keine Erklärung oder keinen Zugang zu den Unterlagen zur Einsichtnahme erhalten hat, kann beim Registergericht beantragen, die Leitung der Familienstiftung zu verpflichten, eine Erklärung oder den Zugang zu den Unterlagen zur Einsichtnahme zu gewähren.

(5) Die in den Abs. 1 und 4 genannten Rechte gelten für den Begünstigten auch nach der Auflösung der Familienstiftung weiter.

Kapitel 7

Organe der Familienstiftung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 43. Die Organe einer Familienstiftung sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Begünstigtenversammlung.

Art. 44. Die Amtszeit eines Mitglieds eines Organs einer Familienstiftung wird in vollen Geschäftsjahren berechnet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Art. 45. Die Zustimmung zur Mitgliedschaft in einem Organ einer Familienstiftung ist schriftlich zu erteilen.

Art. 46. Handelt es sich bei dem Organ einer Familienstiftung um ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Organ, so obliegt es dem Vorsitzenden und den Mitgliedern dieses Organs, seine Arbeit ordnungsgemäß zu organisieren und insbesondere, soweit erforderlich, in der Satzung die Art und Weise der Organisation und Durchführung der Tätigkeiten festzulegen.

Art. 47. (1) Die Sitzung des Organs der Familienstiftung findet in den Räumlichkeiten der Familienstiftung statt, wenn die Satzung keinen anderen Ort vorsieht.

(2) Eine Sitzung des Familienstiftungsorgans kann auch an einem anderen Ort abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Organs damit einverstanden sind.

Art. 48. (1) Ein Mitglied eines Familienstiftungsorgans kann an einer Sitzung dieses Organs mittels elektronischer Kommunikation teilnehmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung eines Familienstiftungsorgans mittels elektronischer Kommunikation muss mindestens erfolgen durch

1. Echtzeit-Übertragung der Beratungen;

2. Echtzeit-Zwei-Wege-Kommunikation, wobei ein Mitglied des Familienstiftungsorgans während der Sitzung sprechen kann, während es sich an einem anderen Ort als dem Sitzungsort befindet;

3. die Ausübung des Stimmrechts vor oder während der Sitzung.

(3) Die Teilnahme an einer Sitzung eines Familienstiftungsorgans mittels elektronischer Kommunikation darf nur solchen Anforderungen und Beschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind, um das Mitglied des Familienstiftungsorgans zu identifizieren und die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Teilnahme an einer Sitzung eines Familienstiftungsorgans mittels elektronischer Kommunikation werden in der Geschäftsordnung dieses Organs festgelegt.

Art. 49. (1) Eine Sitzung eines Familienstiftungsorgans wird vom Vorsitzenden des Organs von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds des Organs unter Berücksichtigung von Art. 71 einberufen.

(2) Die Einberufung der Sitzung des Familienstiftungsorgans muss Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

(3) Erfolgt die Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums mittels elektronischer Kommunikation, enthält die Einberufung zusätzlich Informationen darüber, wie man an der Sitzung teilnehmen, in der Sitzung das Wort ergreifen, das Stimmrecht ausüben und gegen den oder die gefassten Beschlüsse Einspruch erheben kann.

(4) Die Tagesordnung kann während der Sitzung erweitert werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Familienstiftungsorgans widerspricht, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(5) Ein Mitglied eines Familienstiftungsorgans kann beim Vorsitzenden des Organs die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einschließlich der Fassung eines bestimmten Beschlusses schriftlich oder im Wege der direkten Fernkommunikation beantragen.

(6) Berufet der Vorsitzende des Familienstiftungsorgans eine Sitzung nicht ein oder ordnet er eine Abstimmung nicht schriftlich oder im Wege der unmittelbaren Fernkommunikation für einen Termin an, der innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags liegt, so kann der Antragsteller die Sitzung selbst unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort einberufen.

Art. 50. (1) Ein Beschluss eines Familienstiftungsorgans kann gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Organs ordnungsgemäß schriftlich oder durch unmittelbare Fernübertragung von der Sitzung oder der Abstimmung benachrichtigt worden sind.

(2) Ein Familienstiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilgenommen oder schriftlich oder im Wege der unmittelbaren Fernkommunikation abgestimmt hat, wobei Art. 73 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Die Satzung kann für das betreffende Organ strengere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorsehen.

(3) Die Mitglieder eines Familienstiftungsorgans, die schriftlich oder im Wege direkter Fernkommunikation an der Abstimmung teilnehmen, werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.

(4) Die Beschlüsse eines Familienstiftungsorgans werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(5) Die Beschlüsse eines Familienstiftungsorgans sind zu protokollieren. Die Niederschrift enthält eine Liste der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Organs sowie den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird zumindest von dem Mitglied des Organs der Familienstiftung, das den Vorsitz führt, und von der Person, die das Protokoll erstellt, unterzeichnet.

Art. 51. Jedes Mitglied eines Familienstiftungsorgans hat eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Art. 52. (1) Die Abstimmungen des Familienstiftungsorgans sind öffentlich.

(2) Bei Wahlen und bei Anträgen auf Abberufung von Organmitgliedern der Familienstiftung, auf Abberufung zur Rechenschaft und bei Personalangelegenheiten ist geheime Abstimmung anzuordnen. Eine geheime Abstimmung ist ferner anzuordnen, wenn auch nur eines der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Familienstiftungsorgans dies verlangt.

Art. 53. (1) Ist für die Vornahme einer Rechtshandlung durch eine Familienstiftung ein Beschluss der Versammlung der Begünstigten gesetzlich vorgeschrieben, so ist eine ohne den erforderlichen Beschluss vorgenommene Rechtshandlung unwirksam.

(2) Eine Rechtshandlung, die ohne die nur satzungsmäßig vorgeschriebene Zustimmung des zuständigen Organs der Familienstiftung vorgenommen wird, ist wirksam, schließt jedoch die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Familienstiftung wegen Satzungsverletzung nicht aus.

(3) Die Zustimmung kann vor oder nach Abgabe der Erklärung der Familienstiftung, spätestens jedoch zwei Monate nach Abgabe der Erklärung, erteilt werden. Eine nach Abgabe der Erklärung erklärte Zustimmung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung zurück.

Abschnitt 2

Verwaltungsrat

Art. 54. (1) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören:

1. die Geschäfte der Familienstiftung zu führen und sie zu vertreten;
2. die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele der Familienstiftung;

3. Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität und Solvenz der Familienstiftung zu treffen;

4. die Erstellung, Führung und Aktualisierung der Liste der Begünstigten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den in der Satzung enthaltenen Regeln;

5. Unterrichtung des Begünstigten über die ihm zustehende Leistung;

6. die Erbringung der Leistung, auf die der Leistungsempfänger Anspruch hat.

(2) Der Vorstand überprüft die in Art. 32 Abs. 1 und 4 genannten personenbezogenen Daten mindestens einmal pro Kalenderjahr auf die Notwendigkeit ihrer weiteren Speicherung. Der Verwaltungsrat löscht unverzüglich die personenbezogenen Daten, deren weitere Speicherung zur Wahrung der Rechte oder Interessen des Begünstigten oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erforderlich ist.

Art. 55. (1) Ein Vorstandsmitglied hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und der Familienstiftung gegenüber loyal zu sein.

(2) Ein Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner Funktion erlangten Informationen, insbesondere hinsichtlich der in Art. 32 Abs. 4 genannten personenbezogenen Daten des Begünstigten, vertraulich zu behandeln.

(3) Ein Vorstandsmitglied darf die Geheimnisse der Familienstiftung auch nach Beendigung seines Mandats nicht offenbaren.

(4) Als Geheimnisse der Familienstiftung gelten insbesondere Informationen über die Ausrichtung der Vermögensanlage, organisatorische oder sonstige Informationen von wirtschaftlichem Wert sowie Informationen über die Begünstigten, die in ihrer Gesamtheit oder in einer bestimmten Kombination und Zusammenstellung ihrer Bestandteile Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder nicht ohne weiteres zugänglich sind, sofern die zur Verwendung oder Verfügung über die Informationen berechnete Person mit der gebotenen Sorgfalt Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen getroffen hat.

Art. 56. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Art. 57. (1) Zum Mitglied des Vorstands kann eine natürliche, voll geschäftsfähige Person bestellt werden.

(2) Mitglied des Vorstands darf keine Person sein, die wegen der in den Art. 228-231 und in den Bestimmungen der Kapitel XXXIII-XXXVII des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch (Dz.U. 2022, Pos. 1138, 1726, 1855, 2339 und 2600 und von 2023, Pos. 289) genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Das in Abs. 2 genannte Verbot erlischt mit Ablauf des fünften Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung, es sei denn, die Verurteilung wird früher getilgt.

(4) Der Verurteilte kann innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung nach Abs. 2 bei dem Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat, beantragen, von dem Verbot, ein Amt in der Familienstiftung auszuüben, befreit zu werden oder die Dauer des Verbots zu verkürzen. Dies gilt nicht für vorsätzlich begangene Straftaten. Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss.

Art. 58. (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind alle Mitglieder des Vorstands verpflichtet und berechtigt, die Geschäfte der Familienstiftung gemeinsam zu führen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Recht eines Vorstandsmitglieds, die Familienstiftung zu vertreten, gilt für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

(3) Das Recht eines Vorstandsmitglieds, die Familienstiftung zu vertreten, darf Dritten gegenüber nicht mit rechtlicher Wirkung beschränkt werden.

Art. 59. (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Familienstiftung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Erklärungen gegenüber der Familienstiftung und Zustellungen von Schreiben der Familienstiftung können an ein Mitglied des Vorstands gerichtet werden.

Art. 60. Die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder auf einer von der Familienstiftung ausgestellten Urkunde sind nur erforderlich, wenn das Gesetz oder die Satzung dies vorsehen.

Art. 61. (1) Ein Mitglied des Vorstands wird für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann für aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Ernennung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Gründer und nach dessen Tod durch den Aufsichtsrat, sofern ein solcher eingerichtet ist. Im Falle des Todes des Stifters und des Fehlens eines Aufsichtsrates erfolgt die Bestellung und Abberufung des Vorstandsmitglieds durch die Begünstigtenversammlung.

(4) Wird eine Familienstiftung durch ein Testament errichtet, so hat der Stifter in dem Testament die Person(en) zu benennen, die als Mitglied(er) des ersten Vorstands bestellt werden sollen.

(5) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet mit:

1. mit dem Ablauf der Amtszeit, für die es bestellt worden ist;
2. Abberufung;
3. Tod;
4. Rücktritt vom Amt.

(6) Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gelten die Bestimmungen über die Beendigung eines Auftrags durch den Auftragnehmer entsprechend.

(7) Ein Mitglied des Vorstands kann jederzeit abberufen werden. Dadurch verliert es nicht seine Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis über seine Funktion als Mitglied des Vorstands.

(8) Die Satzung kann weitere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Recht zur Abberufung auf wichtige Gründe beschränken.

(9) Ein ehemaliges Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der sich auf den Zeitraum seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied bezieht, Erklärungen abzugeben und an der Versammlung der Begünstigten, die den in Art. 72 Abs. 1 genannten Bericht genehmigt, teilzunehmen, sofern der Beschluss der Versammlung der Begünstigten nichts anderes vorsieht.

Art. 62. (1) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt gegen eine Vergütung ausüben. Wird keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen, so üben die Mitglieder des Vorstands ihr Amt unentgeltlich aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Vorstands entstehen.

Art. 63. (1) Bei einem Vertrag zwischen der Familienstiftung und einem Mitglied des Vorstands und bei einer Streitigkeit zwischen der Familienstiftung und einem Mitglied des Vorstands wird die Familienstiftung durch den Aufsichtsrat vertreten. Ist ein Aufsichtsrat nicht vorhanden, so wird die Familienstiftung durch einen Rechtsanwalt vertreten, der durch Beschluss der Begünstigtenversammlung bestellt wird.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands zugleich einziges Mitglied der Begünstigtenversammlung, so findet Abs. 1 keine Anwendung. Ein Rechtsgeschäft zwischen diesem Begünstigten und der von ihm vertretenen Familienstiftung bedarf der Form einer notariellen Urkunde. Der Notar unterrichtet das Registergericht von jedem solchem Rechtsgeschäft, das er vornimmt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Anforderungen gelten nicht für die Verwirklichung von Leistungen, auf die ein Begünstigter, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands ist, Anspruch hat.

Abschnitt 3

Aufsichtsrat

Art. 64. (1) Der Stifter kann in der Satzung einen Aufsichtsrat einrichten.

(2) Übersteigt die Zahl der Begünstigten 25 Personen, so ist die Einsetzung eines Aufsichtsrates zwingend vorgesehen.

Art. 65. (1) Der Aufsichtsrat übt gegenüber dem Vorstand die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen aus.

(2) Die Satzung der Familienstiftung kann die Befugnisse des Aufsichtsrats erweitern, insbesondere vorsehen, dass der Vorstand verpflichtet ist, vor der Vornahme einer bestimmten Handlung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

(3) Auskünfte, Unterlagen, Berichte und Erklärungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung an den Vorstand oder die verpflichtete Person zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann eine längere Frist für die Beantwortung seines Ersuchens festsetzen. Der Zugang der Mitglieder des Aufsichtsrats zu den von ihnen angeforderten Auskünften, Unterlagen, Berichte und Erklärungen darf nicht eingeschränkt werden.

Art. 66. Der Aufsichtsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Art. 67. Art. 55, Art. 57, Art. 61 Abs. 5 bis 8 und Art. 62 gelten für ein Mitglied des Aufsichtsrats entsprechend.

Art. 68. (1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats wird für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann für aufeinanderfolgende Amtsperioden bestellt werden.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Stifter und nach dessen Tod durch die Versammlung der Begünstigten.

(4) Wird eine Familienstiftung durch ein Testament errichtet, so kann der Stifter in dem Testament die Person(en) bestimmen, die als Mitglied(er) des ersten Aufsichtsrates bestellt werden soll(en).

Art. 69. Es ist nicht möglich, gleichzeitig als Mitglied des Vorstands und als Mitglied des Aufsichtsrats tätig zu sein.

Abschnitt 4

Begünstigtenversammlung

Art. 70. (1) Der Stifter richtet in der Satzung eine Begünstigtenversammlung ein.

(2) Die Begünstigtenversammlung wird von den Begünstigten gebildet, denen in der Satzung das Recht zur Teilnahme an ihr eingeräumt wurde.

(3) Die Mitglieder der Begünstigtenversammlung haben ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.

Art. 71. (1) Die Begünstigtenversammlung wird vom Vorstand einberufen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Im Falle des Todes des Stifters und bei Fehlen eines Vorstands sowie in den Fällen, in denen der Stifter nicht berechtigt ist, einen Vorstand zu bestellen, hat ein Mitglied des Vorstands gegenüber den Mitgliedern der Begünstigtenversammlung seinen Rücktritt unter gleichzeitiger Einberufung der Begünstigtenversammlung zu erklären, wenn durch den Rücktritt kein Sitz im Vorstand zu besetzen wäre. Die Einberufung der Begünstigtenversammlung hat auch den Rücktritt des Vorstandsmitglieds zu enthalten. Der Rücktritt wird mit dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, für den die Begünstigtenversammlung einberufen wurde.

(3) Im Falle des Todes des Stifters und des Fehlens eines Vorstands sowie für den Fall, dass der Stifter nicht berechtigt ist, einen Vorstand zu bestellen, kann jeder Begünstigte eine Begünstigtenversammlung einberufen, wenn infolge des Todes eines Vorstandsmitglieds kein Sitz im Vorstand zu besetzen wäre.

(4) In der Satzung können die Fälle festgelegt werden, in denen die Begünstigten die Einberufung einer Begünstigtenversammlung durch den Vorstand verlangen können. In dem Antrag ist die vorgeschlagene Tagesordnung für die Versammlung der Begünstigten anzugeben.

(5) Ein Begünstigter, der die Einberufung einer Begünstigtenversammlung beantragt hat, hat das ausschließliche Recht, diese Versammlung abzusagen.

(6) Wird eine Begünstigtenversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der in Abs. 4 genannte Antrag dem Vorstand vorgelegt wurde, mit einer dem Antrag entsprechenden Tagesordnung einberufen, so kann das Registergericht, nachdem es den Vorstand aufgefordert hat, sich zu dem Antrag zu äußern und zu erläutern, warum der Vorstand dem Antrag nicht nachgekommen ist, den antragstellenden Begünstigten ermächtigen, eine Begünstigtenversammlung einzuberufen. Das Registergericht ernennt den Vorsitzenden dieser Versammlung.

(7) Die in Abs. 6 genannte Begünstigtenversammlung beschließt, ob die Kosten der Einberufung und Durchführung der Versammlung von der Familienstiftung zu tragen sind. Der Begünstigte, auf dessen Antrag die Begünstigtenversammlung einberufen worden ist, kann beim Registergericht beantragen, von der Verpflichtung zur Tragung der durch den Beschluss der Begünstigtenversammlung auferlegten Kosten befreit zu werden.

(8) In der Einberufung der Begünstigtenversammlung nach Abs. 6 ist auf den Beschluss des Registergerichts hinzuweisen.

Art. 72. Ein Beschluss der Begünstigtenversammlung ist erforderlich für:

1. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Familienstiftung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. die Entlastung der Mitglieder der Organe der Familienstiftung für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
3. die Ausschüttung oder Deckung des Reinertrages;

4. die Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn der Jahresabschluss gemäß dem Rechnungslegungsgesetz vom 29. September 1994 (Dz. U. 2023, Pos. 120 und 295) einer Prüfung unterzogen wird;

5. andere im Gesetz oder in der Satzung erwähnte Angelegenheiten.

Art. 73. (1) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Begünstigtenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen gültig.

(2) Die Begünstigtenversammlung beschließt über die Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich oder durch unmittelbare Fernübertragung an der Sitzung oder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Art. 74. (1) Ein Begünstigter kann an der Begünstigtenversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

(2) Die Vollmacht zur Teilnahme an der Begünstigtenversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bedarf der Urkundenform, andernfalls ist sie nichtig. Eine Abschrift der Vollmacht ist dem Protokoll der Begünstigtenversammlung beizufügen. Der Verwaltungsrat trifft geeignete Maßnahmen zur Identifizierung des Begünstigten und des Bevollmächtigten im Hinblick auf die Überprüfung der Gültigkeit der Vollmacht.

Kapitel 8

Zivilrechtliche Haftung

Art. 75. (1) Ein Mitglied des Vorstandes, ein Mitglied des Aufsichtsrates und ein Liquidator haften der Familienstiftung für den Schaden, den sie durch eine dem Gesetz oder den Satzungsbestimmungen zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung verursachen, es sei denn, dass sie kein Verschulden trifft.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes, ein Mitglied des Aufsichtsrates und ein Liquidator verletzen die Sorgfaltspflicht nicht, wenn sie in loyaler Weise gegenüber der Familienstiftung innerhalb der Grenzen eines angemessenen wirtschaftlichen Risikos handeln, auch auf der Grundlage von Informationen, Analysen und Meinungen, die nach den Umständen bei einer sorgfältigen Beurteilung zu berücksichtigen sind.

Art. 76. Wenn der Schaden von mehreren Personen gemeinsam verursacht wurde, haften sie gesamtschuldnerisch für den Schaden.

Kapitel 9

Rechnungsprüfung

Art. 77. (1) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein von der Begünstigtenversammlung bestelltes Team von Wirtschaftsprüfern prüft die Verwaltung des Vermögens der Familienstiftung, das Eingehen und die Erfüllung von Verpflichtungen und öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Zweck und den Unterlagen der Familienstiftung.

(2) Dem Prüfungsteam soll ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Rechtsberater angehören.

Art. 78. Eine Prüfung kann von einer Person durchgeführt werden, die während des Zeitraums, auf den sich die Prüfung bezieht, und während ihrer Durchführung

1. von der betreffenden Familienstiftung unabhängig ist;
2. nicht am Entscheidungsprozess der Familienstiftung beteiligt war und ist;
3. keine Prüfungs- oder Beratungsleistungen für die Familienstiftung erbracht hat oder erbringt.

Art. 79. (1) Eine Prüfung wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

(2) Bei einer Familienstiftung, deren Jahresabschlüsse nach dem Rechnungslegungsgesetz vom 29.9.1994 zu prüfen sind, ist die Prüfung jährlich vor der Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Art. 80. Die Prüfungsgesellschaft und ein Mitglied des Prüfungsteams haben das Recht, die Unterlagen der Familienstiftung, einschließlich der aktuellen Liste der Begünstigten, vom Vorstand anzufordern.

Art. 81. (1) Die Prüfung wird mit einem Bericht abgeschlossen, der dem Vorstand vorgelegt wird.

(2) Der Vorstand legt den Bericht dem Aufsichtsrat oder, falls dieser nicht besteht, der Begünstigtenversammlung in seiner nächsten Sitzung vor.

Kapitel 10

Gerichtliche Kontrolle und Informationspflicht

Art. 82. (1) Ein Stifter, ein Begünstigter oder ein Mitglied eines Organs einer Familienstiftung kann gegen die Familienstiftung Klage erheben, um einen Beschluss eines Organs der Familienstiftung aufzuheben, der ihrer Satzung oder dem Zweck der Familienstiftung zuwiderläuft.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Klage kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme des Beschlusses, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss erhoben werden.

Art. 83. (1) Ein Stifter, ein Begünstigter oder ein Mitglied eines Organs einer Familienstiftung kann gegen die Familienstiftung Klage auf Nichtigerklärung eines gesetzwidrigen Beschlusses eines Organs der Familienstiftung erheben. Die Bestimmung des Art. 189 des Gesetzes vom 17.11.1964. – Zivilprozessordnung – ist nicht anzuwenden.

(2) Das Klagerecht erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von dem Beschluss Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch mit dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Art. 84. Auf Verlangen des Organs der Nationalen Steuerverwaltung hat die Familienstiftung innerhalb einer vom Organ der Nationalen Steuerverwaltung gesetzten Frist, die nicht kürzer als 14 Tage ab Zustimmung des Verlangens sein darf, die in der Liste der Begünstigten enthaltenen Daten, das Vermögensverzeichnis und die Angaben über die Leistungen oder das im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung übertragene Vermögen zu übermitteln, einschließlich ihrer Art, der Höhe der Leistungen oder des Wertes des Vermögens, des Datums und der Art der Erfüllung der Leistungen oder der Übertragung des Vermögens. In dem Ersuchen gibt die nationale Steuerverwaltungsbehörde den Zeitraum an, für den die Auskünfte zu erteilen sind.

Kapitel 11

Auflösung und Liquidation einer Familienstiftung

Art. 85. Ist eine Familienstiftung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Gründungsakt oder der Bekanntmachung des Testaments in das Register der Familienstiftungen eingetragen worden oder ist die Entscheidung des Registergerichts, die Eintragung abzulehnen, rechtskräftig geworden, so wird die Familienstiftung in Gründung aufgelöst.

Art. 86. Wird eine Familienstiftung in Gründung aufgelöst, so hat der Vorstand oder der Liquidator die von der Familienstiftung in Gründung verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

Art. 87. Eine Familienstiftung wird aufgelöst, wenn:

1. die in der Satzung genannten Umstände eingetreten sind, insbesondere der Zeitraum, für den die Familienstiftung errichtet wurde, abgelaufen ist, der Zweck der Familienstiftung erfüllt ist, die Verfolgung des Zwecks der Familienstiftung nicht mehr möglich ist oder ihre Verfolgung übermäßige Schwierigkeiten mit sich bringt und die Beseitigung der Hindernisse nicht ohne unverhältnismäßige Kosten durchgeführt werden kann;

2. sie in einer Weise geführt wird, die ihrem Zweck oder den Interessen ihrer Begünstigten offensichtlich zuwiderläuft;

3. es aus anderen zwingenden Gründen nicht zweckmäßig ist, die Tätigkeit der Familienstiftung fortzusetzen;

4. das Insolvenzverfahren der Familienstiftung, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, abgeschlossen ist;

5. die in Art. 105 genannten Umstände eingetreten sind.

Art. 88. Das Registergericht kann den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, die in Art. 87 Abs. 2 genannten Verstöße unter Androhung der in den Bestimmungen des Gesetzes vom 17.11.1964 – Zivilprozessordnung – über die Vollstreckung von Nichtvermögensvorteilen vorgesehenen Geldbuße abzustellen. Beseitigt die Kammer die Verstöße nicht innerhalb der Frist, so verhängt das Registergericht ein Zwangsgeld gegen die Verpflichteten. Die Bestimmung des Art. 1053 des Gesetzes vom 17.11.1964. – Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar.

Art. 89. (1) Wenn die in Art. 87 genannten Umstände eintreten:

1. Nr. 1 – die Auflösung der Familienstiftung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstands;

2. Nr. 3 – die Auflösung der Familienstiftung erfolgt auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung der Begünstigten;

3. Nr. 1-3 – entscheidet das Registergericht über die Auflösung der Familienstiftung auf Antrag des Begünstigten oder von Amts wegen nach Anhörung, insbesondere dann, wenn der Vorstand trotz Verhängung der in Art. 88 genannten Geldbuße die Verstöße nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist beseitigt.

(2) Ist für die Auflösung der Familienstiftung die Zustimmung der Begünstigten erforderlich, so bedarf die Zustimmung eines minderjährigen Begünstigten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 90. Die Auflösung einer Familienstiftung findet nach der Liquidation statt, wenn die Familienstiftung aus dem Register der Familienstiftungen gelöscht wird.

Art. 91. (1) Ist eine Familienstiftung nicht innerhalb der in Art. 85 festgelegten Frist beim Registergericht eingetragen worden oder ist die Entscheidung des Gerichts, mit der die Eintragung abgelehnt wurde, rechtskräftig geworden und ist die Familienstiftung in Gründung nicht in der Lage, die Ansprüche der Begünstigten und Dritter unverzüglich in vollem Umfang zu befriedigen, so wird sie vom Vorstand aufgelöst. Hat die Familienstiftung in Gründung keinen Stiftungsrat, so ernennt der Stifter, die Versammlung der Begünstigten oder das Registergericht einen oder mehrere Liquidatoren.

(2) Für die Liquidation einer Familienstiftung in Gründung gelten die Bestimmungen für die Liquidation einer Familienstiftung in Gründung sinngemäß.

(3) Eine Familienstiftung in Gründung wird an dem Tag aufgelöst, an dem die Versammlung der Begünstigten den Liquidationsbericht genehmigt.

(4) Die mit der Liquidation der Familienstiftung in Gründung verbundenen Registerangelegenheiten obliegen dem Registergericht.

Art. 92. (1) Die Liquidation wird an dem Tag eröffnet, an dem die Entscheidung des Registergerichts über die Auflösung der Familienstiftung rechtskräftig wird oder ein Beschluss über die Auflösung der Familienstiftung durch den Stiftungsrat oder die Versammlung der Begünstigten gefasst wird.

(2) Die Liquidation ist unter dem Namen der Familienstiftung mit dem Zusatz „in Liquidation“ durchzuführen.

(3) Die Familienstiftung behält während der Liquidation ihre Rechtspersönlichkeit.

Art. 93. (1) Die Bestimmungen über die Organe der Familienstiftung, die Rechte und Pflichten der Begünstigten und andere Bestimmungen des Gesetzes finden auf die Familienstiftung während der Liquidation Anwendung, es sei denn, die Bestimmungen dieses Kapitels sehen etwas anderes vor oder der Zweck der Liquidation ergibt etwas anderes.

(2) Während der Durchführung der Liquidation darf weder eine Leistung an den Begünstigten erbracht werden noch darf das Vermögen der Familienstiftung verteilt werden, bevor alle Verpflichtungen gegenüber einer anderen Person als dem Begünstigten erfüllt sind.

Art. 94. (1) Der Liquidator einer Familienstiftung ist ein Mitglied des Vorstandes oder eine vom Registergericht bestellte Person. Das Registergericht kann mehr als einen Liquidator bestellen.

(2) Die Eröffnung der Liquidation, die Namen und Vornamen der Liquidatoren und ihre Anschriften oder Zustellungsanschriften oder Anschriften für elektronische Zustellungen, die Art und Weise, in der die Familienstiftung durch die Liquidatoren vertreten wird, sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Registergericht mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn sich an der bestehenden Vertretung der Familienstiftung nichts geändert hat. Jeder Liquidator hat das Recht und die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.

(3) Hat das Registergericht über die Auflösung der Familienstiftung entschieden, so ist die Eintragung der Eröffnung der Liquidation von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Die Eintragung der in Art. 118 Abs. 1 genannten Personalien des vom Registergericht bestellten Liquidators erfolgt von Amts wegen.

(5) Das Registergericht setzt bei der Bestellung des Verwalters die Höhe seiner Vergütung fest.

(6) Die Aufhebung der Liquidation ist dem Registergericht mitzuteilen. Jeder Verwalter hat das Recht und die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.

Art. 95. (1) Auf die Liquidatoren finden die Vorschriften über die Mitglieder des Vorstands Anwendung, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Liquidatoren haben das Recht, die Geschäfte zu führen und die Familienstiftung zu vertreten.

(3) Die Art und Weise der Vertretung der Familienstiftung während der Dauer der Liquidation wird in der Satzung, in einem Beschluss der Versammlung der Begünstigten oder in einer Entscheidung des Registergerichts festgelegt. In jedem Fall kann das Registergericht die Art und Weise der Vertretung der Familienstiftung während der Liquidationsperiode ändern.

(4) Die Befugnisse des Liquidators dürfen gegenüber Dritten nicht rechtswirksam eingeschränkt werden.

(5) Gegenüber Dritten, die in gutem Glauben handeln, gelten die Handlungen der Liquidatoren als Liquidationshandlungen.

Art. 96. Die Liquidatoren geben die Eröffnung der Liquidation einmal im „Gerichts- und Wirtschaftsmonitor“¹² bekannt und fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung anzumelden.

Art. 97. (1) Die Liquidatoren erstellen eine Bilanz für die Eröffnung der Liquidation. Diese Bilanz wird von den Liquidatoren der Versammlung der Begünstigten zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Die Liquidatoren legen der Versammlung der Begünstigten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über ihre Tätigkeit und einen Finanzbericht vor.

(3) Die Vermögenswerte werden in der Liquidationsbilanz mit ihrem Verkehrswert angesetzt.

Art. 98. (1) Die Liquidatoren sind verpflichtet, die laufenden Geschäfte der Familienstiftung zu beenden, die Schulden einzutreiben und die Verpflichtungen der Familienstiftung zu erfüllen. Sie dürfen neue Interessen nur dann wahrnehmen, wenn dies zur Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich ist. Die Veräußerung von Liegenschaften im Wege der öffentlichen Versteigerung und im Verhandlungsweg erfolgt nur auf Beschluss der Begünstigtenversammlung und zu einem Preis, der nicht unter dem von der Begünstigtenversammlung festgesetzten Preis liegt.

(2) Die Liquidatoren sind im Innenverhältnis verpflichtet, die Beschlüsse der Begünstigtenversammlung zu befolgen. Diese Vorschrift gilt nicht für die vom Registergericht bestellten Verwalter.

Art. 99. Beträge, die zur Befriedigung oder Sicherung bekannter Gläubiger der Familienstiftung, die sich nicht gemeldet haben oder deren Forderungen nicht fällig oder bestritten sind, erforderlich sind, sind bei Gericht zu hinterlegen.

Art. 100. Die Auszahlung des Vermögens, das nach der Befriedigung oder Sicherstellung anderer Gläubiger als des Stifters, der Begünstigten oder der Erben des Stifters, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung Anspruch auf das Vermögen haben, verbleibt, darf nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Datum der Bekanntmachung der Eröffnung der Liquidation und der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen erfolgen.

Art. 101. (1) Gläubiger der Familienstiftung, die ihre Forderungen nicht rechtzeitig angemeldet haben oder der Familienstiftung nicht bekannt waren, können die Befriedigung ihrer Forderungen aus dem noch nicht verteilten Vermögen der Familienstiftung verlangen.

(2) Der Stifter, die Begünstigten oder die Erben des Stifters, die nach Ablauf der in Art. 100 genannten Frist den ihnen zustehenden Teil des Vermögens der Familienstiftung gutgläubig erhalten haben, sind nicht verpflichtet, ihn zur Befriedigung der Gläubiger zurückzugeben.

Art. 102. (1) Nach Genehmigung des Finanzberichts durch die Begünstigtenversammlung zum Zeitpunkt vor der Freigabe des nach der Befriedigung oder Sicherung der Gläubiger verbleibenden Vermögens (Liquidationsbericht) und nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren den Bericht in den Geschäftsräumen der Familienstiftung zu verkünden und dem Registergericht vorzulegen, mit gleichzeitigem Antrag auf Löschung der Familienstiftung im Register der Familienstiftungen.

(2) Wenn die zur Genehmigung des Liquidationsberichts einberufene Versammlung der Begünstigten mangels Beschlussfähigkeit nicht stattgefunden hat, können die Liquidatoren die in Abs. 1 genannten Handlungen auch ohne Genehmigung des Liquidationsberichts vornehmen.

(3) Die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Familienstiftung sind der in der Satzung oder im Beschluss der Begünstigtenversammlung bezeichneten Person in Verwahrung zu geben. Fehlt eine solche Benennung, so wird der Verwahrer vom Registergericht bestellt.

(4) Mit Genehmigung des Registergerichts können die Begünstigten und Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Familienstiftung einsehen.

Art. 103. (1) Wird eine Familienstiftung zu Lebzeiten des Stifters aufgelöst, so ist der Stifter die einzige Person, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung vermögensberechtigt ist, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht, insbesondere die im Zusammenhang mit der Auflösung der Familienstiftung vermögensberechtigten Personen bestimmt.

(2) Hat eine Familienstiftung mehr als einen Stifter, so erfolgt die Verteilung des Vermögens im Zusammenhang mit der Auflösung einer Familienstiftung im Verhältnis des Wertes des vom Stifter, seinem Ehegatten, seinen Nachkommen, aufsteigenden Nachkommen oder Geschwistern eingebrachten Vermögens zum Wert des von allen Stiftern, ihren Ehegatten, Nachkommen, aufsteigenden Nachkommen oder Geschwistern eingebrachten Vermögens, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(3) Wurde ein Vermögen von einem gemeinsamen aufsteigenden Nachkommen, Nachkommen oder Geschwistern mehrerer Stifter in eine Familienstiftung eingebracht, so gilt das Vermögen als von allen Stiftern zu gleichen Teilen eingebracht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Stirbt der Stifter und gibt es infolge der Auflösung der Familienstiftung keinen Begünstigten, der Anspruch auf das Vermögen hat, so fällt das Vermögen den Erben des Stifters zu.

Art. 104. (1) Die in Art. 103 bezeichnete Person haftet aus dem erworbenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der im Register der Familienstiftungen gelöschten Familienstiftung.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf den Wert des erworbenen Vermögens zum Zeitpunkt des Erwerbs und zum Preis zum Zeitpunkt der Befriedigung des Gläubigers beschränkt.

Art. 105. (1) Das Registergericht leitet von Amts wegen ein Verfahren zur Auflösung einer im Register der Familienstiftungen eingetragenen Familienstiftung ein, ohne ein Liquidationsverfahren durchzuführen, wenn:

1. das Insolvenzgericht bei der Ablehnung eines Antrags zur Insolvenzeröffnung oder der Einstellung des Insolvenzverfahrens einer Familienstiftung, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, feststellt, dass das in der Sache gesammelte Material Gründe für ihre Auflösung ohne Durchführung eines Liquidationsverfahrens liefert;

2. der Antrag auf Eröffnung der Insolvenz abgewiesen oder das Insolvenzverfahren der Familienstiftung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, mit der Begründung eingestellt wird, dass ihr Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken;

3. ein Beschluss über die Einstellung des Zwangsverfahrens ergangen ist;

4. trotz Vorladung durch das Registergericht die Jahresabschlüsse für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht vorgelegt wurden;

5. trotz zweimaliger Vorladung durch das Registergericht der Antrag auf Eintragung in das Register der Familienstiftungen oder die vorzulegenden Unterlagen nicht eingereicht wurden;

6. der Stiftungsfonds nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Familienstiftungsregister – im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Testament – eingebracht worden ist.

(2) Im Rahmen des Verfahrens zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren prüft das Registergericht, ob die Familienstiftung über ein übertragbares Vermögen verfügt und ob sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Art. 106. (1) Das Registergericht teilt der Familienstiftung die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung der Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren mit und fordert sie auf, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Vorladung mit einer Belehrung über die Folgen der Nichtbefolgung der gerichtlichen Vorladung nachzuweisen, dass sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausübt und dass sie über Vermögen verfügt, wobei deren Bestandteile anzugeben sind, und in dem in Art. 105 Abs. 1 Nr. 6 genannten Fall nachzuweisen, dass der Anfangsfonds eingebracht wurde.

(2) Das Registergericht verkündet die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung der Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren. In Ermangelung eines vertretungsbefugten Organs oder einer aktuellen Anschrift der Familienstiftung tritt die Bekanntmachung an die Stelle der Anzeige der Verfahrenseröffnung.

12) Poln.: „Monitor Sądowy i Gospodarczy“.

(3) Die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des verfahrensführenden Registergerichts, den Namen der Familienstiftung, die Nummer des Familienstiftungsregisters, die zuletzt bekannt gegebene Anschrift und den Sitz im Familienstiftungsregister sowie Angaben über den Zweck des Verfahrens;

2. die Aufforderung an alle Personen, deren berechtigtes Interesse der Auflösung der Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren und der Löschung aus dem Familienstiftungsregister entgegenstehen könnte, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntmachung Umstände zu melden, die einer solchen Auflösung entgegenstehen;

3. eine Belehrung, dass das Registergericht für den Fall, dass festgestellt wird, dass die Familienstiftung über kein übertragbares Vermögen verfügt und ihre Tätigkeit tatsächlich nicht ausübt, ihre Auflösung ohne Liquidationsverfahren anordnen und ihre Löschung aus dem Register der Familienstiftungen anordnen kann.

(4) Eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren wird im Gerichts- und Wirtschaftsmonitor veröffentlicht. Das Registergericht kann anordnen, dass die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder Zeitschrift veröffentlicht wird, und sie der Öffentlichkeit auf jede andere Weise zugänglich machen, die es für angemessen hält.

(5) Die Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren im Gerichts- und Wirtschaftsmonitor ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 107. Im Rahmen des Verfahrens zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren kann das Registergericht bei den Steuerbehörden, den Behörden, die öffentliche Register und Aufzeichnungen führen, oder anderen Behörden der öffentlichen Verwaltung und sozialen Organisationen die erforderlichen Auskünfte einholen, um festzustellen, ob die Familienstiftung über übertragbares Vermögen verfügt und ob sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Art. 108. (1) Stellt das Registergericht im Verfahren zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren fest, dass die Familienstiftung nicht über verkehrsfähiges Vermögen verfügt und ihre Tätigkeit nicht tatsächlich ausübt oder dass der Gründungsstock nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eintragung in das Register der Familienstiftungen eingebracht wurde, so entscheidet das Registergericht über die Auflösung der Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren und ordnet ihre Streichung aus dem Register der Familienstiftungen an.

(2) Das Bestehen unbefriedigter Verbindlichkeiten der Familienstiftung oder uneinbringlicher Forderungen steht einer Entscheidung über die Auflösung ohne Liquidationsverfahren nicht entgegen.

(3) Das Registergericht stellt das Verfahren zur Auflösung einer Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren ein, wenn festgestellt wird, dass:

1. die Familienstiftung über übertragbares Vermögen verfügt oder tatsächlich tätig ist oder

2. das testamentarisch errichtete Anfangsvermögen der Familienstiftung eingebracht worden ist, oder

3. andere zwingende Umstände gegen die Auflösung ohne Liquidationsverfahren sprechen, insbesondere auch solche, die durch die Interessen eines Gläubigers gerechtfertigt sind.

(4) Das Registergericht hat die Auflösung der Familienstiftung ohne Liquidationsverfahren und die Löschung aus dem Register der Familienstiftungen im Gerichts- und Wirtschaftsmonitor bekannt zu machen.

(5) Die Bekanntmachung im Gerichts- und Wirtschaftsmonitor über die Auflösung der Familienstiftung ohne Durchführung eines Liquidationsverfahrens und ihre Löschung aus dem Register der Familienstiftungen ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 109. (1) Im Falle der Insolvenz einer Familienstiftung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, erfolgt ihre Auflösung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit ihrer Streichung aus dem Register der Familienstiftungen. Der Antrag auf Löschung aus dem Register der Familienstiftungen ist vom Syndikus zu stellen.

(2) Eine Familienstiftung wird nicht aufgelöst, wenn das Insolvenzverfahren durch vollständige Befriedigung aller Gläubiger oder durch Zustimmung zu einem Vergleich beendet ist oder wenn das Insolvenzverfahren aufgehoben oder eingestellt wurde.

(3) Die Liquidatoren oder der Syndikus haben die Auflösung der Familienstiftung dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung einer Abschrift des Liquidationsberichtes anzuzeigen und andere in gesonderten Vorschriften genannte Behörden und Institutionen auf Verlan-

gen unter Übersendung einer Abschrift des Liquidationsberichtes zu benachrichtigen.

Kapitel 12

Register der Familienstiftungen

Art. 110. Eine Familienstiftung wird in das Register der Familienstiftungen eingetragen.

Art. 111. (1) Das Register der Familienstiftungen ist öffentlich.

(2) Jede Person hat das Recht, beglaubigte Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte aus dem Register der Familienstiftungen zu erhalten.

Art. 112. Der Fiskus und staatliche Einrichtungen, deren Aufgabe nicht darin besteht, Geschäfte zu tätigen, zahlen keine Gebühren für beglaubigte Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte aus dem Register der Familienstiftungen.

Art. 113. (1) Für jede Familienstiftung wird eine gesonderte Eintragungsakte geführt, einschließlich der Akte des vom Registergericht geführten Verfahrens.

(2) Die Eintragungsakten können in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Registergerichts vom Stifter, einem Mitglied des Organs der Familienstiftung, dem Begünstigten und einer Person mit einem rechtlichen Interesse eingesehen werden.

(3) Der Stifter, ein Mitglied des Organs der Familienstiftung, der Begünstigte und eine Person, die ein rechtliches Interesse hat, haben das Recht, beglaubigte Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte aus den Eintragungsakten zu erhalten.

Art. 114. (1) Der Stifter meldet die Familienstiftung im Register der Familienstiftungen an.

(2) Wird eine Familienstiftung durch ein Testament errichtet, so erfolgt die Anmeldung der Familienstiftung zum Register der Familienstiftungen durch den Stiftungsrat. Die Anmeldung der Familienstiftung zum Familienstiftungsregister ist von allen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

(3) Die Anmeldung einer Familienstiftung zum Register der Familienstiftungen hat zu enthalten:

1. den Namen der Familienstiftung, ihren Sitz und ihre Anschrift;

2. die Höhe des Stiftungskapitals der Familienstiftung;

3. die Vor- und Nachnamen, die PESEL-Nummern der Mitglieder des Vorstands oder, in Ermangelung einer solchen Nummer, ihr Geburtsdatum und ihre Zustellanschriften sowie die Art der Vertretung der Familienstiftung;

4. die Vor- und Nachnamen, die PESEL-Nummern der Mitglieder des Aufsichtsrates oder, in Ermangelung einer Verpflichtung, eine solche Nummer zu haben, ihr Geburtsdatum und ihre Zustellanschriften, wenn ein Aufsichtsrat in der Familienstiftung eingerichtet ist;

5. die Vor- und Nachnamen, die PESEL-Nummern der Begünstigten, die natürliche Personen sind und die die Gesamtheit der Begünstigten bilden, oder, wenn keine Verpflichtung besteht, eine solche Nummer zu haben, das Geburtsdatum und ihre Zustellanschrift, und wenn der Begünstigte eine andere als eine natürliche Person ist, den Namen oder die Firma und die REGON-Identifikationsnummer und, wenn die Einrichtung im nationalen Gerichtsregister eingetragen ist, auch ihre Nummer in diesem Register;

6. den Namen und die Zustellanschrift des Stifters, wenn der Stifter berechtigt ist, einen Vorstand zu bestellen;

7. die Dauer der Familienstiftung, falls angegeben.

(4) Dem Antrag einer Familienstiftung auf Eintragung in das Register der Familienstiftungen sind beizufügen:

1. die Gründungsurkunde der Familienstiftung oder das Protokoll der Eröffnung und Verkündung des Testaments, in dem die Familienstiftung errichtet wurde;

2. die Satzung der Familienstiftung;

3. eine Erklärung des Stifters, dass er Vermögen zur Deckung des Stiftungsfonds in der in der Satzung festgelegten Höhe eingebracht hat, und, im Falle der Errichtung einer Familienstiftung durch Testament, eine Erklärung der Mitglieder des Kuratoriums, dass der Stiftungsfonds innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Eintragung der Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen eingebracht werden wird;

4. ein Nachweis über die Einrichtung der Organe der Familienstiftung mit Angabe ihrer Zusammensetzung, wenn sich die Zusammensetzung der Organe der Familienstiftung nicht aus ihrer Satzung ergibt, und die Zustimmung, als Mitglied des Organs der Familienstiftung zu dienen.

Art. 115. Ein Antrag an das Register der Familienstiftungen ist ein Antrag auf Eintragung in dieses Register.

Art. 116. (1) Das Registergericht prüft, ob die dem Antrag auf Eintragung in das Register der Familienstiftungen beigefügten Unterlagen in Form und Inhalt dem Gesetz entsprechen.

(2) Das Registergericht prüft, ob die im Antrag auf Eintragung in das Register der Familienstiftungen angegebenen Daten in Bezug auf Namen, Vornamen, PESEL-Nummern, Namen oder Firmen, NIP- und REGON-Identifikationsnummer wahr sind. Im Übrigen prüft das Registergericht, ob die gemeldeten Daten wahr sind, wenn es in diesem Fall begründete Zweifel hat.

Art. 117. (1) In das Register der Familienstiftungen wird für jede Familienstiftung Folgendes eingetragen:

1. die Nummer, unter der die Familienstiftung in das Register der Familienstiftungen eingetragen ist;
 2. der Name der Familienstiftung;
 3. der Sitz und die Anschrift, und wenn die Familienstiftung eine Außenstelle oder Außenstellen hat, auch deren Sitz und Anschrift;
 4. die TIN oder Informationen über deren Löschung oder Widerruf;
 5. falls die Familienstiftung über solche verfügt, die Adresse der Website, die E-Mail-Adresse und die Adresse für die elektronische Zustellung gemäß Art. 2, Nr. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020 über die elektronische Zustellung (Dz.U. 2023, Pos. 285), die in der Datenbank für elektronische Adressen eingetragen sind;
 6. die REGON-Identifikationsnummer;
 7. den Betrag des Gründungsfonds;
 8. die in Art. 118 Abs. 1 genannten Daten, die Zustellanschriften der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Art der Vertretung der Familienstiftung;
 9. die in Art. 118, Nr. 1, genannten Daten und die Zustellungsadressen der Anwälte, denen eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung der Familienstiftung erteilt wurde;
 10. die in Art. 118 Abs. 1 genannten Daten und die Zustellungsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde;
 11. die in Art. 118 Abs. 1 oder 2 genannten Daten und die Zustellungsanschriften der Mitglieder der Versammlung der Begünstigten;
 12. die Dauer der Familienstiftung, falls eine solche bestimmt wurde;
 13. Angaben über die Satzung und einen Vermerk über deren Änderung;
 14. Angaben über die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit, falls vorhanden;
 15. Hinweis auf die Hinterlegung des Jahresabschlusses der Familienstiftung unter Angabe des Datums der Hinterlegung und des Rechnungsjahres;
 16. einen Hinweis auf die Hinterlegung des Prüfungsberichts, wenn der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden musste;
 17. einen Hinweis auf die Einreichung eines Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verteilung oder Deckung des Nettoergebnisses;
 18. Hinweis auf den Tag des Abschlusses des Geschäftsjahres
 19. Hinweis auf die Ernennung und Abberufung des Pflegers und die in Art. 118 Abs. 1 genannten Daten dieses Pflegers;
 20. Angaben über die Eröffnung und Beendigung der Liquidation, die Einrichtung der Verwaltung und der Insolvenz;
 21. die in Art. 118 Nr. 1 genannten Daten des Liquidators, des Verwalters, des Insolvenzverwalters und die Art der Vertretung der Familienstiftung in Liquidation;
 22. Informationen über die Auflösung der Familienstiftung;
 23. Angaben über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens, über die Insolvenzeröffnung der wirtschaftlich tätigen Familienstiftung, über den Abschluss dieses Verfahrens oder über die Aufhebung des Vergleichs, die in Art. 118, Nr. 1 oder 2 genannten Daten, den Zwangsverwalter, den Insolvenzverwalter, den gerichtlichen Verwalter, den Verwalter, den ausländischen Verwalter und die Personen, die im Rahmen eines Sanierungs- oder Insolvenzverfahrens zur Vertretung des Schuldners oder der Insolvenz bestellt wurden.
- (2) Die Eintragung in das Familienstiftungsregister ist zugleich eine Löschung, Änderung und Berichtigung.
- (3) Die Eintragung in das Familienstiftungsregister erfolgt auf Antrag, soweit nicht eine besondere Vorschrift die Eintragung von Amts wegen vorsieht.
- (4) Die Eintragung der Änderung des Namens der Familienstiftung über die Hinzufügung der Bezeichnung „in Insolvenz“ zum Namen

und die Eintragung der in Abs. 1 Nr. 19 und 20 genannten Daten erfolgt von Amts wegen.

(5) Die Eintragung der in Abs. 1 Nr. 20 und 21 genannten Daten erfolgt von Amts wegen, wenn ein Liquidator, Verwalter oder Zwangsverwalter bestellt oder von Amts wegen eingesetzt wurde.

(6) Die Entscheidungen über Eintragungen nach Abs. 4 bedürfen keiner Zustellung und sind nicht anfechtbar.

Art. 118. Bei jeder Eintragung in das Register der Familienstiftungen

1. einer natürlichen Person – werden der Familienname und die Vornamen sowie die PESEL-Nummer und, wenn die Person, deren Daten in das Register der Familienstiftungen aufgenommen werden, nicht verpflichtet ist, eine solche Nummer zu haben, das Geburtsdatum aufgenommen;

2. einer anderen als die in Nr. 1 genannten Person – der Name oder die Firmenbezeichnung, die Steueridentifikationsnummer (NIP) und die REGON-Identifikationsnummer sind anzugeben, und wenn dieser Rechtsträger im Landesgerichtsregister eingetragen ist – auch die Nummer in diesem Register;

3. Sitz und Anschrift des Unternehmens – Angaben wie: Woiwodschaft, Kreis, Gemeinde, Ort, Straße, Gebäude- oder Grundstücksnummer und Postanschrift gemäß dem nationalen amtlichen Register der Gebietseinheit.

Art. 119. (1) Der Antrag auf Eintragung in das Register der Familienstiftungen ist auf einem amtlichen Vordruck zu stellen.

(2) Der Justizminister bestimmt durch Verordnung die Muster, die Art und Weise und den Ort der Bereitstellung des in Abs. 1 genannten amtlichen Vordrucks unter Berücksichtigung der für Schriftsätze vorgesehenen Erfordernisse und der Notwendigkeit, die Sicherheit und Bestimmtheit des wirtschaftlichen Umsatzes zu gewährleisten.

Art. 120. (1) Dem Antrag auf Eintragung von Personen, die den in das Register der Familienstiftungen eingetragenen Rechtsträger vertreten, sowie von Liquidatoren und Rechtsanwälten sind Erklärungen dieser Personen einschließlich ihrer Zustimmung zu ihrer Bestellung und ihrer Zustellungsanschrift beizufügen. Das Erfordernis, eine Erklärung einschließlich der Zustimmung beizufügen, gilt nicht, wenn der Antrag auf Eintragung von einer Person unterzeichnet ist, die der Eintragung unterliegt oder die eine Vollmacht für den Antrag auf Eintragung erteilt hat oder deren Zustimmung in der Niederschrift der Sitzung des Organs der Familienstiftung, das die Person bestellt hat, oder in der Satzung der Familienstiftung zum Ausdruck kommt. Liegt die Zustellungsanschrift der in Satz 1 genannten Personen außerhalb der Europäischen Union, ist eine Zustellungsvollmacht für die Republik Polen anzugeben.

(2) Eine Änderung der Zustellungsanschrift der in Abs. 1 genannten Personen oder der Angaben zum Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Polen ist dem Registergericht unverzüglich unter Beifügung der in Abs. 1 genannten Erklärung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die Familienstiftung oder die in Abs. 1 genannten Personen. Bis zur Mitteilung einer Änderung der Zustellungsanschrift erfolgt die Zustellung an die in den Registerakten mitgeteilte Anschrift. Die Mitteilung von Änderungen ist nicht gebührenpflichtig.

(3) Eine Änderung der Zustellungsanschrift des Gründers ist, soweit der Gründer berechtigt ist, einen Vorstand zu bestellen, dem Registergericht mitzuteilen. Die Mitteilung von Änderungen ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 121. (1) Die Eintragung in das Register der Familienstiftungen besteht in der Eingabe der im Beschluss des Registergerichts enthaltenen Daten in das Computersystem, sobald dieser erlassen wird.

(2) Die Eintragung in das Register der Familienstiftungen erfolgt, sobald die Daten in dieses Register eingetragen sind.

(3) In den Fällen, in denen die Entscheidungen des Registergerichts wirksam oder vollstreckbar sind, sobald sie rechtskräftig geworden sind, wird zusammen mit der Eintragung nach Abs. 1 ein Hinweis auf ihre Ungültigkeit angebracht.

(4) In den in Abs. 3 genannten Fällen wird der Tag der Rechtskraft von Amts wegen eingetragen.

Art. 122. (1) Die Familienstiftung teilt dem Registergericht unverzüglich die in Art. 117 Abs. 1 Nr. 2 bis 18 und 20 bis 23 genannten Daten sowie jede Änderung dieser Daten mit, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag des Ereignisses, das die Eintragung rechtfertigt, es sei denn, eine besondere Bestimmung sieht etwas anderes vor.

(2) Einem Vorschlag zur Änderung der Satzung einer Familienstiftung ist ein konsolidierter Text der Satzung beizufügen, der die vorgenommenen Änderungen berücksichtigt. Die Vorschriften über die

Form des Rechtsgeschäfts sind auf den konsolidierten Text nicht anwendbar.

Art. 123. (1) Die im Register der Familienstiftungen enthaltenen Daten dürfen nicht gelöscht werden, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

(2) Enthält eine Eintragung im Familienstiftungsregister einen offensichtlichen Fehler oder steht sie mit dem Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung im Widerspruch, so berichtigt das Registergericht die Eintragung von Amts wegen oder auf Antrag. Für den Antrag auf Berichtigung einer Eintragung ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

(3) Befinden sich im Familienstiftungsregister Daten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften unzulässig sind, so hat das Registergericht diese nach Anhörung der Betroffenen in einer mündlichen Verhandlung oder nach Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme von Amts wegen zu löschen.

(4) In Fällen, in denen die Sicherheit des Gewerbes es rechtfertigt, kann das Registergericht von Amts wegen Daten löschen, die mit dem wirklichen Sachverhalt nicht übereinstimmen, oder Daten eintragen, die dem wirklichen Sachverhalt entsprechen, wenn sich die der Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen in den Registerakten befinden und die Daten erheblich sind.

Art. 124. (1) Für die in das Familienstiftungsregister eingetragenen Daten gilt die Vermutung, dass sie wahr sind.

(2) Werden die Daten einer Familienstiftung entgegen einem Antrag auf Eintragung oder ohne einen solchen Antrag in das Familienstiftungsregister eingetragen, so kann sich die Familienstiftung gegenüber einem gutgläubigen Dritten nicht mit der Begründung verteidigen, die Daten seien nicht wahr, wenn sie nicht unverzüglich die Eintragung in das Register ordnungsgemäß beantragt hat.

(3) Niemand kann sich auf die Unkenntnis des Inhalts einer Eintragung in das Familienstiftungsregister berufen, es sei denn, er hätte trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Eintragung keine Kenntnis haben können.

(4) Die Familienstiftung haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass sie dem Familienstiftungsregister falsche Daten meldet, wenn diese auf ihr Verlangen hin eingetragen worden sind, sowie dadurch, dass sie eintragungspflichtige Daten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an das Register meldet, es sei denn, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder allein durch das Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten, den sie nicht zu vertreten hat, verursacht worden ist.

Art. 125. Die Organe der öffentlichen Verwaltung, die Gerichte, die Anbieter von Zahlungskonten im Sinne von Art. 2 Nr. 25 des Geset-

zes vom 19.8.2011 über Zahlungsdienste, die staatlichen Einrichtungen, die Gerichtsvollzieher und die Notare sind verpflichtet, das Registergericht unverzüglich über Ereignisse zu unterrichten, die der Pflicht zur Eintragung in das Register der Familienstiftungen von Amts wegen unterliegen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die aktuellen Daten anzugeben, die für eine Eintragung in dieses Register erforderlich sind.

Art. 126. (1) Wird die Entscheidung des Registergerichts, mit der eine Eintragung angeordnet wird, widerrufen, so ordnet das Registergericht von Amts wegen deren Löschung aus dem Familienstiftungsregister an.

(2) Wird die Entscheidung des Registergerichts, die eine Eintragung anordnet, geändert, so ordnet das Registergericht von Amts wegen eine entsprechende Änderung dieser Eintragung im Register der Familienstiftungen an.

Art. 127. Der Justizminister bestimmt durch eine Verordnung die Art und Weise der Führung des Registers der Familienstiftungen, den detaillierten Inhalt der Eintragungen in diesem Register sowie das Verfahren und die Art und Weise der Erteilung von Auskünften aus diesem Register, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Übereinstimmung der im Register der Familienstiftungen offengelegten Daten mit der Sach- und Rechtslage zu gewährleisten und die Sicherheit und den Schutz der in diesem Register gesammelten Daten sicherzustellen.

Kapitel 13

Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 128. (1) Wer, obwohl er berechtigt ist, die Angelegenheiten einer Familienstiftung allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen zu besorgen oder sie zu vertreten, die in Art. 84 bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt, ist mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Mit der gleichen Strafe ist zu bestrafen, wer die Erfüllung der in Art. 84 bezeichneten Verpflichtung behindert oder verhindert.

(3) Wer, obwohl er berechtigt ist, die Geschäfte einer Familienstiftung allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen zu führen oder sie zu vertreten, falsche Angaben im Sinne des Art. 84 macht wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bestraft.

Kapitel 14. bis Kapitel 16. (von der Übersetzung wurde abgesehen).

DOI: 10.61028/wiro-2023-09-09

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelfreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberstes Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik

Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); Rumänien: M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); Russische Föderation (RF): BNA – Bjuleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); Serbien: Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); Serbien und Montenegro: Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); Slowakische Republik: Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); Slowenien: U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); Tschechische Republik: Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); Ukraine: VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); Ungarn: MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.11.-30.11.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Antikrisen- und Gegenmaßnahmen. Mit RegVO Nr. 1959 v. 2.11.2022 wurden die *Ausfuhrbeschränkungen für eine Reihe von Waren* (RegVO Nr. 312 v. 8.3.2022¹ und Nr. 313 v. 9.3.2022²) zum Schutz des einheimischen Markts bis Ende 2023 verlängert. Erfasst sind Ausrüstung, bestimmte Holzarten sowie Abfälle und Schrott aus Stahl, Wolfram und Cermets aus Russland in sog. unfreundliche Staaten (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7739).

Verfassungsrecht. Mit Ukaz Nr. 809 v. 9.11.2022 bestätigte der Präsident der RF die *Grundsätze der staatlichen Politik zur Bewahrung und Stärkung der traditionellen russischen geistigen und moralischen Werte*. Hierbei handelt es sich um ein „strategisches Planungsdokument“ zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit der RF, das Ziele, Aufgaben und Instrumente zum Schutz geistiger und moralischer Werte durch den Staat definiert. Die RF betrachtet die „traditionellen Werte“ als Grundlage der russischen Gesellschaft. Hierzu gehören Leben, Würde, Menschenrechte und Freiheiten, Patriotismus, Dienst am Vaterland, hohe moralische Ideale, eine stabile Familie, Schaffenskraft, Vorrang des Geistigen vor dem Materiellen, Humanismus, Fürsorge, Gerechtigkeit, Kollektivismus, gegenseitige Hilfe und Achtung, historische Erinnerung und Kontinuität der Generationen sowie die Einheit der Völker Russlands. Diese Werte seien durch die Aktivitäten extremistischer und terroristischer Organisationen und bestimmter Massenmedien und Massenkommunikationsmittel, die Handlungen der USA, anderer sog. unfreundlicher Staaten und einer Reihe transnationaler Gesellschaften und ausländischer NGOs sowie die Aktivitäten bestimmter Organisationen und Einzelpersonen in Russland bedroht. Es gebe eine „zerstörerische ideologische Auswirkung“ auf russische Bürger, die die „demografische Situation“ im Land bedrohe. Die Bereiche der staatlichen Politik zur Bewahrung und Stärkung der traditionellen Werte sind u. a. Bildung und Erziehung, Jugendarbeit, Kultur, Wissenschaft, Religion, interethnische und interreligiöse Beziehungen, Massenmedien und Massenkommunikationsmittel und internationale Zusammenarbeit. Die Ziele sind u. a. die Weitergabe der traditionellen

Werte von Generation zu Generation und die Herausbildung des Russischen Staats als „Hüter und Beschützer“ der traditionellen Werte (SZ RF 2022, Nr. 46, Pos. 7977).

Der Präsidialukaz Nr. 820 v. 14.11.2022 bestätigte das *Verfahren zur Koordinierung mit den föderalen Behörden der öffentlichen Gewalt in den Gebieten Cherson und Zaporoz'je*. Vorgesehen ist, dass die amtierenden Gouverneure der Gebiete Cherson und Zaporoz'je ihre Tätigkeit mit der Präsidialverwaltung und der Regierung der RF koordinieren. Dies betrifft u. a. die Bildung von Regierungen und anderen Behörden der Exekutive (SZ RF 2022, Nr. 47, Pos. 8189).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 417-FZ v. 4.11.2022 passte zum 4.5.2023 im Gesetz über die *Zivilverteidigung*³ und im Gesetz über den *Schutz der Bevölkerung und der Territorien vor Natur- und technologischen Katastrophen*⁴ im Zusammenhang mit der speziellen Militäroperation die Bestimmungen über die Alarmierung der Bevölkerung an. Es wurde ein einheitliches Verfahren zur Schaffung, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der ständigen Bereitschaft der öffentlichen Warnsysteme eingeführt (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7662).

Durch Gesetz Nr. 419-FZ v. 4.11.2022 wurde der *Status der Freiwilligenverbände* gesetzlich verankert. Geändert wurden das *Verteidigungsgesetz*⁵ sowie die Gesetze über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung in der RF*⁶, über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*⁷, über die *staatliche Rentenversorgung in der RF*⁸, über die *Rentenpflichtversicherung in der RF*⁹, über *Geldleistungen und die Gewährung einzelner Zahlungen an Militärangehörige*¹⁰ und über die *Versicherungsrenten*¹¹. Vorgesehen ist, dass die Freiwilligenverbände einzelne Aufgaben im Verteidigungsbereich wahrnehmen, um die Streitkräfte der RF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben während der Mobilmachung, der Geltung des Kriegszustands, in Kriegszeiten sowie bei der Entstehung von bewaffneten Konflikten, der Durchführung antiterroristischer Operationen und dem Einsatz im Ausland zu unterstützen. Freiwilligenverbände können vom Verteidigungsministerium der RF auf Beschluss des Präsidenten der RF gebildet werden. Das Verteidigungsministerium ist auch für die Bestimmung der zahlenmäßigen Stärke, der inneren Ordnung, der Dislozierung, der Einsatzorte usw. zuständig. Die Freiwilligenverbände setzen sich aus Freiwilligen sowie ihnen vom Verteidigungsministerium zugewiesenen Militärangehörigen zusammen. Der Dienst von Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Verteidigungsministerium geschlossenen Vertrags. Der Rechtsstatus der Freiwilligen entspricht dem eines Militärangehörigen. Darüber hinaus legt das Gesetz u. a. die finanzielle Unterstützung der Freiwilligen, die medizinische Versorgung und die Bedingungen für die Gewährung von Renten an die Freiwilligen und ihre Familienangehörigen fest.

1) SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1704.

2) SZ RF 2022, Nr. 12, Pos. 1819.

3) Föderales Gesetz Nr. 28-FZ v. 12.2.1998, SZ RF 1998, Nr. 7, Pos. 799; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 187; 2020, S. 375.

4) Föderales Gesetz Nr. 68-FZ v. 21.12.1994, SZ RF 1994, Nr. 35, Pos. 3648; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 277.

5) Föderales Gesetz Nr. 61-FZ v. 31.5.1996, SZ RF 1996, Nr. 23, Pos. 2750; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 73.

6) Föderales Gesetz Nr. 31-FZ v. 26.2.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1014; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 130.

7) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 75.

8) Föderales Gesetz Nr. 166-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4831; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2022, S. 342.

9) Föderales Gesetz Nr. 167-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4832; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2022, S. 55.

10) Föderales Gesetz Nr. 306-FZ v. 7.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 45, Pos. 6336; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2023, S. 92.

11) Föderales Gesetz Nr. 400-FZ v. 28.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6965; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 134.

Das Gesetz trat am 4.11.2022 in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 24.2.2022 entstanden sind. Wegen der offenen Formulierung kann von der Regelung auch die „Private Militärische Gesellschaft Wagner“ erfasst sein (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7664).

Weitere Änderungen im Gesetz über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung* durch Gesetz Nr. 421-FZ v. 4.11.2022 schließen wegen Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit und wegen bestimmter schwerer Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und gegen die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und die Sicherheit des Staats und wegen Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorbestrafte Personen von der Einberufung aus. Personen, die den alternativen Zivildienst in Organisationen der Streitkräfte der RF, anderen Truppen, militärischen Einheiten und Einrichtungen als ziviles Personal leisten, setzen bei einer Mobilmachung den alternativen Zivildienst in den genannten militärischen Organisationen fort. Personen, die alternativen Zivildienst in Organisationen leisten, die den föderalen Behörden, den Behörden der Exekutive der Subjekte der RF oder den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung unterstellt sind, können zur Ableistung des alternativen Zivildiensts an die genannten militärischen Organisationen entsandt werden (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7666).

Das Gesetz Nr. 424-FZ v. 4.11.2022 änderte das Gesetz über den *zivilen Staatsdienst der RF*¹² dahingehend, dass die Dienstdauer bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren für eine Reihe von Beamten auf 70 Jahre angehoben werden kann. Hierbei handelt es sich um Führungskräfte im Apparat des Föderationsrats und der *Staatsduma* der Föderalversammlung der RF, den von der Regierung der RF geleiteten föderalen Behörden der Exekutive sowie in der Behörde der Exekutive der Subjekte der RF. Darüber hinaus wird die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Stelle im zivilen Staatsdienst präzisiert. In den Jahren 2022 und 2023 findet auf Beschluss des Dienstherrn kein Auswahlverfahren für die Besetzung von Stellen in den höchsten Dienstgruppen statt (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7669).

Zum 21.5.2023 traten Änderungen im Gesetz über die *Meeresbinnengewässer, das Küstenmeer und die angrenzende Zone der RF*¹³, im *Handelsschiffahrtsgesetzbuch*¹⁴ und im Gesetz über die *Seehäfen in der RF*¹⁵ durch Gesetz Nr. 454-FZ v. 21.11.2022 in Kraft. Ausländischen Schiffen, die illegalen Fischfang betreiben, kann die Einfahrt in russische Seehäfen verboten werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind die Notlage eines Schiffs, Umstände höherer Gewalt und die Notwendigkeit einer Inspektion eines solchen Schiffs in einem Seehafen (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8321).

Ebenfalls zum 21.5.2023 wurden im *Luftverkehrsgesetzbuch*¹⁶ durch Gesetz Nr. 458-FZ v. 21.11.2022 die Befugnisse des Verteidigungsministeriums der RF zur Regelung der Tätigkeit der staatlichen Luftfahrt erweitert. Die Nutzung der staatlichen Luftfahrt für die Erprobung von Luftfahrtausrüstung wird in dem von der Regierung der RF festgelegten Verfahren durchgeführt (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8325).

Mit Präsidialukaz Nr. 829 v. 15.11.2022 wurde einer Reihe von russischen Städten der *Ehrentitel der RF „Stadt des Heldentums“* (russ.: *Gorod trudovoj doblesti*) für ihren bedeutenden Beitrag zum Sieg im Großen Vaterländischen Krieg von 1941-1945 verliehen. Es handelt sich um die Städte Astrachan, Vologda, Gorlovka, Zlatoust, Kaspijsk, Lugansk, Noril'sk, Orsk und Jarkutsk (SZ RF 2022, Nr. 47, Pos. 8195).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 854 v. 25.11.2022 ordnete die *Schaffung einer staatlichen Informationsressource mit den für die Aktualisierung der militärischen Registrierungsdokumente erforderlichen Informationen* zum 1.4.2024 an. Die Ressource soll weitreichende Informationen über Bürger enthalten, die im Militärregister eingetragen sind oder

sein müssen. Das Innenministerium der RF wird Informationen über den Wohnsitz, mögliche Verurteilungen und die Führerscheinkategorie, die regionalen Behörden über den Gesundheitszustand der Bürger und das Bildungsministerium der RF über Studenten von Hochschulen übermitteln. Der Föderale Steuerdienst wird Daten aus dem Einheitlichen Staatlichen Melderegister über Arbeitgeber, Fahrzeuge und Immobilien mitteilen. Das Finanzministerium der RF wird Telefonnummern und E-Mail-Adressen aus den Aufzeichnungen des staatlichen Dienstleistungsportals übermitteln. Auch die Daten aus den Einberufungseinrichtungen werden übertragen (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8452).

Die RegVO Nr. 2056 v. 14.11.2022 verlängerte das *vereinfachte Verfahren für die staatliche Zulassung von Arzneimitteln* bis Ende 2023. Die Vereinfachungen betreffen u. a. die Einfuhr und Überprüfung der Qualität der Arzneimittel. Hierdurch sollen Arzneimittelknappheit und Lieferunterbrechungen aufgrund der Sanktionen gegen die RF vermieden werden (SZ RF 2022, Nr. 47, Pos. 8219).

Finanzrecht. Änderungen im Gesetz über das *Bauspar- und Hypothekensystem der Versorgung von Militärangehörigen mit Wohnraum*¹⁷ durch Gesetz Nr. 422-FZ v. 4.11.2022 sollen den Mechanismus für die Verwirklichung der Rechte von Militärangehörigen auf Wohnraum verbessern. Es präzisierte u. a. die Bestimmungen über die Auszahlung von Geldmitteln, mit denen die Ansparung aufgestockt wird. Außerdem wurden die Kategorien der Militärangehörigen, die am Anspar- und Hypothekensystem teilnehmen können, sowie die Gründe für die Aufnahme eines Militärangehörigen in dieses System angepasst und die Rechte seiner Familienmitglieder präzisiert (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7667).

Das Gesetz Nr. 438-FZ v. 18.11.2022 sieht im Gesetz über die *Steuerbehörden der RF*¹⁸ die Verpflichtung der Steuerbehörden vor, Informationen über die Abmeldung natürlicher Personen im Zusammenhang mit ihrem Tod an die Banken zu übermitteln, bei denen sie Konten (Einlagen) haben. Diese Informationen müssen die Angaben aus der Sterbeakte, das Sterbedatum, die Kontonummern sowie ggf. weitere Informationen enthalten. Die Frist für die Übermittlung der genannten Informationen beträgt maximal zwei Arbeitstage ab dem Zeitpunkt der Abmeldung einer Person bei den Steuerbehörden im Zusammenhang mit ihrem Tod. Auf der Grundlage dieser Informationen ist die Kreditorganisation aufgrund von Änderungen im *Bankwesengesetz*¹⁹ verpflichtet, die Ausführung von Aufträgen zur Überweisung und Auszahlung von Geldbeträgen vom Konto bzw. der Einlage des Kunden einzustellen. Ausgenommen sind testamentarische Verfügungen und Verfügungen, deren Ausführbarkeit durch Bankenregeln und -verträge bestätigt ist. Weitere Änderungen betreffen die elektronische Kommunikation zwischen Kreditgebern, Steuerbehörden und dem Verteidigungsministerium der RF zum Schutz von mobilisierten Kreditschuldern, bei denen es sich um kleine oder mittlere Unternehmer oder den einzigen Gesellschafter einer GmbH handelt, die Kreditferien, einschließlich Hypothekenferien, in Anspruch nehmen (SZ 2022, Nr. 47, Pos. 8108).

Mit Gesetz Nr. 443-FZ v. 21.11.2022 wurden zahlreiche Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil II²⁰) vorgenommen. Zuckerhaltige Getränke wurden als verbrauchsteuerpflichtige Waren eingestuft. Der Verbrauchsteuersatz beträgt ab 1.7.2023 7 RUB pro 1 Liter. Hiervon gibt es zahlreiche Ausnahmen, u. a. für fermentierte Fruchststoffe, Kwass mit einem Ethylalkoholgehalt von bis zu 1,2 %, Säfte, saftartige Getränke, Fruchtnektare, Sirup, Milch und Milchprodukte. Ab 1.7.2023 beträgt der Verbrauchsteuersatz auf alkoholfreies Bier (mit einem Alkoholgehalt von bis zu 0,5 %) 0 RUB pro 1 Liter, sofern es keinen Zucker, Sirup oder Honig und wenig

Kohlenhydrate enthält. Einkünfte, die Mobilisierte oder Vertragssoldaten bzw. ihre steuerpflichtigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes unentgeltlich erhalten, sind steuerfrei. Zudem wurden die Besonderheiten der Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit eines Mobilisierten geregelt, der nach dem Patentsystem besteuert wird. Für Unternehmen, die in der Produktion von verflüssigtem Erdgas tätig sind und mindestens eine Partie verflüssigtes Erdgas auf der Grundlage einer Lizenz bis einschließlich 31.12.2022 exportieren, wird der Einkommensteuersatz für die Steuerzeiträume 2023–2025 auf 34 % festgelegt. Die Steuersätze auf die Mineralgewinnsteuer für Kohle wurden vorübergehend angehoben (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8310).

Der Ukaz Nr. 841 v. 21.11.2022 regelt den *Erwerb von zwei Banken in Donezk und Lugansk*, der „Zentralen Republikanischen Bank der Volksrepublik Doneck“ und der „Staatsbank der Volksrepublik Lugansk“, durch die russische öffentliche Aktiengesellschaft „Promsvjaz’bank“ für einen symbolischen Preis von 1 RUB (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8449).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 420-FZ v. 4.11.2022 verlängerte bis Ende 2023 eine Reihe von Antikrisenmaßnahmen zur Unterstützung der Auftraggeber und Teilnehmer am öffentlichen Auftragswesen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Regierung der RF und der regionalen Behörden, zusätzlich zu den im Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*²¹ vorgesehenen Fällen weitere Fälle festzulegen, bei denen Waren, Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen Bedarf von einem einzigen Lieferanten beschafft werden können. Zudem ist die Regierung berechtigt, bis zum 31.12.2023 weitere Fälle geschlossener Beschaffungsmethoden festzulegen. Darüber hinaus sind bis zum 1.1.2024 Änderungen der wesentlichen Bedingungen eines geschlossenen Vertrags durch Vereinbarung der Parteien zulässig, wenn während der Vertragserfüllung unabhängig von den Parteien Umstände eintreten, die seine Erfüllung unmöglich machen. Die Regierung der RF wurde außerdem ermächtigt, ein Verzeichnis der Behörden und staatlichen Einrichtungen zu bestätigen, die Material für den Krieg bei einem einzigen Lieferanten einkaufen können (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7665).

Das Gesetz Nr. 428-FZ v. 4.11.2022 passte einzelne Bestimmungen im Gesetz über die *Sonderwirtschaftszonen in der RF*²² an die Gesetzgebung über Konzessionsvereinbarungen an. Es vereinfachte u. a. das Verfahren zur Erlangung des Status als Resident einer Sonderwirtschaftszone (SWZ) durch einen Konzessionär. Zudem wurde ein Verfahren zur Berechnung des Pachtzinses für innerhalb der SWZ gelegene Grundstücke, die für die Umsetzung eines Investitionsprojekts des Residenten einer SWZ aufgrund einer Konzessionsvereinbarung erforderlich sind, eingeführt. Weitere Bestimmungen sollen den Missbrauch von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in einer SWZ verhindern. Insgesamt zielen die Maßnahmen darauf ab, die Auswirkungen ausländischer Sanktionen auszugleichen und die wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7673).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 451-FZ v. 21.11.2022 nahm Änderungen im *Einführungsgesetzbuch zum Zivilgesetzbuch* (Teil I²³) im Zusammenhang mit der Eingliederung der auf den Territorien der von Russland anektierten vier ostukrainischen Gebiete tätigen juristischen Personen und Einzelunternehmer in den russischen Zivilrechtsverkehr vor. Sie werden in die entsprechenden russi-

schen Register übernommen. Für die Anpassung der Gesellschaftsdokumente sind Übergangsfristen vorgesehen. Außerdem wird das Schicksal vor der Annexion geschlossener Verträge und einseitiger Rechtsgeschäfte geregelt (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8318).

Änderungen im *Insolvenzgesetz*²⁴ durch Gesetz Nr. 452-FZ v. 21.11.2022 berechtigen eine im Insolvenzverfahren subsidiär haftende Person, Gerichtsbeschlüsse betreffend die Begründetheit von Gläubigerforderungen anzufechten. Damit wurde das Urteil des VerfG RF Nr. 49-P v. 16.11.2021²⁵ umgesetzt. Insbesondere wurde festgelegt, dass das Wirtschaftsgericht auf der Grundlage eines begründeten Antrags einer Person, die den Schuldner kontrolliert, einen Beschluss über die Heranziehung dieser Person zum Insolvenzverfahren fasst. Dieser Beschluss kann angefochten werden (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8319).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 411-FZ v. 4.11.2022 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²⁶ die Verantwortlichkeit für Verletzungen der Vorschriften über die staatliche und kommunale Kontrolle verschärft. Der Kreis der Amtspersonen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit herangezogen werden können, wurde um Amtspersonen der Staatskorporationen und der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften ergänzt. Außerdem wurden die Bestimmungen betreffend die Verantwortlichkeit für die Verweigerung oder Verhinderung des Abschlusses eines staatlichen Vertrags aufgrund eines Staatsauftrags im Verteidigungsbereich seitens des Lieferanten aktualisiert (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7656).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 434-FZ v. 4.11.2022 ergänzte im *Arbeitsgesetzbuch*²⁷ das Verzeichnis der Gründe für die Beendigung eines Arbeitsvertrags aufgrund von Umständen, die unabhängig vom Willen der Parteien sind. Zu diesen Gründen gehört auch die Einberufung eines Arbeitgebers, der eine natürliche Person oder der einzige Gründer oder Gesellschafter einer juristischen Person ist, zum Militärdienst in den Streitkräften der RF aufgrund einer Mobilmachung, wenn er keine andere Person mit der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten als Arbeitgeber beauftragt hat (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7679).

Das Gesetz Nr. 450-FZ v. 21.11.2022 erweitert im *Veteranengesetz*²⁸ den Kreis der Veteranen von Kampfeinsätzen um die Mitglieder von Freiwilligenverbänden, die an der speziellen Militäroperation teilnehmen. Darunter fallen Personen, die auf Beschluss staatlicher Behörden der RF den Freiwilligenverbänden beigetreten sind und die Streitkräfte der RF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben während der speziellen Militäroperation auf den Territorien der Ukraine und der Volksrepubliken Donezk und Lugansk seit dem 24.2.2022 bzw. auf den Territorien der Gebiete Cherson und Zaporoz’je seit dem 30.9.2022 unterstützt haben. Ferner gehören hierzu Personen, die infolge einer Verwundung oder Krankheit, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags über den

21) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2023, S. 73.

22) Föderales Gesetz Nr. 116-FZ v. 22.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3127; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2021, S. 277.

23) Föderales Gesetz Nr. 52-FZ v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3302; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 248.

24) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2023, S. 132.

25) SZ RF 2021, Nr. 48, Pos. 8141.

26) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 112.

27) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2023, S. 134.

28) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2023, S. 112.

Einsatz in einem Freiwilligenverband erlitten haben, invalide geworden sind (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8317).

Das Gesetz Nr. 455-FZ v. 21.11.2022 führte im Gesetz über *staatliche Leistungen an Familien mit Kindern*²⁹ eine einheitliche Geldleistung für die Geburt und Erziehung eines Kindes ein. Die monatliche Geldleistung ersetzt einige bestehende Unterstützungsleistungen. Der Anspruch auf die Geldleistung entsteht, wenn das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Familie unter dem für das betreffende Subjekt der RF am Wohnsitz (Aufenthalt) oder am tatsächlichen Wohnort des Antragstellers festgelegten Existenzminimum für die Bevölkerung liegt. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem Einkommensdefizit der Familie (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8322).

Durch Gesetz Nr. 457-FZ v. 21.11.2022 wurde im Gesetz über die *zusätzliche monatliche materielle Versorgung der Bürger der RF für Leistungen und besondere Verdienste gegenüber der RF*³⁰ das Verzeichnis der anspruchsberechtigten Personen um Bürger ergänzt, die mit drei Tapferkeitsorden und (oder) dem Orden „Für persönliche Tapferkeit“ ausgezeichnet wurden. Die Höhe der zusätzlichen materiellen Unterstützung dieser Personen beträgt 330 % der im Gesetz über die staatliche Rentenversorgung in der RF³¹ festgelegten Sozialrente. Die Änderungen traten zum 1.1.2023 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8324).

Der Präsidialukaz Nr. 787 v. 2.11.2022 sieht die *Gewährung einer einmaligen Geldzahlung* in Höhe von 195.000 RUB (ca. 1.900 EUR, Stand: 18.8.2023) *für im Rahmen der Mobilmachung zum Militärdienst einberufene Bürger, Militärdienstpflichtige und andere Bürger der RF (ausländische Staatsangehörige)* vor, die während der Durchführung der speziellen Militäroperation einen Vertrag über die Ableistung des Militärdienstes in den Streitkräften der RF von mindestens einem Jahr geschlossen haben. Der Ukaz gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 21.9.2022 entstanden sind (<http://pravo.gov.ru>, v. 3.11.2022).

Die RegVO Nr. 2055 v. 14.11.2022 bestimmt, dass die *Dauer der Teilnahme an Kriegshandlungen gegen die Ukraine* während der sog. speziellen Militäroperation in der Sozialversicherung doppelt berücksichtigt wird (SZ RF 2022, Nr. 48, Pos. 8459).

Justizwesen. Das Gesetz Nr. 425-FZ v. 4.11.2022 präzisiert im *Staatsanwaltschaftsgesetz*³² die Struktur der Generalstaatsanwaltschaft der RF. Zudem erhielt die Generalstaatsanwaltschaft der RF die Befugnisse des Eigentümers des föderalen Vermögens, das den Behörden und Organisationen der Staatsanwaltschaft zugewiesen ist (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7670).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 413-FZ v. 4.11.2022 wurde der am 15.10.2021 unterzeichnete *Vertrag der GUS-Mitgliedstaaten über die Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von durch strafbare Handlungen erzielten Einkünften, der Finanzierung von Terrorismus und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen* ratifiziert (SZ RF 2022, Nr. 45, Pos. 7658).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Im August wurde das Gesetz über *Staatliche Kommission zur Untersuchung von russischem Einfluss auf die innere Sicherheit der Republik Polen* in den Jahren

2007-2022 geändert. Die Änderungen hatte der Präsident in den *Sejm* eingebracht, da die ursprüngliche Fassung von verschiedenen Seiten u. a. von der EU als rechtsstaatswidrig eingestuft wurde. Durch die Änderungen wurden die Präventivmaßnahmen, die die Staatliche Kommission ergreifen konnte, gestrichen. Außerdem wurde der Zeitpunkt der ersten Berichterstattung, der nach Art. 47a.F. bis zum 17.9.2023 vorliegen sollte, aufgehoben. Zudem wurde das Auskunftsverweigerungsrecht im Verfahren vor der Kommission auch auf Rechtsanwälte, Rechtsberater und Mediatoren ausgeweitet. Trotz der Änderungen kritisiert die Venedig-Kommission weiterhin das Gesetz³³, u. a. deswegen da es sich auf in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte bezieht und hierdurch der Grundsatz *lex retro non agit* verletzt würde (Dz.U. 2023, Pos. 1532).

Im August 2023 ordnete der Präsident der Republik *Neuwahlen zum Sejm und Senat* für den 15.10.2023 an.³⁴ Ebenfalls im August wurde auf Initiative der *PiS*-Partei für den Wahltag zusätzlich ein Referendum angeordnet. Die vier Fragen, die in diesem *Referendum* gestellt werden lauten:

1. „Unterstützt Du den Ausverkauf von Staatsvermögen an ausländische Rechtsträger, der dazu führt, dass die Polinnen und Polen die Kontrolle über strategische Wirtschaftsbereiche verlieren?“
2. „Unterstützt Du die Erhöhung des Rentenalters, darunter die Wiedereinführung der Erhöhung auf 67 Jahre als Renteneintrittsalter für Frauen und Männer?“
3. „Unterstützt Du den Abbau der Grenzbarrieren zwischen der Republik Polen und der Republik Weißrussland?“
4. „Unterstützt Du die Aufnahme von tausenden illegalen Immigranten aus dem Nahen Osten und Afrika, in Übereinstimmung mit dem erzwungenen Relokationsmechanismus, der durch die Europäische Bürokratie aufgezwungen wurde?“

Gleichzeitig mit der Anordnung des o. g. Referendums wurde im August 2023 das Gesetz über das landesweite Referendum geändert. Nach den Reformen des Wahlgesetzbuchs wurden zur Durchführung eines Referendums gleichzeitig mit den Sejm- und Senatswahlen diese Änderungen auch in das Gesetz über das landesweite Referendum übertragen. Kritik an dem Referendum, das gleichzeitig mit den Wahlen stattfindet, wird von Seiten der Opposition und Menschenrechtsorganisationen in Polen geäußert. Die Nichtteilnahme am Referendum kann nur dann erfolgen, wenn der Wähler ausdrücklich die Aushändigung des Referendumszetfels ablehnt. Dies muss im Wählerverzeichnis von den Wahlhelfern vermerkt werden. Ansonsten zählt die Teilnahme des Wählers für das Quorum. Dieses beträgt 50 v. Hundert der Wahlberechtigten. Da hauptsächlich Personen, die die Opposition wählen, das Referendum ablehnen, sehen viele das Wahlgeheimnis gefährdet (Sejm Drs. Nr. 3586 v. 17.8.2023, Dz.U. 2023, Pos. 1628).

Arbeits- und Sozialrecht. Im Juli wurde ein Gesetz zur Änderung des Rentenrechts verabschiedet, nach denen Rentnern eine zweite jährliche Einmalzahlung der Rente in Höhe von bis zu 2.900 PLN (ca. 750 Euro) zusteht. Das Gesetz tritt

29) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1929; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 358; 2023, S. 75.

30) Föderales Gesetz Nr. 21-FZ v. 4.3.2002, SZ RF 2002, Nr. 10, Pos. 964; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 346.

31) Föderales Gesetz Nr. 166-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4831; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2022, S. 342.

32) Föderales Gesetz Nr. 168-FZ v. 17.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4472; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 113; 2023, S. 55.

33) <https://www.coe.int/en/web/portal/-/poland-venice-commission-recommends-repealing-fundamentally-flawed-law-on-state-commission-to-investigate-russian-influence> (abgerufen am: 18.8.2023).

34) <https://www.prezydent.pl/bip/postanowienia-prezydenta-rp> (abgerufen am 18.8.2023)

im August 2023 in Kraft, die Vorschrift über die zweite jährliche Einmalzahlung der Rente zum Januar 2024 (Dz.U. 2023, Pos. 1407).

Internationale Rechtsbeziehungen. Im August erließ der Sejm einen Beschluss in der Sache der *ausländischen Einwirkungen in die Wahlen*. Der Beschluss lautet übersetzt:

„Seit 2015 sind die demokratisch gewählte Regierung der Republik Polen und die parlamentarische Mehrheit, die ihre politische Basis bildet, die ihr Mandat zum Regieren im Jahr 2019 durch den Willen der Bürger der Republik Polen erneuert und im selben Jahr bei den Wahlen zum Europäischen Parlament bestätigt hat, ständigen Angriffen der die politische Szene der EU dominierenden Gruppen ausgesetzt. Eine wichtige Rolle bei dieser Aktion würden deutsche Politiker spielen. Kürzlich kam dies zum Ausdruck in einer Erklärung von Manfred Weber, dem Vorsitzenden der größten politischen Familie in der EU, der Europäischen Volkspartei, der öffentlich erklärte, seine Fraktion baue eine Feuerwand gegen die PiS auf und sei ‚die einzige Kraft, die die PiS in Polen ersetzen kann, um das Land zurück nach Europa zu führen‘, und kündigte außerdem an, eine in Polen legal agierende politische Partei zu ‚bekämpfen‘. Nach alle dem beschließt der Sejm:

1. Nach Art. 4 Abs. 1 der Verfassung gehört die oberste Gewalt in der Republik Polen der Nation.

2. Das Konzept der politischen polnischen Nation umfasst die Bürger der Republik Polen – sie und nur sie. Sie allein haben daher die Befugnis, die oberste Macht der Republik Polen zu bestimmen. Sie allein sind daher befugt, die obersten Organe der Republik, einschließlich des Sejms, zu bestimmen. Sie und nur sie entscheiden über die politische Couleure der demokratisch gewählten parlamentarischen Mehrheit, die ihrerseits die Regierung nach dem in den Wahlen zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürger der Republik ernannt und nicht nach dem eines anderen.

3. Polen hat eine der ältesten parlamentarischen und republikanischen Traditionen der Welt, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht, sowie die tragische Erfahrung der ausländischen Einmischung in den polnischen Wahlprozess im 18. Jahrhundert, die zum Zusammenbruch der Staatlichkeit und 123 Jahren nationaler Gefangenschaft führte.

4. Die militaristische Sprache der Erklärungen von Politikern, die sich als Vorbilder der Europäer aufspielen, und der usurpatorische Charakter jeglicher Bestrebungen, die polnische politische Szene durch äußere Faktoren und Einflüsse zu formen, wird als inakzeptable Einmischung in den Wahlprozess betrachtet, die den europäischen Werten, dem Grundsatz der Demokratie und der nationalen Souveränität zuwiderläuft.

5. Junge Demokratien, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Ländern mit starken autoritären und totalitären Traditionen entstanden sind, möglicherweise nicht wissen, dass eine andere Sichtweise auf den europäischen Integrationsprozess als die des derzeit in der EU dominierenden Lagers ein natürliches Merkmal der Opposition ist, einschließlich der konservativen Opposition auf EU-Ebene. Opposition hingegen gibt es in jeder Demokratie. Erklärungen, sie zu bekämpfen, anstatt sie als politischen Konkurrenten zu behandeln, sind ein Merkmal totalitärer Systeme.

6. Politiker eines Landes, in dem das demokratische System nur als Bedingung für Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg entstand und später von den Alliierten als Folge der Niederlage Deutschlands im von Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieg eingeführt wurde, kein Mandat haben, andere über Demokratie zu belehren.

7. Die Republik Polen wertet sämtliche Einmischungen in den polnischen Wahlprozess als feindlichen Akt gegen den polnischen Staat und wird ihn entschieden bekämpfen.“

Der Beschluss ist vor dem Hintergrund der Wahlen und der Referendumsfragen zu sehen und gibt insofern Auskunft darüber, wie die PiS-Partei in Zukunft die europäische Integration betrachtet (Sejm Drs. Nr. 3603).

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über *Bergbautätigkeiten, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung*³⁵ wurde novelliert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Genehmigung der Ein- und Ausfuhr von Sprengstoffen, welche künftig vereinfacht werden soll. Bislang haben sowohl das Innenministerium als auch das Außenministerium zum Antrag auf Import und Export eine Stellungnahme abgegeben. Da auch die zuständigen Nachrichtendienste über die Ein- und Ausfuhr informiert werden, hat der Gesetzgeber die doppelte Befassung der Ministerien für überflüssig erachtet. Aufgrund der Novelle wird sich das Außenministerium nur noch mit Exportfällen befassen, während das Innenministerium nur den Import (und Transit) von Sprengstoffen behandeln wird. Für die Stellungnahme der Ministerien gilt, dass deren Einverständnis mit der Ein- oder Ausfuhr fingiert wird, wenn sie sich nicht innerhalb von 20 Tagen zum Antrag äußern (Nr. 179/2023 Sb.).

Durch eine Novelle des Gesetzes über *pädagogische Mitarbeiter*³⁶ kam es zu einigen bedeutenden Änderungen im Schulwesen. Erleichtert werden soll u. a. der Einstieg von Quer- bzw. Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf, indem das Gesetz nun die Einstellung von Personen ohne pädagogische Qualifikation in der zweiten Stufe der Grundschule oder in den Mittelschulen für bis zu drei Jahre erlaubt. Bislang war die Beschäftigung eines Akademikers ohne pädagogische Qualifikation nur für eine unerlässliche Dauer im unerlässlichen Umfang zulässig. Für Quer- bzw. Seiteneinsteiger war daher die Zeit, in der sie an der Schule gearbeitet hatten, in der sie berufsbegleitend die pädagogische Qualifikation nachgeholt haben, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, ob sie bis zum Abschluss ihrer Weiterbildung beschäftigt werden können. Für Personen, die ab den 1.1.2024 eine erstmalige Anstellung als Lehrer aufnehmen wird eine zweijährige Einarbeitungsphase (*adaptační období*) vorgeschrieben. Während dieser Zeit sind die neuen Lehrer einem erfahrenen Kollegen zugewiesen, der sie methodisch begleitet sowie fortlaufend und regelmäßig die pädagogischen Leistungen bewertet. Außerdem macht er sie mit den Tätigkeiten der Schule und den Dokumentationspflichten vertraut. Als neue Kategorie der pädagogischen Mitarbeiter wird der Schulloogopäde eingeführt. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass laut Erkenntnissen des Ministeriums für Schule, Jugend und Leibbeserziehung die Anzahl der Kinder mit gestörten Kommunikationsfähigkeiten zugenommen hat. Als eine weitere besondere, aber wachsende Gruppe von Schülern, die eine strukturierte und qualifizierte logopädische Förderung im schulischen Umfeld benötigen, werden Kinder mit einer anderen Muttersprache angeführt (Nr. 183/2023 Sb.).

Durch eine Novelle des Gesetzes über den Straßenverkehr³⁷ wird die Rechtsform und der Name der staatlichen Beitragsorganisation *Straßen- und Autobahndirektion der ČR* in ein Staatsunternehmen geändert. Die Straßen- und Autobahndirektion verwaltet die Autobahnen und die Staatsstraßen I. Klasse. Ab dem 1.1.2024 wird die Direktion *Ředitelství silnic a dálnic s.p.* heißen. Das Staatsunternehmen ist Rechtsnachfolger der staatlichen Beitragsorganisation. Der Verkehrsminister verspricht sich durch die Umwandlung eine Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Straßen- und Autobahndirektion (Nr. 184/2023).

35) Gesetz Nr. 61/1988 Sb.

36) Gesetz Nr. 563/2004 Sb.

37) Gesetz Nr. 13/1997 Sb.

Um auf die besonderen Herausforderungen bei der Energieversorgung zu reagieren, hat das Ministerium für Industrie und Handel eine neue VO über den *Notstand im Bereich der elektrischen Energie* erlassen. Diese VO regelt:

- Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Verhinderung eines Notstands,
- Maßnahmen und Vorgehensweisen während eines Notstands,
- Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Beseitigung der Folgen eines Notstands,
- die Art und Weise der Ausrufung eines Notstands,
- die Art und Weise der Benachrichtigung über die Verhinderung eines Notstands,
- Vorgehensweisen zur Begrenzung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs und
- Regelungs-, Abschalt- und Frequenzpläne sowie den Inhalt der Notfallpläne.

Die VO löst die bisherige VO Nr. 80/2010 Sb. ab (Nr. 193/2023 Sb.).

Finanzrecht. Das Parlament hat erneut durch zwei Gesetze ein „*Erlassjahr*“ („*milostivé léto*“) beschlossen. Die beiden Gesetze sehen unter bestimmten Voraussetzungen einen außerordentlichen Erlass der Nebenforderungen für Sozialversicherungsschulden, Steuern und bestimmte andere Schulden vor. Erforderlich ist hierzu u. a., dass der Schuldner die ursprüngliche Schuld innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist begleicht. Der Erlass kann vom 1.7. bis zum 30.11.2023 beantragt werden (Nr. 181/2023 Sb., 182/2023 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über *landwirtschaftliche Lagerscheine und landwirtschaftliche öffentliche Lagerhäuser* aus dem Jahr 2000³⁸ wurde aufgehoben. Das Gesetz hatte landwirtschaftliche Lagerscheine (*zemědělské skladní listy*) als Wertpapiere eingeführt, durch welche das Eigentum an landwirtschaftlichen Produkten in landwirtschaftlichen öffentlichen Lagerhäusern (*zemědělské veřejné sklady*) verbrieft werden konnte. Die landwirtschaftlichen Lagerscheine sollten z. B. Banken als Kreditsicherheiten bei der Vergabe von Darlehen an Landwirte dienen. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass das Rechtsinstitut der landwirtschaftlichen Lagerscheine für den Rechtsverkehr ohne nennenswerte Bedeutung war, da es in der Praxis nahezu keine Anwendung mehr gefunden hatte (Nr. 185/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Das Gesetz 2023:LIV „über die Änderung des Gesetzes 2022:II über die Aufzählung der Ministerien Ungarns“ v. 13.7.2023³⁹ gründet ein neues *Ministerium für Angelegenheiten der EU*. EU-Angelegenheiten wurden bislang vom Justizministerium mit verwaltet. Dessen EU-Abteilung wird nun zu einem eigenen Ministerium verselbstständigt. Damit verfügt Ungarn über insgesamt 13 Ministerien. Begründet wird die Ausgründung mit der bevorstehenden Ratspräsidentschaft Ungarns, die mit einer bloßen Abteilung im Justizministerium nicht bewältigt werden könne (MK 2023 Nr. 104).

Die VO des Justizministers 8/2023. (VII. 4.) IM „über die Änderung der Verordnung des Ministers für Justiz und Öffentliche Ordnung 61/2009. (XII. 14.) IRM über die *Redaktion von Rechtsvorschriften*“ v. 4.7.2023 ermöglicht es fortan, dass Präambeln nicht nur vor die Verfassung und Gesetze, sondern auch vor Verordnungen gesetzt werden. Allerdings

werden sie im Fall einer Regierungs- oder Ministerverordnung aus symbolischen Gründen nicht als Präambel, sondern als Einleitung bezeichnet (MK 2023 Nr. 98).

Mit Beschluss 18/2023. (VII. 5.) OGY „über die Wahl neuer Mitglieder des Verfassungsgerichts“ v. 5.7.2023 wählte das Parlament vier neue Verfassungsrichter: *Mária Hasztonicsné dr. Ádám, Zoltán Lomnici, András Patyi und Réka Varga* (MK 2023 Nr. 99).

Verwaltungsrecht. Die Vorschriften über die *Lkw-Maut* werden durch RegVO 336/2023. (VII. 24.) Korm. „über die Änderung der RegVO 209/2013. (VI. 18.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 2013:LXVII über die für die Nutzung von Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen im Verhältnis zu der zurückgelegten Strecke zu zahlende Gebühr“ v. 24.7.2023 an veränderte unionsrechtliche Vorgaben angepasst. So führt die RegVO eine neue höchste Gebührenkategorie für Fahrzeuge mit fünf oder mehr Achsen ein. Nach altem Recht bildeten alle Fahrzeuge mit vier oder mehr Achsen eine einheitliche Gebührenklasse. Außerdem werden die Methode der Berechnung der streckenabhängigen Maut verändert und die Aufsichtsbehörde einer periodischen Berichtspflicht unterworfen (MK 2023 Nr. 109).

Das Oberste Gericht, das seit 2012 wieder Kurie heißt, hat in dem Rechtseinheitlichkeitsbeschluss 7/2023. JE v. 19.7.2023 die Voraussetzungen für die Annahme einer *Revision zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung* im Verwaltungsprozess [§ 118 Abs. 1 Buchst. a) aa) Verwaltungsprozessordnung⁴⁰] geklärt. Danach ist eine derartige Revision in der Regel zulässig, wenn (1) die Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist, (2) die Kurie sich zu der Frage noch nicht geäußert hat und (3) eine uneinheitliche Rechtspraxis der Untergerichte vorliegt oder droht (MK 2023 Nr. 107).

Finanzrecht. Den *Staatshaushalt für 2024* legt Gesetz 2023:LV „über Ungarns zentralen Haushalt für das Jahr 2024“ v. 13.7.2023 fest. Es sieht eine Ausgabenhauptsumme i. H. v. 40.755,1 Milliarden HUF, eine Einnahmenhauptsumme i. H. v. 38.240,3 Milliarden HUF und ein Defizit i. H. v. 2.514,8 Milliarden HUF vor⁴¹. Den offiziellen Indikator der Staatsverschuldung beziffert das Gesetz auf 66,7 % des BIP und somit auf 3 % weniger als für 2023 vorgesehen. Angesichts der zahlreichen Sonder- und Schattenhaushalte haben diese offiziellen Zahlen wenig Aussagekraft für die tatsächliche öffentliche Finanzgebarung (MK 2023 Nr. 104). Die notwendigen Änderungen zahlreicher Einzelgesetze nimmt das *Haushalts-Begleitgesetz 2023:LIII* „über die Begründung von Ungarns zentralem Haushalt für das Jahr 2024“ v. 6.7.2023 vor (MK 2023 Nr. 100).

Gesetz 2023:LVIII „über die Änderung des Gesetzes 1990:C über die *örtlichen Steuern*“ verbietet den Kommunen das Steuerfindungsrecht in Bezug auf landwirtschaftlichen Boden. Seit 2010 werden die Freiheit der Gemeinden im Kommunalsteuerrecht immer weiter eingeschränkt und auch sonst die Eigeneinnahmen der Selbstverwaltungen systematisch gesenkt, um deren Abhängigkeit von dem Mittel verteilenden Zentralstaat zu erhöhen. Daher hatte sich in den letzten Jahren in manchen Gegenden des Lands die Ackerbodensteuer zu einem bedeutenden finanziellen Standbein der Kommunen

38) Gesetz Nr. 307/2000 Sb.

39) Zum Gesetz 2022:II „über die Aufzählung von Ungarns Ministerien“ v. 23.5.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 252.

40) Gesetz 2017:I „über die Verwaltungsprozessordnung“ v. 1.3.2017, IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 218-219, deutsche Übersetzung von *Küpper* in Jahrbuch für Ostrecht 61 (2020) S. 485-549.

41) Das entspricht in etwa Ausgaben i. H. v. 104,66 Milliarden EUR, Einnahmen i. H. v. 98,20 Milliarden HUF und einem Defizit i. H. v. 6,46 Milliarden HUF.

entwickelt, was nach Ansicht der Regierung die Landwirtschaft unverhältnismäßig belastet. Jetzt stellt der Gesetzgeber klar, dass landwirtschaftliche Böden von den Kommunen nicht besteuert werden dürfen. Die RegVO 308/2023. (VII. 14.) Korm. „über die Rückerstattung kommunaler Bodensteuern“ schreibt den Kommunen vor, bereits eingemommene Steuern auf landwirtschaftlichen Boden zurückzuzahlen (beide v. 14.7.2023, MK 2023 Nr. 105).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die RegVO 299/2023. (VII. 10.) Korm. „über die detaillierten Regeln des Verfahrens der Regelung der *Schulden natürlicher Personen*“ v. 10.7.2023 enthält einige Durchführungsvorschriften zum Privatsolvenzgesetz von 2015⁴². Insbesondere legt sie betragliche Obergrenzen für die einzelnen Forderungen, Verbindlichkeiten und Verfahrensmaßnahmen fest (MK 2023 Nr. 102)

Arbeits- und Sozialrecht. Das pädagogische und andere Personal an Schulen, Kindergärten, Kollegien und ähnlichen Erziehungseinrichtungen erhält ein neues Sonderarbeitsrecht in Gestalt des Gesetzes 2023:LII „über die neue *Lebenslaufbahn der Pädagogen*“ v. 6.7.2023. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden zum 1.1.2024 *ex lege* in das neue Rechtsverhältnis übergeleitet. Wer dies nicht möchte, kann widersprechen mit der Rechtsfolge, dass das Beschäftigungsverhältnis zum 31.12.2023 endet. Wie bisher auch schon, bilden die öffentlichen Schulen ein stark zentralisiertes System unter Regierungsaufsicht mit wenig Bewegungsspielraum für die individuelle Schule. Das vorliegende Gesetz vereinheitlicht und zentralisiert nunmehr auch die Pädagogenschaft, die es in einem „Nationalen Pädagogencorps“ zusammenschließt. Damit geht ein weiterer Abbau des Kündigungsschutzes einher. Nach neuem Recht bestehen kaum noch rechtliche Anforderungen an eine arbeitgeberseitige Kündigung. Beschäftigungs- oder auch Honorarverhältnisse außerhalb dieses Gesetzes dürfen an pädagogischen Einrichtungen nicht mehr begründet werden, was den Schulen die Möglichkeit der fallweisen Beschäftigung von Honorarkräften nimmt (MK 2023 Nr. 100).

Mit der VO 15/2023. (VII. 13.) GFM „über die Arbeitsordnung rund um die arbeitsfreien Tage 2024“ v. 13.7.2023 legt der Minister für Wirtschaftsentwicklung die *Arbeitsordnung rund um die Brückentage und arbeitsfreien Tage 2024* fest. Üblicherweise werden in Ungarn Brückentage durch VO arbeitsfrei gestellt und die ausfallende Arbeitszeit an einem Samstag vor- oder nachgearbeitet. 2024 betrifft das den 19. August (vorgearbeitet: 3. August), den 24. Dezember (vorgearbeitet: 7. Dezember) und den 27. Dezember (vorgearbeitet: 14. Dezember) (MK 2023 Nr. 104).

Internationale Rechtsbeziehungen. Die *Strategische Partnerschaft für die Entwicklung und den Transport grüner Energie*, die Aserbaidschan, Georgien, Rumänien und Ungarn am 17.12.2022 in Bukarest vereinbarten, wird ungarischerseits durch die RegVO 301/2023. (VII. 11.) Korm. v. 11.7.2023 innerstaatlich bekanntgemacht. Die Parteien wollen bei der Schaffung einer Transportinfrastruktur für aserbaidschanische grüne Energie durch Georgien, ein unterseeisches Kabel im Schwarzen Meer, Rumänien und Ungarn zu den Abnehmern in Nordwesteuropa zusammenarbeiten. Für die innerstaatliche Umsetzung in Ungarn sind der Außenwirtschafts- und Außenminister und der Energieminister gemeinsam verantwortlich (MK 2023 Nr. 103).

Ungarn und Serbien wollen auf *militärischem Gebiet vertieft strategisch zusammenarbeiten*. Die entsprechende, am 20.6.2023 in Palić unterzeichnete bilaterale Vereinbarung verkündet die RegVO 345/2023. (VII. 27.) Korm. v. 27.7.2023. Mittel der strategischen Zusammenarbeit sind v. a.

Konsultationen, gegenseitige Besuche u. a. bei der Ausbildung, Austausch von Informationen und gemeinsame Übungen (MK 2023 Nr. 111).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Mongolei

Vorbemerkung. Nach den Parlamentswahlen im Jahr 2020, welche der Regierung eine überwältigende Mehrheit sicherte und zugleich eine Vielzahl politisch unerfahrener Jungabgeordneter ins Amt brachte, setzte eine intensive Gesetzgebungstätigkeit ein. 2022 wurden mehr als doppelt so viel Rechtsakte verkündet wie im Vorjahr. Damit einher gingen allerdings oft sehr knappe Beratungsprozesse. Mehrfach ergab sich Bedarf an wiederholten Gesetzesänderungen⁴³. Im Folgenden werden eine Auswahl der wichtigsten im Jahr 2022 ergangenen Rechtsakte und Entwicklungen dargestellt.

Verfassungsrecht. Nachdem die *mongolische Staatsverfassung* von 1992 im Jahr 2019 erstmals tiefgehend überarbeitet worden war⁴⁴, hob das Parlament am 25.8.2022 gemäß dem Votum des Verfassungsgerichtshofs (Beschluss Nr. 2 vom 15.8.2022) die 1992 in Art. 39.1 der Verfassung getroffene Regelung auf, wonach in der mongolischen Regierung neben dem Ministerpräsidenten nur vier weitere Regierungsmitglieder ein Parlamentsmandat innehaben dürfen⁴⁵ (Töriin medeel 2022, Nr. 33). Zuvor war in das Gesetz über das *Gesetzgebungsverfahren* ein neuer Art. 54 zum Verfahren für Verfassungsänderungen eingefügt worden (Töriin medeel 2022, Nr. 32).

Ebenfalls wurde in Art. 8.1 *Verfassungsgerichtsgesetz* klargestellt, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Rechtmäßigkeit von Verfassungsänderungen nicht dem Parlament zur Schlussentscheidung vorzulegen sind. Dies wurde mit dem Grundsatz begründet, dass niemand Richter in eigenen Angelegenheiten sein dürfe (Töriin medeel 2022, Nr. 32).

Zudem legte die Regierung Vorschläge für eine weitergehende *Überarbeitung der Staatsverfassung* vor. Danach ist vorgesehen, die Zahl der Parlamentsmandate auf 152 zu verdoppeln und die eine Hälfte gemäß dem bislang praktizierten Mehrheitswahlrecht zu bestimmen und die andere gemäß dem Proportionalssystem⁴⁶. Die parlamentarischen Beratungen dazu dauern an (Töriin medeel 2022, Nr. 47).

Weiterhin wurde am 24.5.2022 ein Gesetz über *Parlamentarische Kontrollrechte* verabschiedet und am 11.11.2022 nochmals geändert. Nachdem die Verfassungsänderung von 2019 die verfassungsmäßige Position des Parlaments deutlich gestärkt hatte, will die Novelle nun die parlamentarische Kontrolle der laufenden Regierungstätigkeit ausbauen. Als Instrumente dazu werden insbesondere die Formulierung von Anfragen, Regierungsbefragungen, die Anforderung von Berichten, die Vorladung von Regierungsvertretern und Beamten,

42) Gesetz 2015:CV „über die Regelung der Schulden natürlicher Personen“ v. 8.7.2015, IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 349.

43) Vgl. *Dierkes*, *mongolia focus* v. 1.2.2023, <https://blogs.ubc.ca/mongolia/2023/lawmaking-criticism-freedom/> (abgerufen am 24.8.2023)

44) Vgl. *Nelle*, *Verfassungsreform in der Mongolei steigert Resilienz des politischen Systems*, VRÜ/WCL 53(2020/3), S. 309 ff.

45) Zur Problematik vgl. *Dierkes*, *mongolia focus* v. 17.10.2022, <https://blogs.ubc.ca/mongolia/2022/mpp-majority-governance-challenges/> (abgerufen am 24.8.2023).

46) Vgl. *Dierkes*, *mongolia focus* v. 11.5.2023, <https://blogs.ubc.ca/mongolia/2023/constitutional-amendments-expansion-ux-proportional/> (abgerufen am 24.8.2023)

Anhörungen sowie die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen gesetzlich geregelt. Zudem sollen die Umsetzung von Gesetzen nachverfolgt und die Folgen regelmäßig bewertet werden. Dabei sind auch gesetzliche Alternativen in Betracht zu ziehen (Töriin medeel 2022, Nr. 5, 47).

Der aus der Verfassungsänderung 2019 resultierende Auftrag zur Stärkung der kommunalen Ebene⁴⁷ löste vielfältige gesetzgeberische Aktivitäten aus. Das am 24.12.2021 und nochmals am 29.4.2022 geänderte Gesetz über *Verwaltungs- und Territorialeinheiten* regelt grundlegende Kompetenzen der regionalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenarbeit mit dem Zentralstaat neu (Töriin medeel 2022, Nr. 1 bzw. 19).

Ebenso wurde das *Entwicklungs- und Planungsgesetz* am 31.1.2022 umfangreich überarbeitet (Töriin medeel 2022, Nr. 4). Gleichzeitig wurden zahlreiche damit zusammenhängende Gesetze angepasst wie das *Straßenverkehrsgesetz*, das *Kommunalwahlgesetz*, das *Parlamentswahlgesetz*, das *Seniorensgesetz*, das *Kinder- und Jugendförderungsgesetz*, das *Sportgesetz*, das *Baugesetz*, das *Kulturgesetz*, das *Bildungsgesetz*, das *Berufsbildungsgesetz*, das *Innovationsgesetz*, das *Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche* das *Katastrophenschutzgesetz*, das *Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt*, das *Gleichstellungsgesetz*, das *Tiergesundheitsgesetz* und das *Statistikgesetz* (alle Töriin medeel 2022, Nr. 4) sowie u. a. das *Rohstoffgesetz*, das *Umweltschutzgesetz*, das *Gesetz über Sonderschutzgebiete*, das *Bodengesetz*, das *Pflanzenschutzgesetz*, das *Baugesetz*, das *Ausländergesetz*, das *Mineralölgesetz*, das *Brandschutzgesetz*, das *Katastrophenschutzgesetz*, das *Lebensmittelgesetz*, das *Gleichstellungsgesetz*, das *Arbeitsschutzgesetz*, das *Bibliotheksgesetz* und das *Kulturgesetz* (alle Töriin medeel 2022, Nr. 21).

Am 29.4.2022 wurde zudem das *Gesetz über staatliches und lokales Eigentum* überarbeitet (Töriin medeel 2022, Nr. 19).

Außerdem erhalten Kommunalbedienstete gemäß dem neuen Art 51.3 des Gesetzes über den *öffentlichen Dienst* bestimmte Zulagen (Töriin medeel 2022, Nr. 50).

Verwaltungsrecht. Als Teil eines umfassenderen Prozesses zur Reform des Digitalrechts will das am 17.12.2021 verabschiedete und zum 1.5.2022 in Kraft getretene Gesetz über die *Transparenz öffentlicher Informationen* den rechtlichen Rahmen für offene, transparente, zeitnahe, verantwortungsvolle und ethische Regierungsaktivitäten und die Gewährleistung des Rechts der Bürger auf Informationen schaffen und die Verwaltungsdigitalisierung voranbringen. Dazu regelt es nicht nur umfangreiche Auskunftsansprüche für Bürger und Unternehmen, sondern enthält als einen weiteren Baustein in Art. 12 auch weitreichende *Open-Data*-Regelungen. Diese sollen insbesondere Wirtschaft, Wissenschaft und Innovation unterstützen. Dazu haben die staatlichen Institutionen Listen kostenlos erhältlicher Daten zu veröffentlichen, die zudem regelmäßig zu aktualisieren sind. Zudem sind solche Daten so zur Verfügung zu stellen, dass ein einfacher Zugriff möglich ist. Eine Veröffentlichung ist nur dann ausgeschlossen, wenn dadurch dienstliche Geheimnisse verletzt wurden, eine Personenbeziehbarkeit der Daten besteht, geistige Eigentumsrechte verletzt würden oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Solche Daten dürfen aber öffentlich bereitgestellt werden, wenn durch eine neutralisierte oder aggregierte Form die Beeinträchtigung vermieden werden kann. Die Gewährung von Zugang zu nicht öffentlichen Daten steht im Ermessen des Verantwortlichen und kann gegen Gebühr erfolgen (Töriin medeel 2022, Nr. 6, 47).

Aufgrund des am 11.11.2022 verabschiedeten Gesetzes über *staatliche Inspektionen* wird die Verwaltung auf Zentral- und Bezirksebene künftig durch eine staatliche Inspektions-

behörde überwacht. Damit werden vor allem bislang verstreut geregelte und wahrgenommene Kompetenzen gebündelt (Töriin medeel 2022, Nr. 47).

In diesem Zusammenhang wurden zur Sicherstellung der Kontrolle durch die neue Behörde 81 weitere Gesetze angepasst (alle Töriin medeel 2022, Nr. 47).

Die Änderung des Gesetzes über den *öffentlichen Dienst* schärft die Anforderungen und Verfahren für die Übernahme in den öffentlichen Dienst, für Beförderungs- und Versetzungsentscheidungen ebenso wie für Suspendierungen und Entlassungen. Für Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung wurden Geschlechterquoten eingeführt. Gemäß dem am 22.4.2022 in das *Gleichstellungsgesetz* eingefügten Art. Art 10.1.2 sollen mindestens 15 % der Staatssekretäre in Ministerien und der Leitungen von Regierungsbehörden, 20 % der Leitungen anderer zentraler Organisationen, 30 % der Abteilungsleitungen in Bezirks- und Kreis- und Kantonsverwaltungen sowie 40 % weiterer Leitungsfunktionen von Angehörigen des schwächer vertretenen Geschlechts besetzt sein (Töriin medeel 2022, Nr. 31).

Das *Geheimdienstgesetz* und das *Streitkräftegesetz* wurden überarbeitet (Töriin medeel 2022, Nr. 17).

Das am 17.6.2022 novellierte und zum 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz über *staatliche Genehmigungen* regelt das staatliche Genehmigungswesen von Grund auf neu. Insbesondere soll durch eine stärkere Bündelung die Erteilung von Genehmigungen vereinfacht und beschleunigt werden. Erfasst sind 362 bisher getrennt geregelte Genehmigungstatbestände aus 12 verschiedenen Materien. Dabei wird zwischen Sondergenehmigungen für mit besonderen Risiken verbundene Antragsgegenstände und einfachen Genehmigungen in allen anderen Fällen unterschieden. Genehmigungsanträge werden elektronisch bearbeitet, so dass Antragsteller den Bearbeitungsstand elektronisch nachverfolgen können. Genehmigungsanträge sind binnen 22 Werktagen bzw. 30 Kalendertagen zu bescheiden. Verlängerungsanträge sind innerhalb von 17 Werktagen oder 23 Kalendertagen zu bescheiden. Die Genehmigungsstelle teilt dem Genehmigungsinhaber die Verlängerung spätestens 45 Tage vor Ablauf der vorherigen Genehmigung elektronisch oder brieflich mit. Der Genehmigungsinhaber hat seinen Verlängerungsantrag spätestens 30 Tage vor Ablauf der Genehmigungsfrist einzureichen, bereits vorliegende Unterlagen müssen dafür nicht erneut eingereicht werden. Ferner soll eine Datenbank für Entscheidungen über die Erteilung, Verlängerung, Aussetzung, Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen eingerichtet werden. Gleichzeitig wurden 171 weitere Gesetze entsprechend angepasst (alle Töriin medeel 2022, Nr. 38).

Das am 17.12.2021 geänderte Gesetz über *Freihandelszonen* ist zum 1.1.2022 in Kraft getreten. Durch den neuen Art. 3.1.11 wurden als neuer Typus Zonen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingeführt. Dabei handelt es sich um Zonen, welche auf Grundlage eines internationalen Abkommens im Grenzgebiet zu einem der beiden Nachbarländer (Russland, China) eingerichtet werden (Töriin medeel 2022, Nr. 2, 11).

Finanzrecht. Mit der am 11.11.2022 verabschiedeten Änderung des *Einkommensteuergesetzes* wurde ein gestufter Tarif mit Sätzen von 10, 15 und 20 % eingeführt (Töriin medeel 2022, Nr. 47)⁴⁸.

Durch Änderungen des *Körperschaftsteuergesetzes*, des *Einkommensteuergesetzes*, des *Mehrwertsteuergesetzes* und des *Zollgesetzes* werden zudem Vergünstigungen für die Be-

47) Vgl Nelle, a. a. O., VRÜ/WCL 53(2020/3), S. 321.

48) PWC Mongolia, tax alert 11/2022, https://www.pwc.com/mn/en/tax_alerts/tax_alert_11_2022.html (abgerufen am 24.8.2023).

schaftung von Bussen sowie Lebensmitteltechnik geregelt (Töriin medeel 2022, Nr. 47).

Ferner werden im *Körperschaftssteuergesetz* Ermäßigungen für Unternehmen geregelt, welche sich der Gewinnung von Brennstoffen oder der Wärme- oder Stromerzeugung widmen, geregelt (Töriin medeel 2022, Nr. 19).

Als weiterer Baustein der umfangreichen Gesetzgebung zum digitalen Wandel wurde am 17.12.2021 ein Gesetz über *Anbieter von Diensten für virtuelle Vermögenswerte* verabschiedet. Virtuelle Vermögenswerte schließen immaterielle Vermögenswerte ein, Wertpapiere oder Zahlungsmittel sind jedoch ausgeschlossen. Anbieter entsprechender Dienstleistungen müssen sich registrieren lassen und die Gewähr dafür bieten, dass ihr Betrieb zuverlässig und dauerhaft angelegt ist und für die Sicherheit der Informations- und technologische Infrastruktur gesorgt ist. Virtuelle Vermögenswerte der Öffentlichkeit nur über Unternehmen angeboten und verkauft werden, welche als Anbieter von Diensten für virtuelle Vermögenswerte registriert sind (Töriin medeel 2022, Nr. 6).

Ziel des Gesetzes über *staatliche Haushaltsdisziplin* ist es, für Finanzdisziplin in der Regierung und beim Verwaltungshandeln auf allen Ebenen zu sorgen, Effizienz zu steigern, Transparenz zu gewährleisten und die Haushaltskontrolle zu verbessern. Ausgenommen bleiben u. a. unmittelbar dem Parlament unterstehende Einrichtungen, Krankenhäuser und Aktiengesellschaften mit Staatsbeteiligung (Töriin medeel 2022, Nr. 19).

Zudem wurde im Gesetz über die *Regierung* festgehalten, dass in staatliche Institutionen nur eine Stellvertretung in der Leitung etabliert werden darf (Töriin medeel 2022, Nr. 19).

In das *Haushaltsgesetz* wurden Bestimmungen u. a. zu öffentlich-privaten Partnerschaften und zur Bewertung der Effizienz öffentlichen Handelns aufgenommen (Töriin medeel 2022, Nr. 4).

Das am 9.12.2022 verabschiedete und zum 1.7.2023 in Kraft getretene Gesetz über *Öffentlich-Private Partnerschaften*⁴⁹ enthält eine Vollregelung der Materie. Das Projekt muss im staatlichen Interesse liegen und es muss die langfristig kostengünstigste Variante gewählt werden (Töriin medeel 2022, Nr. 10, 27, 2023, Nr. 12).

Ziel der am 4.11.2022 verabschiedeten und zum 1.3.2023 in Kraft getretenen Änderung des Kreditwesengesetzes ist vor allem die Stärkung des Verbraucherschutzes. Auch werden Schulungen der Mitarbeitenden von Kreditinstituten zu den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet (Töriin medeel 2022, Nr. 49).

Weitere Änderungen in diesem Kontext betreffen Art. 282 und 286 des *Zivilgesetzbuchs*, die Einfügung eines neuen Art 132-3 in die *Zivilprozessordnung* sowie das Gesetz zur *Bekämpfung von Geldwäsche*, das *Ordnungswidrigkeitengesetz*, das *Hypothekengesetz* und das *Gesetz über Finanzaufsicht* (alle Töriin medeel 2022, Nr. 49).

Das *Gesundheitsgesetz* und das *Transplantationsgesetz* wurden überarbeitet, u. a. wurden die Regelungen zur Leihmutterchaft neu gefasst (Töriin medeel 2022, Nr. 26).

Das Gesetz über *genetische Ressourcen* wurde am 30.12.2021 geändert. Es regelt Registrierung, Erhaltung, Schutz, Forschung, Entwicklung und Nutzung genetischer Ressourcen sowie die Nutzung von traditionellem Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen sowie die jeweils einzuholenden Genehmigungen (Töriin medeel 2022, Nr. 10).

In VOen vom 3.6.2022 wurden Maßnahmen zum *Schutz der Lebensmittelsicherheit* geregelt (Töriin medeel 2022, Nr. 27).

Das *Sorten- und Saatgutgesetz* wurde neu gefasst. Es regelt die Unterstützung der einschlägigen Wirtschaft u. a. durch die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie die Stärkung des Schutzes diesbezüglicher Rechte sowie der genetischen

Ressourcen. Zudem wird die Saatguterzeugung reguliert und die diesbezügliche Aufsicht geregelt. Die zuständige Behörde führt auch ein auch über das Internet zugängliches Nationales Sortenregister. Für den Import und Export von Saatgut muss die Einhaltung der einschlägigen Normen in den Begleitdokumente dokumentiert sein und auf eine evtl. Eintragung in das nationale Sortenregister hingewiesen werden. Beim Verkauf von Saatgut im Inland muss die Verpackung Sortennamen, Herkunft, Qualität, Sterilisierung, und bestehende Schutzrechte angeben. Ferner wurden Bestimmungen zur Erteilung und zum Schutz der Rechte von Sortenschöpfern neu eingefügt, welche die Rechte von Züchtern festlegen und die Erteilung von Genehmigungen für die Verwendung des geschützten Sortenmaterials bei Saatguterzeugung sowie Verkauf, Export und Import unter Verwendung des durch das Züchterrecht geschützten Züchtermaterials regeln. Die Dauer des Schutzrechtes beträgt grundsätzlich 20 Jahre, für bestimmte Pflanzenarten wie Bäume 25 Jahre (Töriin medeel 2022, Nr. 3).

Zudem wurden das *Ordnungswidrigkeitengesetz* und das *Schiedsgesetz* angepasst (Töriin medeel 2022, Nr. 3).

Wirtschaftsrecht. Aufgrund des am 23.12.2022 verabschiedeten und zum 30.6.2023 in Kraft getretenen Gesetzes über die *Rohstoffbörse* wird eine staatliche Börse für den Handel mit Bergbauprodukten errichtet (Töriin medeel 2023, Nr. 11).

Vor dem Hintergrund der Nachwirkungen der *Corona-Krise* und der besonderen Betroffenheit durch die Beeinträchtigung des globalen Handels infolge der Kriegshandlungen der benachbarten Russischen Föderation, die ein wichtiger Handelspartner der Mongolei ist, wurde ein Gesetz zur *Verhinderung und Verringerung der negativen Auswirkungen von Preiserhöhungen und Knappheit bestimmter Waren und Produkte* mit befristeter Gültigkeit vom 22.4. bis 31.12.2022 erlassen. Zu den dort vorgesehenen Maßnahmen gehörte u. a. die Förderung des Aufbaus von privaten Fleisch- und Mehlvorräten, die Nutzung von Derivativen, Garantien und Vorauszahlungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels, der Ausbau der Goldreserven des Lands, Anhebung der Preise für Erdölprodukte und erleichterte Einfuhr solcher Produkte sowie die Regulierung von Im- und Export von Lebensmitteln (Töriin medeel 2022, Nr. 16).

Zudem wurde durch eine Änderung des Gesetzes zur *Bekämpfung von Geldwäsche* die Ausfuhr von Edelmetallen und Devisen auf einen Wert von 20 Mio. MNT (umgerechnet rund 5.300 EUR) begrenzt (Töriin medeel 2022, Nr. 16).

Zudem wurden Fragen der Rechtsstellung der mongolisch-chinesischen *Sonderwirtschaftszone Zamin-Uud* durch einen bilateralen Vertrag geklärt (Töriin medeel 2022, Nr. 1).

Ferner wurde am 7.4.2022 die Einrichtung einer Sonderwirtschaftszone am neuen Hauptstadtdflughafen beschlossen (Töriin medeel 2022, Nr. 15).

Des Weiteren ist die am 5.7.2022 verabschiedete Neufassung des Gesetzes über den *rechtlichen Status von Industrie- und Technologieparks* mit Sonderregelungen für dort angesiedelte Betriebe zum 1.8.2022 in Kraft getreten (Töriin medeel 2022, Nr. 21, 28).

Die am 5.7.2022 verabschiedete und zum 1.8.2022 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes zur *Bekämpfung von Alkoholmissbrauch* regelt die Vergabe entsprechender Sonderli-

49) Zur Vorgeschichte vgl. *Kelly/ADB*, Tör, khuviin khuvshliin tunshleiliin tukhai khuliig bolovsruulakh (Entwicklung des Gesetzes über Öffentlich-rechtliche Partnerschaften, Manila 2016, (in mongolischer Sprache) <https://www.adb.org/sites/default/files/publication/363856/eawp-04-mn.pdf> (abgerufen am 24.8.2023)). Zudem wurde das 2019 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht im Jahr 2019 vorgelegte Mustergesetz herangezogen.

zenzen sowie Zuständigkeiten und Verfahren (Töriin medeelel 2022, Nr. 39).

Das am 3.6.2022 verabschiedete und am 30.6.2022 in Kraft getretene *Meeresnutzungsgesetz* für einen Binnenstaat könnte auf den ersten Blick überraschen. Die Regelungen zu Registrierung von Schiffen unter mongolischer Flagge, Sicherheitsfragen, Beschäftigungsverhältnissen auf See, Fischerei, Nutzung und Gewinnung von Meeresressourcen und nicht zuletzt Schutz der Meeresumwelt haben jedoch durchaus praktische Bedeutung (Töriin medeelel 2022, Nr. 22, 27).

Damit im Zusammenhang stehende Änderungen erfolgten zudem u. a. im *Ordnungswidrigkeitengesetz* und im *Schiedsgesetz* (alle Töriin medeelel 2022, Nr. 27).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das am 17.12.2021 verabschiedete und zum 15.2.2022 in Kraft getretene Gesetz über *elektronische Signaturen* schreibt die Verwendung elektronischer Signaturen für elektronische bzw. in elektronische Form zu übertragende Informationen vor. Eine elektronische Signatur kann in Form einer digitalen Signatur oder einer anderen Signaturform vorliegen und hat dieselbe Rechtswirkung wie eine entsprechende Unterschrift. Zur digitalen Signatur braucht es ein Signaturzertifikat, damit die vom Unterzeichnenden mit einem privaten Schlüssel versehene Urkunde deren Autor mittels eines öffentlichen Schlüssels zugeordnet werden kann. Alle Bürger der Mongolei, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Personalausweis besitzen, können einmalig kostenlos ein digitales Signaturzertifikat beantragen und die Zertifikatsinformationen und den privaten Schlüssel im Speicher ihres Personalausweises ablegen lassen. Das entsprechende Zertifikat erhalten mongolischen Staatsangehörige und juristischen Personen mit fünf Jahren Gültigkeit sowie Ausländer und Staatenlose für die Dauer ihres Aufenthalts, höchstens für drei Jahre (Töriin medeelel 2022, Nr. 8).

Aufgrund des neuen Art. 5.11 des Registrierungs-gesetzes erhält jeder Bürger eine *Zivilregistrierungsnummer* (Töriin medeelel 2022, Nr. 27).

Diese wird gemäß der Umsetzungsverordnung zum *Registrierungsgesetz* in einer gesonderten Datenbank erfasst und für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verwendet (Töriin medeelel 2022, Nr. 27).

Zudem ist sie gemäß Art 5.12 des *Personenstandsgesetzes* auf allen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, amtlichen Ausweisen und entsprechenden Regierungsdokumenten zu vermerken. Die Registrierungsnummer ist bei der Neuausstellung von Ausweisen einzutragen, Ausweisdokumente ohne Registrierungsnummer sind zum 25. bzw. 45. Geburtstag umzutauschen. Folgeänderungen wurden u. a. im *Notargesetz*, *Präsidentenwahlgesetz*, *Parlamentswahlgesetz*, *Kommunalwahlgesetz*, *Gesetz über Lizenzgebühren für natürliche Ressourcen*, *Bodengesetz*, *Kataster- und Grundbuchgesetz*, *Gesetz über die Registrierung von Eigentümern*, *Waffengesetz*, *Genossenschaftsgesetz*, *Vermögensbewertungsgesetz* sowie redaktionelle Anpassungen in zahlreichen weiteren Gesetzen (alle Töriin medeelel 2022, Nr. 27).

Arbeits- und Sozialrecht. Die am 24.11.2021 verabschiedete und am 1.7.2022 in Kraft getretene Neufassung des *Arbeitsmigrationsgesetzes* regelt die Beziehungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung mongolischer Staatsbürger im Ausland, ausländischer Staatsbürger und Staatenloser in der Mongolei sowie den Schutz von deren Rechten. Dabei wurden die Regelungen Beschäftigung mongolischer Staatsbürger im Ausland an das ILO-Übereinkommens Nr. 181 über private Arbeitsvermittlungen angepasst. Zudem wurden die Verantwortlichkeiten für die Schaffung von Rückkehrmöglichkeiten für im Ausland lebende und arbeitende Bürgerinnen und Bürger, zum Schutz ihrer Rechte und legitimen Interessen und zur Verhinderung von Verstößen geklärt sowie die Verantwortung von Vermittlern erhöht. Vor einer Einstellung ausländischer Mitarbeiter sind offene Stellen mindestens 14 Tage im Voraus im Inland auszuschreiben. Arbeitgeber im Ausland werden verpflichtet, sich auch um die Weiterbildung ihrer mongolischen Arbeitnehmer zu kümmern. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen und bescheinigten Fähigkeiten und Fertigkeiten wird erleichtert (Töriin medeelel 2022, Nr. 11).

Justizwesen. Das Gesetz über *gerichtliche Vermögensbewertung* wurde am 17.6.2022 neu gefasst. Dadurch soll eine Anpassung an internationale Standards erfolgen, einer Überbewertung von durch Vermögensbewertungen vorgebeugt und die Einbeziehung von Vermögensgegenständen in den Wirtschaftskreislauf unterstützt werden. Die Unabhängigkeit der Begutachtenden ist sicherzustellen. Zur Berufsausübung benötigen sie eine auf fünf Jahre zu erteilende behördliche Sondergenehmigung. Sie müssen zudem berufshaftpflicht-versichert sein. Der Berufsfachverband der Begutachtenden soll zudem eine Immobiliendatenbank einrichten, um durch eine verbesserte Informationsgrundlage zu einer Vereinheitlichung der Bewertungen beizutragen (Töriin medeelel 2022, Nr. 37).

Zudem wurden Folgeänderungen u. a. in den Gesetzen über *Wirtschaftsprüfung* vorgenommen (Töriin medeelel 2022, Nr. 37).

Das am 1.7.2022 verabschiedete und zum 1.10.2022 in Kraft getretene Gesetz über *Prozesskostenhilfe* wurde ebenfalls neu gefasst (Töriin medeelel 2022, Nr. 37).

Zudem erfolgten Folgeänderungen u. a. im *Anwaltsgesetz*. Anspruch auf Unterstützung haben danach nicht nur Beschuldigte in Strafverfahren, sondern u. a. auch bestimmte Opfergruppen und von Grundrechtsverletzungen Betroffene in Verwaltungsverfahren. Außer Verteidigungsaufwendungen können auch bestimmte vorprozessuale Beratungsaufwendungen geltend gemacht werden. Zur Unterstützung der Rechtshilfe ist eine Datenbank einzurichten (Töriin medeelel 2022, Nr. 37).

Das *Vollstreckungsgesetz* wurde überarbeitet (Töriin medeelel 2022, Nr. 26).

Dr. Dietrich Nelle

Aus der Tätigkeit der IRZ

Filmproduktion im Rahmen der internationalen Rechtsberatung – ein Erfahrungsbericht. Die *Covid-19*-Pandemie hat es deutlich gemacht: Das Vorhaben, die gerichtliche Praxis im Rahmen einer Maßnahme der internationalen Rechtsberatung zu integrieren und zu präsentieren, ist anspruchsvoll. Auch ohne *Covid-19* war es schon schwer genug, Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen aufschlussreichen Einblick in eine reale Verhandlung in einem deutschen Gerichtssaal zu geben. Begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit in kleinen Gerichten, eine praktisch schwer zu handhabende Simultanverdolmetschung und faktisch so gut wie keine Möglichkeit, Aufzeichnungen einer echten Gerichtsverhandlung machen zu dürfen, sind nur einige Gründe, aus denen die tägliche Arbeit der Gerichte für viele Teilnehmende internationaler Beratungsmaßnahmen oft graue Theorie blieb.

Als pandemiebedingt auch die Möglichkeit entfiel, die Gerichtswirklichkeit zumindest mit einem Moot Court oder Mock Trial zu simulieren, war die Zeit reif, Filme über deutsche Gerichtsverhandlungen zu konzipieren und zu erstellen.

So erweiterte dieses neue Medium auch das Beratungsportfolio der IRZ: 2021 richtete die IRZ mit Mitteln des Verlags C. H. Beck eine multilaterale Online-Konferenz zum nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht für Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen aus neun Partnerländern aus. Als praxisnahes Element weckte der von der IRZ zuvor im Kammergericht Berlin gedrehte Film „*Vista 2020*“ besonderes Interesse. Darin verhandelt ein Berufsrichter an einem deutschen Gericht einen fiktionalen wirtschaftsrechtlichen Fall unter Anwendung des UN-Kaufrechts. Die aktive richterliche Verhandlungsführung, Verfahrensgrundsätze des deutschen Prozessrechts, der Spielraum der richterlichen Verhandlungsführung und der Auftritt der Rechtsanwälte zog die Aufmerksamkeit auf sich. Dabei wurden drei Filmelemente erstellt, die je nach Bedarf eingesetzt werden: die Güteverhandlung mit Einführung in den Sach- und Streitstand, eine Fortsetzung der Güteverhandlung und Ende durch Vergleich sowie ein streitiger Fortgang im Haupttermin mit Beweisaufnahme und gerichtlichem Urteil.

Ein anderer, durch eine Projektförderung des Auswärtigen Amtes ermöglichter Schulungsfilm der IRZ „*Aktive Verhandlungsführung und Förderung von Vergleichen im Zivilprozess*“¹, der speziell für die Verwendung in Westbalkanstaaten gedreht wurde, stellt die richterliche Förderung von Prozessvergleichen durch Kommunikation mit den Parteien in den Mittelpunkt. In diesem Film wird in Interviews mit ehemaligen Teilnehmenden an Arbeitsbesuchen der IRZ und einem Wissenschaftler aus Serbien anhand der Vorschriften des nationalen Rechts verschiedener Jugoslawien-Nachfolgestaaten auch diskutiert, inwieweit die Vorgehensweise deutscher Richterinnen und Richter auch mit dem jeweiligen nationalen Recht konform ist.

2022 folgte dann die filmische Darstellung einer Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren am Amtsgericht Berlin-Tiergarten, wofür das Bundesministerium der Justiz der IRZ die Mittel bereitstellte. Ein Jugendlicher und ein Heranwachsender stehen vor Gericht, da sie einem Jüngeren eine Weste geraubt haben. Dabei werden nicht nur die Gerichtsverhandlung, sondern auch der Tathergang und die auferlegten Sanktionen gezeigt.

Ein Film sagt nicht nur sprichwörtlich mehr als tausend Worte. Er bietet viele Vorteile für den Einsatz in der internationalen Rechtsberatung. Einmal erstellt, lässt sich die Aufzeichnung einer Gerichtsverhandlung mehrfach in verschie-

denen Partnerstaaten verwenden. Sie kann im Rahmen von Präsenz- und Online-Veranstaltungen eingesetzt werden und den Schwerpunkt einer Beratungsmaßnahme bilden. Auch die praktische Handhabung bietet Vorteile: Eine Videoaufnahme lässt sich leicht bei Nachfragen und Diskussionen unterbrechen, die Datei kann für ein Seminar vorbereitend an die Partnerorganisation übermittelt werden.

Gleichwohl steht dem ein nicht unerheblicher Aufwand gegenüber: Ein Schulungsfilm ist nicht so schnell und einfach produziert, wie ein Moot Court konzeptioniert oder gar ein Vortragsseminar vorbereitet ist. Es stehen viele technische, finanzielle, rechtliche und auch praktische Fragen im Raum, bevor man zum ersten Mal auf die Abspieltaste drücken kann.

Dieser Beitrag zeigt aus der Erfahrung der Verfasser, in welchen Bereichen ein Schulungs- oder Lehrfilm über eine deutsche Gerichtsverhandlung eingesetzt (nachfolgend unter I.) und wie er vorbereitet (II.), erstellt (III.) und schließlich genutzt (VI.) werden kann.

I. Anwendungsbereiche: Die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten von Schulungsfilmen werden oben gezeigt. Der „Plot“ muss jedoch nicht auf eine Gerichtsverhandlung beschränkt bleiben. Es lassen sich auch außergerichtliche Verhandlungen wie Mediation, Schlichtung, Schiedsverfahren etc. darstellen.² Bei diesen Verfahren kommt hinzu, dass sie für gewöhnlich ohnehin hinter verschlossenen Türen stattfinden und schon aus diesem Grunde Anschauungsmaterial schwer zu finden ist.

Auch für angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollte ein anschauliches Film-Coaching für die berufliche Praxis sowohl im beratenden als auch im forensischen Bereich bereits während der Ausbildung von Interesse sein.³ Der Rezipientenkreis ließe sich außerdem auf Mediatorinnen und Mediatoren, Schiedsleute u. a. erweitern. Schließlich finden die Filme auch in Kursen zur Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtsterminologie Anwendung.

Öffentlich zugängliches Schulungsfilmmaterial über die gerichtliche Praxis ist bislang rar gesät.

Beispiele:

- Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten: <https://www.irz.de/index.php/downloads/schulungsfilme>
- Strafrechtliche Hauptverhandlung an der Universität Passau: https://www.youtube.com/watch?v=-JSz_I74dRk
- Vergleichsverhandlung vor dem Amtsgericht Köln: https://www.irz.de/images/videos/Film_Aktive_Verhandlungsfuehrung_und_Foerderung_von_Vergleichen.mp4
- Zivilrechtliche Verhandlung beim Söldan Moot Court: <https://www.youtube.com/watch?v=7pWfz3J6LZw>
- Internationales Handelsrecht vor dem Landgericht Berlin (Trailer): https://www.irz.de/images/videos/IRZ_Trailer_7.12.2021.mp4

II. Vorbereitung: 1. Der passende Fall

Kern eines Lehrfilms ist selbstredend die Gerichtsverhandlung mit dem ihr zugrundeliegenden Sachverhalt. Seine Kon-

1) Im Internet in einer mehrsprachigen Fassung unter https://www.irz.de/images/videos/Film_Aktive_Verhandlungsfuehrung_und_Foerderung_von_Vergleichen.mp4.

2) Siehe hierzu etwa die als DVD verfilmte Fallstudie von Berger, *Private Dispute Resolution in International Business: Negotiation, Mediation, Arbitration* (2009).

3) Die EU Kommission erstellt derzeit einen Lehrfilm über das Verfahren vor dem EuGH zur Fortbildung für nationale Richter und Anwälte.

zeption sollte im Mittelpunkt der Vorbereitung stehen, da mit der Qualität des Falls auch der Erfolg des Lehrfilms steht und fällt. Als Auswahlkriterien lassen sich nennen:

- Ein *realer Fall* fasziniert mit seiner Lebensnähe; ein *erdachter Lebenssachverhalt* ermöglicht hingegen die Möglichkeit, das Thema des Schulungsfilms in den Mittelpunkt zu stellen.
- *Einfache Sachverhalte* bieten sich in der internationalen Rechtsberatung an (etwa ein gewöhnlicher Kaufrechtsstreit oder Ladendiebstahl) – das Verständnis der Aufbereitung vor Gericht ist schwer genug und anspruchsvoll zu übersetzen.
- Überschaubare Anzahl von *Beweismitteln*, maximal zwei Zeugen, nur kurze Sachverständigenanhörung.
- *Übertragbarkeit* des Lebenssachverhaltes auf die Lebenswirklichkeit in den Ländern potenzieller internationaler Kooperationspartner – in ländlich/bäuerlich geprägten Regionen wird ein Fall mit hohem Abstraktionsgrad scheitern.
- Mit Blick auf die Adressaten lassen sich Schwerpunkte setzen, indem ausgewählte Verfahrenselemente akzentuiert werden. Je *universeller* der Sachverhalt angelegt ist, desto leichter und vielseitiger lässt sich der einmal produzierte Film verwerten.

Im Fall eines realen Sachverhalts müssen die Ereignisse zusammengefasst und ggf. auch die Argumentation der beteiligten Parteien vorformuliert werden, soweit dies nicht bereits durch ein ausführliches Drehbuch vorgegeben wird. Die jeweiligen personenspezifischen Beiträge müssen im Sinne des Falles stimmig und von den Darstellerinnen und Darstellern mühelos und kurz vorzutragen sein.

Anstatt eine Verhandlung komplett abzubilden, kann es sich auch anbieten, nur einzelne Verfahrenselemente in Szene zu setzen. Zu denken wäre hier etwa an eine Beweisaufnahme, ein Rechtsgespräch, eine Güteverhandlung im Zivilprozess oder die Vorbereitung einer Verständigung im Strafverfahren. Auch die ansonsten geheime Beratung eines Spruchkörpers kann im Rahmen eines fiktiven Films bedenkenfrei „öffentlich“ gemacht werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, die Zuschaueraufmerksamkeit bestmöglich zu gewinnen.

Grundsätzlich gilt: In der Kürze liegt die Würze. Die Gesamtlänge eines Films über 50 Minuten hinaus nimmt angesichts der komplexen Inhalte die Aufmerksamkeit der Zuschauenden sehr in Anspruch und kann bei fremdsprachlicher Untertitelung eine Herausforderung sein.

2. Darstellende

Sobald der Fall gewählt ist, stehen die Parteien fest. Spätestens jetzt ist klar, welche Personen für die Mitwirkung benötigt werden. Es bietet sich an, die Organe der Rechtspflege und Behördenmitarbeitende (wie z. B. Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfer, Polizistinnen und Polizisten) mit tatsächlichen Berufsträgern zu besetzen: sie sind authentisch, identifizieren sich mit ihrer Rolle im Verfahren und sind mit der freien Rede vertraut.

Für die Besetzung mit Laiendarstellerinnen und Laiendarstellern bieten sich die folgenden Rollen an: Angeklagte, Geschädigte, Zeuginnen und Zeugen, Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter, Gerichtsprotokollantinnen und Gerichtsprotokollanten sowie Zuschauerinnen und Zuschauer. Dabei versteht sich von selbst, dass eine intensive fachliche Vorbereitung unerlässlich ist.

Von großem Nutzen ist es, wenn sich Produzent und Darstellende im Vorfeld des Drehs mehrmals treffen – so lernen sich die Beteiligten persönlich kennen, was die Interaktion verbessert. Außerdem können so die Schwerpunkte der Fallgestaltung und die dahinterstehende Idee erläutert werden. Auf diese Weise verinnerlichen die Darstellenden die an sie gestellten Erwartungen und füllen ihre Rolle entsprechend aus. Gleichzeitig entwickelt man so ein Gefühl für den Stand der Vorbereitung und kann die Anzahl der Drehtage planen –

ein wichtiger Faktor für die Produktion und den finanziellen Rahmen.

3. Drehort

Steht der Sachverhalt fest stellt sich schnell die Frage nach dem Drehort. Gerichtsverhandlungen lassen sich wirklichkeitstreu in realen Gerichtssälen inszenieren. Hierfür sind die entsprechenden Genehmigungen der jeweiligen Liegenschaftsverwaltungen einzuholen. Bei Drehtagen am Wochenende kann dies auch erfordern, dass eigenes Sicherheitspersonal vor Ort für den Drehtag gestellt (und bezahlt) sowie verlässliche Abstimmungen für die Anlieferung und Unterbringung der Technik getroffen werden müssen. In der Regel sind die Drehbedingungen hinsichtlich Akustik und Lichtverhältnisse in einem Gerichtssaal nicht die besten: Hallender Raum, Schlagschatten am Fenster oder räumliche Enge können besondere technische Erfordernisse bedeuten und den Dreh erschweren. Alternativ kommen auch ein Konferenzsaal oder ein Tagungsraum als Drehorte in Frage, sofern dort bessere Rahmenbedingungen vorzufinden sind – zumal die Gerichtssäle in Deutschland ohnehin in der Praxis von historisch bis büro-nüchtern variieren.

4. Drehbuch

Ob für die Darstellerinnen und Darsteller ein eigenes Drehbuch in dem Sinne erforderlich ist, dass jeder Wortbeitrag im Vorfeld ausformuliert oder zumindest in Stichworten festgehalten werden muss, hängt wesentlich von ihrer Professionalität ab. Handelt es sich um erfahrene juristische Berufsträgerinnen und Berufsträger, die im Film idealerweise in die gleiche Rolle schlüpfen, dürfte es genügen, den Beteiligten vorab einen kurzen Überblick über den Sachverhalt und geplanten Verfahrensablauf zu geben. Die Darstellenden und werden den Text in der Regel mühelos improvisieren können. Gleichwohl ist – selbst bei geübten Darstellenden – zu berücksichtigen, dass sie vor laufender Kamera nicht selten angespannt sind. In diesen Fällen und erst recht bei juristisch nicht geschulten Darstellerinnen und Darstellern in der Rolle von Zeuginnen und Zeugen, kann ein Stichwortpapier hilfreich sein. Für die Glaubhaftigkeit der Aussage ist es sinnvoll, die Darstellerinnen und Darsteller mit Hintergrundinformationen zu versorgen.

5. Storyboard

Für den Produzierenden des Films ist die Erstellung eines sog. *Storyboards* erforderlich, welches die Kontrolle über den Filmablauf sicherstellt – ein Aspekt, der insbesondere bei Einschaltung einer Filmproduktionsfirma hilfreich ist, da diese die Abläufe eines Gerichtsverfahrens in der Regel nicht kennt. Zumeist in einer Tabelle angelegt, werden hier die Szenenummern und die geschätzte Dauer eingetragen, um zeitliche Vorgaben für die Gesamtlänge des Films einhalten zu können. Handlungsbeschreibung mit Schnitt und Kamerafahrt, Sprechertext, Text der Darstellerinnen und Darsteller werden üblicherweise auch hier festgehalten.

Auch inhaltlich kann das *Storyboard* wichtige Schwerpunkte setzen: Denn neben dem reinen „Abfilmen“ eines (kompletten) Verhandlungsablaufs, könnte es sich auch anbieten, das Geschehen aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten: Wie stellt sich das Verfahren aus Anwaltssicht dar und wie für die Richterinnen und Richter? Auch kleinere Auflockerungen des „trockenen“ Verhandlungsgeschehens lassen sich einplanen, indem etwa der Film durch ein kurzes Statement in Form einer Einblendung unterbrochen wird. So ließe sich kurz erklären, aus welchem Grund bestimmte Formalien eingehalten werden müssen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten erläutern, warum sie auf einen vielleicht naheliegenden Antrag aus taktischen Gründen verzichtet haben. Im Rahmen einer Verhandlungspause könnte ein –

eigentlich vertrauliches Mandantengespräch – „belauscht“ werden.

Mit dem *Storyboard* wird auch die „Dramaturgie“ des Films vorgezeichnet: So lässt sich bestimmen, ob der Zuschauer – ähnlich einem TV-Krimi – anders als die Darstellenden den tatsächlichen Ablauf eines streitigen Geschehens bereits von Anbeginn des Films kennt oder nicht.

6. Drehplan

Ein Drehtag ist komplex und kann teuer werden: Für einen reibungslosen Ablauf müssen die betreffenden Darstellerinnen und Darsteller pünktlich für „ihre“ Szenen präsent sein, die Technik muss vorbereitet sein, das Catering muss funktionieren, die Maske und Garderobe sollten einen passenden Ort finden, selbst die Tageszeit kann mit Blick auf die Lichtverhältnisse eine Rolle spielen. Um all diese Dinge am Drehtag koordinieren zu können, ist ein Drehplan hilfreich, in dem der genaue Ablauf dieses – meist einzigen – Tages minutiös, zumindest aber im Viertelstundentakt durchgeplant ist.

7. Rechtemanagement

Der Film als ein Tool für die Aus- und Fortbildung bietet ein gutes didaktisches Potential (siehe VI. Nutzung und Nutzen). Indem das Werk exklusiv nach Maßgabe des eigenen Schulungsbedarfs zum Einsatz kommt, erhöht man den Schutz vor Missbrauch.

Rechtliche Aspekte sind bereits bei der Erstellung des Drehbuchs zu berücksichtigen (siehe hierzu Punkt 4. Drehbuch). Geklärt werden muss auch die Frage der späteren Verbreitung des Produkts. Soll dieses uneingeschränkt auf Online-Plattformen wie etwa YouTube abrufbar sein oder hält man lieber „die Hand drauf“, indem man den Film nicht in der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern nur gezielt im Beratungskontext verbreitet?

Abhängig von dieser Zielstellung und den Publikationskanälen sind die Nutzungsrechte für den Film zu regeln. Der Produzent muss bei den Darstellenden eine schriftliche Einwilligung für die Nutzungszwecke einholen und auf die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweisen. Gleiches gilt für das Begleitmaterial zum Film wie etwa Fotos.

Für die Drehorte (wie z. B. im Gericht oder an öffentlichen Plätzen) sind die entsprechenden Drehgenehmigungen einzuholen.

Im Rahmen der Vorbereitungen sind außerdem datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere bei Fällen, die sich real zugetragen haben, sind beispielsweise persönliche Angaben zu ändern oder zu anonymisieren.

III. Produktion: Wie wird ein Gerichtsverfahren nun also in Szene gesetzt? Abhängig vom Budget und technischen Aufwand bieten sich mehrere Alternativen an.

1. Low Budget: Eigenproduktion

Die einfachste Variante besteht darin, eine simulierte Gerichtsverhandlung mit einer fest installierten Kamera – üblicherweise auf die Richterbank ausgerichtet – in Ton und Bild aufzuzeichnen. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit nur einer Kamera, deshalb verbietet sich jeder andere Ausschnitt als die sog. Totale, mit der der gesamte Gerichtssaal einschließlich sämtlicher Akteure eingefangen wird. Ein so produzierter Film bedeutet in der Nachbearbeitung wenig Aufwand, wirkt aber dafür sehr starr. Die größte Herausforderung stellt bei dieser „Low Budget-Lösung“ sicherlich der Ton dar. Ein Raummikrofon – schlimmstenfalls noch jenes der Kamera – wird die unterschiedlichen Redebeiträge kaum, und wenn dann nur mit schlechter Qualität einfangen. Daher bietet sich auch bei einer *Low Budget*-Produktion die Verwendung von sichtbaren Standmikrofonen, wie sie bisweilen auch in der

Gerichtspraxis verwendet werden, oder versteckte Ansteckmikrofone („*Lavalier*-Mikrofon“) an.

2. Professionelle Kooperation mit Filmhochschulen

Eine Kooperation mit angehenden Filmemacherinnen und Filmemachern ist ideal, wenn die „Eigenproduktion“ vor allem mit Blick auf die erforderliche Technik und den nicht zu unterschätzenden Aufwand der Postproduktion (Schnitt, [Nach-]Vertonung, Untertitelung etc.) nicht in Betracht kommt und die Mittel für den Einsatz einer professionellen Produktionsfirma nicht zu Verfügung stehen. Studentinnen und Studenten sowie Absolventinnen und Absolventen von Filmhochschulen⁴ sind bisweilen für erste Praxiserfahrungen dankbar.

3. Filmagentur

Eine deutliche Qualitätssicherung schafft der Einsatz einer professionellen Filmagentur als externer Dienstleister, der die filmspezifische Kompetenz mitbringt, die gesamte Technik (Kamera- und Ton) stellt, den Film dreht und die anschließende Postproduktion übernimmt. Für den Produzenten bedeutet dies zwar höhere Produktionskosten, aber auch eine deutliche Entlastung.

IV. Postproduktion: 1. Schnitt

Die Durchsicht der ersten Fassung eines Films wirft Fragen zur Wirkung und richtigen Reihenfolge von (zum Teil mehrmals gespielten) Szenen auf: was ist essenziell, was kann gekürzt werden oder ganz entfallen? Meistens wird an dieser Stelle klar, dass die Gesamtdauer an eine kritische Grenze stößt. Ist eine Filmagentur damit beauftragt, ist es unerlässlich, dass eine fachkundige Person die Erstfassung sorgfältig sichtet und prüft, ob alles vollständig und korrekt erfasst ist.

Sobald die finale Version erarbeitet ist, stellt sich die Frage, ob ein Trailer erstellt wird, um eine Vorschau auf den Film zu ermöglichen und so das Interesse auszuloten.

2. Untertitelung

Sofern der Produzent den Film im Rahmen der Kooperation mit internationalen Partnern nutzt und dieser deshalb nicht in der Filmsprache gezeigt werden kann, kommen Synchronisierung und Untertitelung in Betracht.

Eine Synchronisierung gestattet die volle Konzentration auf die Handlung des Films und ist daher vorzugswürdig. Allerdings ist das kostenintensiv, da professionelle Sprecherinnen und Sprecher benötigt werden und sich dies – je nach Anzahl der Mitwirkenden im Film und benötigten Sprachen – potenziert.

Alternativ kann man auf Untertitelung zurückgreifen, indem man die Transkription des Films entsprechend bearbeitet. Das heißt, der transkribierte Text muss anhand den von der Filmagentur erstellten Vorgaben für die Maximallänge der Untertitel gekürzt werden. Sodann kann er in die Fremdsprache übersetzt werden, wobei eine hohe Qualität sicherzustellen ist.

Dies ist von der richtigen Verwendung der Fachterminologie abhängig, deshalb bedarf die Übersetzung besonderer Gewissenhaftigkeit. Fehler können einen ansonsten mit viel Sorgfalt erstellten Film entwerten.

Da das Lesen von Untertiteln anstrengend ist, sollte die Schrift groß genug gewählt werden, um leicht lesbar zu sein. Für eine Präsentation im Rahmen einer Veranstaltung ist zu berücksichtigen, dass die meisten Leinwände hinter einem (besetzten) Podium aufgebaut sind. Für die korrekte Platzie-

4) Einen Überblick über die anerkannten Filmhochschulen in Deutschland (und weltweit) bietet der Internationale Verband der Filmhochschulen unter <http://www.cilect.org>.

rung des Textes empfehlen sich tatsächlich „Unter“-Titel, die im oberen Drittel des Bildes eingeblendet werden.

3. Begleitmaterial

Es ist hilfreich, wenn bei der Produktion des Films Schulungsunterlagen erstellt werden. Damit sind die zentralen Informationen zum Prozess dokumentiert, und die Verwendung kann fachgerecht und vollständig vorbereitet werden. So kann ein Schaubild (mit Fotos), in dem die beteiligten Parteienbeziehungen dargestellt sind, der Orientierung dienen. Außerdem sollten die relevanten rechtlichen Grundlagen, die Musterakte des Falls, das Urteil und weitere Elemente (Klageschrift, Anträge u. ä.) vorbereitet werden (je nach Verwendung auch in fremdsprachlicher Übersetzung). Schließlich sollten die Beispiele aus dem deutschen Recht „lokalisiert“, d. h. in Bezug zum nationalen Recht der Adressatinnen und Adressaten gesetzt werden, wie dies beispielsweise im IRZ-Lehrfilm „Aktive Verhandlungsführung und Förderung von Vergleichen im Zivilprozess“ durch eine Synopse der einschlägigen nationalen Vorschriften und Interviews geschieht.

V. Finanzierung: 1. Kosten

Die Produktionskosten hängen von vielen variablen Faktoren ab: Arbeitet man mit einer Filmagentur zusammen, ist die Anzahl der Drehtage, deren Umfang auch die Postproduktion bestimmt, ein wichtiger Faktor. Beschränkt man sich auf einen bis zwei Drehtage, kann die Filmminute zwischen 500 bis 1.000 EUR kosten. Bei Bedarf entstehen auch Kosten für einen Trailer.

Hinzu kommen Ausgaben für Honorare der Darstellerinnen und Darsteller, Miete und Sachkosten im Zusammenhang mit den Drehorten (Sicherheitspersonal u. ä.) und Catering während der Drehtage. Sind fremdsprachliche Fassungen geplant, kommen Kosten für Untertitelung (d. h., Übersetzung der Transkription für vorgegebene Länge, Einbrennen in den Film) oder Synchronisation hinzu.

2. Finanzierungsquellen

Wenn diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, stellt sich die Frage nach der Finanzierung des Films. Dies ist die klassische Arbeit eines Produzenten. Im Bereich der internationalen Rechtsberatung kommen für die Finanzierung in erster Linie die bekannten Zuwendungsgeber der internationalen Zusammenarbeit, wie das Auswärtige Amt, in Betracht.

Lässt sich das Schulungsmaterial auch für den nationalen Aus- und Fortbildungsbetrieb einsetzen, sind vor dem Hintergrund offener Finanzierungsfragen vielleicht auch neue Kooperationen denkbar: Könnte ggf. auch ein Berufsverband Interesse an der filmischen Umsetzung haben und sich dadurch inhaltlich wie finanziell beteiligen? Ließe sich das fertige Produkt möglicherweise auch für die Ausbildung angehender Juristinnen und Juristen, Mediatorinnen und Mediatoren etc. verwenden, so dass auch bei Landesjustizverwaltungen mit deren eigenen Fördertöpfen ein Interesse für die Kooperation geweckt werden könnte?

VI. Nutzung und Nutzen: Einmal erstellt, hat ein Film über eine deutsche Gerichtsverhandlung viele Vorteile: Er kann online wie auch in Präsenzveranstaltungen als illustratives Element für die Behandlung eines rechtlichen Themas sein. Dies kann der Auflockerung einer ansonsten eher theorielastigen Beratungsmaßnahme dienen. Auch bestimmte (Verfahrens-)Fragen lassen sich zielgenau veranschaulichen, die ansonsten im Rahmen einer Beratungsmaßnahme im internationalen Kontext in der Regel nicht behandelt werden.

Mit entsprechender Vorbereitung und ggf. erstelltem Begleitmaterial lässt sich aber auch eine ganze Beratungsmaßnahme rund um einen Film veranstalten. So könnten die Teilnehmenden vorab Informationen über den zu beurteilenden Lebenssachverhalt, den prozessualen Vorlauf einer Verhandlung und sonstigen Nebeninformationen erhalten, um den „Einstieg“ des Films mit dem Verhandlungsbeginn nachvollziehen und würdigen zu können. Es ließe sich anhand dieser Informationen durchspielen, wie das Verfahren in dem Partnerland ablaufen würde, um sodann die deutsche Gerichtsrealität dem gegenüberzustellen. Wird der Film an geeigneten Stellen unterbrochen, lässt sich im Plenum Gesehenes rekapitulieren und anstehende Entscheidungen zur Abstimmung stellen, um die Teilnehmenden zur aktiven Partizipation zu motivieren. Filme sind damit ein audiovisuelles Lern- und Lehrmittel für die selbständige Vor- und Nachbereitung eines Lehrmaterials und eine Schulung des Hörverständnisses.

Bei Einführungen in das deutsche Recht und die deutsche Rechtsterminologie haben Filme zudem den Vorteil, dass sie auch mehrfach abgespielt werden können, und so ein hervorragendes audiovisuelles Lern- und Lehrmittel für die selbständige Nachbereitung und die Schulung des Hörverständnisses darstellen und ohne das Erfordernis von Reisen mit dem *genius loci* und den „Stallgeruch“ der Justiz in Deutschland vertraut zu machen.

All dies zeigt, dass ein – mit viel Aufwand erstellter – Film, zwar selbstklärend sein, sich aber nicht der Selbsterklärung überlassen werden sollte. Auch ein umfangreicher Film bedarf der Einordnung, Erklärung und Einbettung. Wenn die Darstellerinnen und Darsteller oder zumindest einige von ihnen für ein *follow-up* gewonnen werden können, dürfte dies die Bedeutung des Films noch einmal herausstellen: Für die Zuschauerinnen und Zuschauer ist es ein Gewinn, die Darstellenden „in Echt“ zu erleben und sie direkt zu ihrer Rolle und ihrem Prozessverhalten befragen zu können. In der Regel dürften sie auch Freude daran haben, den Film ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu präsentieren. Für den „Produzenten“ ist es nicht anders als sonst im Film-Geschäft: Ein Produkt lässt sich natürlich am besten mit den dahinterstehenden Menschen als besonderes Aushängeschild „promoten“. Gerade in post-Pandemiezeiten werden sich daher alle Beteiligten dafür begeistern, das Recht mit seinen Akteurinnen und Akteuren nicht nur auf Zelluloid, sondern auch leibhaftig „in Szene“ zu setzen.

Dr. Tobias Oelsner/Angela Schmeink